

4

WPK informiert über das neue Berufsrecht



47

Mitgliederbefragung der WPK



63

Wirtschaftsprüfung in Italien



Das Heft
als PDF:



Jahresabschluss 2015 - Wirtschaftsprüfung
Mit Beilagen
Marktstrukturanalyse 2015
Wirtschaftsprüfung
in Italien



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.


Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Bereits integriert:

BiIRUG

Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Unser Partner:  **AUDFIT**
STÄNDIGER
STÄNDIGER
STÄNDIGER

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

WPK informiert über das neue Berufsrecht	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Herbstsitzung des Beirates der WPK	8
Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle 2017	
Veranstaltungsreihe 2016 ein voller Erfolg	10
Hilfe bei Qualitätskontrollen	
Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle überarbeitet	12
Qualitätskontrolle	
Prüfungsurteil auch bei einem wesentlichen Prüfungshemmnis einschränken oder versagen	12
VO 1/2006 – Anforderung an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis	
Aufhebung durch den Vorstand der WPK zum 31. Dezember 2016	14
Erste Sitzung der unabhängigen Wahlkommission	14
Vernetzung von Wirtschaftsprüfern nimmt zu	
Neue Marktstrukturanalyse der WPK mit exklusiver Datenbasis	14
Wirtschaftsprüfungsexamen	
Prüfungstermine 2017/2018	16
Wirtschaftsprüfungsexamen	
Referenzrahmen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung neu gefasst	18
Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung	18

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Wahl der Mitglieder des Beirates 2018	
Bekanntmachung der Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission, des Wahlleiters und seines Stellvertreters	20
Was mit Ihren Daten im WPK-Berufsregister passiert	
Mitglieder können Weitergabe von Daten widersprechen	20
Änderung der Beitragsordnung der WPK	
Beitragssenkung ab 2017	22

Informationen für die Berufspraxis

Praxishinweise zum neuen Berufsrecht	23
Durchführung der Abschlussprüfung bei einem nicht kapitalmarkt-orientierten Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen	28
Wer ist Abschlussprüfer?	
Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer bei Tätigkeit in einer Berufsgesellschaft	29
Führung der Bezeichnung IT-Auditor ^{IDW}	29
Umsatzsteuerlicher Haftpflichtfall	30
Erweiterte Informationspflichten ab 2017 nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	
WPK vermittelt bei Streitigkeiten	32
Mitglieder fragen – WPK antwortet	34

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	35
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	35
IFAC Council Meeting 2016	
Rachel Grimes zur neuen Präsidentin gewählt	35
Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien	
Nominierung von WP Prof. Dr. Wienand Schruoff für das IFAC-Board erfolgreich	36

Aus den Ländern

Stellungnahmen der WPK

Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie	
Gesetzentwurf im Bundestag	41

Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie	
WPK regt Änderungen an	41
Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte	
WPK für die Herausnahme freiberuflicher Leistungen	42
Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung	43

Berichte über Gesetzesvorhaben

Finanzmarktvorschriften werden an europäische Vorgaben angepasst	
Referentenentwurf sieht Erweiterung zahlreicher Prüfungen vor	45
Überarbeitung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	
Änderungen betreffen auch WP/vBP	45
Bundespflegegesetzverordnung	
Zusätzliche Prüfungen für Jahresabschlussprüfer	46

Analysen und Meinungen

Überdurchschnittliche Ergebnisse treffen auf Herausforderungen der Zukunft	
Ergebnisse der Mitgliederbefragung der WPK 2016	
Klaus-Peter Schöppner	47
Auch Wirtschaftsprüfer brauchen Sicherheiten	
Mit Bürgschaften Finanzierungshindernisse aus dem Weg räumen	
Guy Selbherr	59
Besonderheiten der Wirtschaftsprüfung in Italien	
Prof. Dr. Cristina Florio, Prof. Dr. Reiner Quick	63

Aus der Rechtsprechung

Kammerrecht

Aufwandsentschädigungen der APAK-Mitglieder und Aktivierung eines Spartenfehlbetragsausgleichspostens im Jahresabschluss 2013 der WPK – m. Anm.	70
--	----

Haftungsrecht

Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs	72
---	----

Berufsrecht

Verfahren auf Aufhebung der Anordnung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung nach altem Recht eingestellt	75
--	----

Service

Wir helfen Ihnen gerne	6
Veranstaltungen	78
Literaturhinweise	79
Anzeigen	
Stellenmarkt	80
Kooperationswünsche	81
Praxisbörse	83
System der Qualitätskontrolle	84

Rubriken

Impressum	44
Personalien	76
Neu dabei	87

Diesem Heft liegen bei: Jahresabschluss 2015, Wirtschaftsplan 2017, Marktstrukturanalyse 2015, Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF

WPK informiert über das neue Berufsrecht



Die WPK führte am 19. Oktober in Berlin, am 31. Oktober in Bonn sowie am 4. November 2016 in Ulm drei Veranstaltungen **WPK aktuell Mitgliederinformation** durch. Vortragende waren

- WPin/StBin Andrea Bruckner
Mitglied des Beirates und stellv. Vorsitzende des Ausschusses Berufsrecht der WPK
- WP/StB Andreas Dörschell
Mitglied des Vorstandes und stellv. Vorsitzender des Ausschusses Satzung für Qualitätskontrolle der WPK
- WP/StB Karl Petersen
Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht der WPK
- WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll
stellv. Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle und Vorsitzender des Ausschusses Satzung für Qualitätskontrolle der WPK

Die Resonanz war mit rund 300 Teilnehmern sehr positiv.

All jenen, die keine Gelegenheit zur Teilnahme hatten, steht im Internet das Webinar **WPK aktuell Mitgliederinformation online** zur Verfügung.

www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/#c7958
www.wpk.de/youtube/

Praxishinweise zum neuen Berufsrecht – eine neue Rubrik auf der Internetseite der WPK (auch in diesem Heft auf Seite 23).

www.wpk.de/berufsrecht/

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

Zur Sache



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

„geändertes Berufsrecht, neue Satzungen, was kommt da auf mich zu?“ – vielleicht fragen Sie sich das nach den Änderungen der WPO durch das APAReG und nach den Neufassungen der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle.

Deshalb stand und steht die zweite Jahreshälfte für die WPK ganz im Zeichen Ihrer Information. Im Oktober erhielten Sie eine Sonderausgabe des WPK Magazins zu den Neuerungen nach dem APAReG. Es gab drei Veranstaltungen WPK aktuell Mitgliederinformation mit Blick auf die neue Berufssatzung und die neue Satzung für Qualitätskontrolle. Kein Problem, wenn Sie nicht teilnehmen konnten; holen Sie es nach Ihren zeitlichen Wünschen mit dem Webinar WPK aktuell Mitgliederinformation online bequem nach. Mehr dazu auf Seite 4 in diesem Heft.

Als weitere Hilfe finden Sie Praxishinweise zum neuen Berufsrecht in einer neuen Rubrik im Internet. Kolleginnen und Kollegen aus den Kammergremien beantworten Ihre Fragen und geben interessante Hinweise für Ihre Praxen. Die WPK wird die Rubrik sukzessive ergänzen, schauen Sie immer mal wieder auf die Internetseite. Die ersten vier Themen finden Sie auch in diesem WPK Magazin auf Seite 23 ff. Verfolgen Sie bitte auch die Nachrichten unter Neu auf WPK.de. Zudem nimmt die Rubrik Mitglieder fragen – WPK antwortet im WPK Magazin Stellung zu Ihren Anwendungsfragen.

Alle neuen Rechtsregelungen finden Sie in der 15. Auflage 2016 der Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, die Sie wie gewohnt über die WPK beziehen können. Als Extra-Service steht Ihnen die Textsammlung erstmals auch als kostenloser Download im Internet zur Verfügung.

Ich hoffe, dass Ihnen die WPK mit diesen Maßnahmen ein umfassendes und gutes Informationsangebot macht. Wenn Sie Lob oder Kritik loswerden möchten oder

sonstige Hinweise haben, schreiben Sie mir bitte unter gerhard.ziegler@wpk.de.

Was hat sich mit Blick auf die öffentliche Aufsicht getan? Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ist nun annähernd ein halbes Jahr tätig. In dieser Zeit des Organisationsaufbaus übergab die WPK die Vorgänge aus den Bereichen Sonderuntersuchungen und Berufsaufsicht in laufenden § 319a HGB-Verfahren und es fanden Gespräche mit der Leitung der APAS statt. Der Zuständigkeitswechsel hat aus unserer Sicht bislang gut funktioniert. Wir hoffen auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit im nächsten Jahr.

Der Vorstand sah die umfangreichen Rechtsänderungen in diesem Jahr auch als den richtigen Zeitpunkt an, Sie über Ihre Sicht der Dinge zu befragen. Vielleicht fielen Sie persönlich in die Stichprobe von rund 1.000 Mitgliedern und wurden im August/September angerufen? So oder so, die Ergebnisse werden Sie sicher interessieren. Klaus-Peter Schöppner, Geschäftsführer des von der WPK mit Befragung betrauten Meinungsforschungsunternehmens Mentefactum, fasst sie in seinem Beitrag auf Seite 47 ff. für Sie zusammen. Ohne vorgreifen zu wollen lässt sich sagen, dass es ein insgesamt gutes Ergebnis für die WPK ist. Es wird aber auch Handlungsbedarf deutlich.

Das neue Jahr wird also weitere berufspolitische Herausforderungen bringen, auch wenn diese wohl nicht mit denen des nun zu Ende gehenden Jahres vergleichbar sein werden. Wir alle im Berufsstand haben uns eine Atempause verdient. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für ein friedliches Jahr 2017.

Ihr

Außerdem greifen **News-Meldungen** im Internet und die Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** im WPK Magazin (in dieser Ausgabe auf Seite 34) Anwendungsfragen der Mitglieder auf.

Die **Sonderausgabe WPK Magazin Oktober 2016** liefert gebündelte Informationen zu den Neuerungen für die Berufspraxis nach dem APAReG.

www.wpk.de/magazin/s1-2016/

Die berufsrechtlichen Vorschriften sind in der **Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung** (15. Auflage 2016) veröffentlicht. Neben der WPO, den Satzungen und den Erläuterungstexten zur Berufssatzung sind unter anderem die ebenfalls aktualisierten Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle enthalten; Bestellmöglichkeit für die gedruckte Ausgabe im Internet.



Die Textsammlung steht auch als kostenloser Download im Internet zur Verfügung.

www.wpk.de/shop/

www.wpk.de/wpk/rechtvorschriften/#c8214

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon 030 726161-Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

RA Sebastian Mecchia M.A. - 303

Auswertung Qualitätskontrollberichte

WP/StB Petra Gunia - 313

WP/StB Heike Lilienthal - 302

WP Heike Völtz - 310

Leiter: StB/RA Carsten Clauß - 300

BERUFSRECHT

Ass. jur. Dr. Ferdinand Goltz -145

Ass. jur. Robert Kamm -147

Leiter: RA Norman Geithner - 311

MITGLIEDER- UND BEITRAGSABTEILUNG

RAIn Manuela Schwoy - 236

RA Christian Timmer -177

Leiter: RA FAVerwR Dr. Peter Uhlmann LL.M. -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

WP Jan Langosch - 326

Leiter: WP Heiko Spang -112

Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.



Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/wirtschaftspruefer oder unter 0800 100119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Herbstsitzung des Beirates der WPK



Am 2. Dezember 2016 fand die dritte Beiratssitzung der WPK in diesem Jahr statt.

Bericht des Vorstandes

Im Rahmen des regelmäßigen Berichts unterrichtete der Vorstand den Beirat über die wesentlichen Entwicklungen seit der letzten Beiratssitzung im Sommer. Präsident Gerhard Ziegler informierte die Beiratsmitglieder über das Inkrafttreten der Berufssatzung und Satzung für Qualitätskontrolle.

Die WPK startete im Herbst für ihre Mitglieder eine Informationsoffensive zum neuen Berufsrecht. Diese umfasste die im Oktober erschienene Sonderausgabe des WPK Magazins zu Neuerungen für die Berufspraxis, drei Veranstaltungen WPK aktuell Mitgliederinformation zu den Satzungen sowie ergänzend das Webinar WPK aktuell Mitgliederinformation online auf der WPK-Internetseite sowie auf YouTube.

Ferner wurde auf der Internetseite der WPK die Rubrik Praxishinweise zum neuen Berufsrecht eingerichtet, in der die WPK auf praxisrelevante Fragen der Mitglieder eingeht. Des Weiteren wurden und werden Anwendungsfragen der Mitglieder in News-Meldungen im Internet und in der Rubrik „Mitglieder fragen – WPK antwortet“ im WPK Magazin beantwortet.

Schließlich erschien die Neuauflage der Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, die erstmals auch als kostenloser Download zur Verfügung steht.

Näheres zu den Informationsangeboten der WPK zum neuen Berufsrecht auf Seite 4 f. in diesem Heft.

Präsident Ziegler berichtete zudem über die ersten Überlegungen des Vorstandes zur Reformierung des WP-Examens.

Mitgliederbefragung

Im August und September führte das durch die WPK beauftragte Meinungsforschungsunternehmen Mentefactum Telefoninterviews mit rund 1.000 Berufsangehörigen durch. Klaus-Peter Schöppner, Geschäftsführer der Mentefactum GmbH und früherer Geschäftsführer des bekannten Meinungsforschungsinstituts TNS Emnid, erläuterte dem Beirat die Ergebnisse und stand für weitere Fragen zur Verfügung. Insgesamt ergab die Mitgliederbefragung ein gutes Ergebnis für die WPK, bei dem auch Handlungsbedarf deutlich wurde (zu den Ergebnissen siehe Seite 47 ff. in diesem Heft). Der Vorstand richtete eine Arbeitsgruppe ein, die sich unter anderem mit den aus den Umfrageergebnissen zu ziehenden Schlussfolgerungen befasst.

Weitere Beratungsthemen

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 der WPK wurde erneut vom Beirat beraten und nunmehr genehmigt.

Bekannt gemacht am 6. Dezember 2016 unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2016/ (außerdem als Beilage zu diesem Heft)

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 10

Worauf Sie achten sollten...



Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine passgenaue Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen
und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller
Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei
Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

PartG mbB: Wir sind am Ball!
www.partgmbb.info

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Gegen die erneute Beschlussfassung gaben die Vertreter der wp.net- und der Eschbach-Liste Widerspruch zu Protokoll.

Ferner wurde der bisherige Abschlussprüfer der WPK auch für das Wirtschaftsjahr 2016 wiedergewählt.

Schließlich wurde der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan 2017 vom Beirat festgestellt.

Bekannt gemacht am 6. Dezember 2016 unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2016/ (außerdem als Beilage zu diesem Heft)

Die durch die APAK-Auflösung reduzierten Aufwendungen führen zur Senkung des Mitgliedsbeitrages um rund 9 Prozent.

Die bisher beratenen Änderungen zur Wahlordnung und Satzung der WPK wurden erneut im Beirat zur Diskussion gestellt. Der Beirat kam mehrheitlich

zu der Auffassung, dass Änderungen sowohl in der Wahlordnung als auch in der Satzung der WPK zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erforderlich sind und sah daher von Beschlussfassungen ab.

Der Beirat hielt ein Gremium zur Erarbeitung einer WPK-Verlautbarung zur Durchführung von Qualitätskontrollen für nicht erforderlich. Die WPK wird zum IDW EPS 140 gegenüber dem IDW Stellung nehmen.

Der Beirat sah mehrheitlich keine Notwendigkeit, weitere Personen in die Kommission für Qualitätskontrolle zu berufen.

Der Beirat beschloss, dass IFAC-ISA-Publikationen durch die WPK verantwortet und bekannt gemacht werden. Der Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich bat den Vorstand, sich dieses Themas anzunehmen.

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 30. Juni 2017 in Berlin statt. sw

Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle 2017

Veranstaltungsreihe 2016 ein voller Erfolg

Auch im kommenden Jahr wird die Wirtschaftsprüferkammer Prüfern für Qualitätskontrolle ihre Fortbildungsveranstaltungen mit Vertretern der Kommission für Qualitätskontrolle anbieten (siehe Seite 21 und 78 in diesem Heft). Nutzen Sie die Gelegenheit, Informationen aus erster Hand zu erhalten!

Darüber hinaus sind an zwei Terminen Ausbildungsveranstaltungen mit 16 Unterrichtseinheiten vorgesehen. Die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung ist Voraussetzung für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle. Näheres zu den Veranstaltungsorten und zur Anmeldung finden Sie demnächst auf der Internetseite der WPK.

2016 bot die Wirtschaftsprüferkammer sechs Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskon-

trolle in Berlin, Düsseldorf, Stuttgart, Frankfurt und München an. Mit 150 teilnehmenden Berufsangehörigen waren die ausgebuchten Veranstaltungen ein voller Erfolg.

Die Teilnehmer interessierten sich insbesondere für Informationen zu aktuellen Entwicklungen, wie dem Inkrafttreten des APAREG und den Neufassungen der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle, und hoben die Praxisrelevanz der Veranstaltungen positiv hervor. bi

Aktuelle Informationen über Veranstaltungen der WPK abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/

Lesen Sie jetzt die
neueste Ausgabe der
Fachinformation Glaktuell!
www.hdi.de/gi



ILFT

VERANTWORTUNG ZU TRAGEN.

Vermögensschaden-Haftpflicht für Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

In der Beratung entscheiden oft Details. Doch genau diese Kleinigkeiten haben meist weitreichende Auswirkungen. Deshalb tragen Sie eine große Verantwortung. Daraus entstehen Haftungsrisiken, die Ihre berufliche Existenz gefährden können. Mit der HDI Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sichern Sie sich einen umfassenden Schutz.

www.hdi.de/freieberufe

HDI

Das ist Versicherung.

Hilfe bei Qualitätskontrollen

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle überarbeitet

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihre Hinweise zum Qualitätskontrollverfahren überarbeitet. Hintergrund waren die am 17. Juni 2016 in Kraft getretenen Änderungen der WPO infolge des APAReG sowie die Neufassungen der Berufssatzung WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle.

Folgende Hinweise wurden redaktionell und zum Teil auch inhaltlich angepasst:

- Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle vom 6. September 2016,
- Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen vom 25. Oktober 2016,
- Hinweis zu Erfüllungsberichten i.S.v. § 57e Abs. 2 Satz 2 WPO vom 5. Oktober 2015,
- Hinweis zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten und Partnerschaften vom 5. Oktober 2016,
- Hinweis zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung vom 5. Oktober 2016 und
- Hinweis zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog) vom 5. Oktober 2016.

Die beiden Hinweise zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften konnten zu einem Hinweis zusammengefasst werden, weil Sozietäten neuerdings auch als WPG/BPG anerkannt werden können.

Bislang nicht geändert wurde der Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG vom 3. Mai 2016. Es wird empfohlen, die weitere Entwicklung zu verfolgen.

Da die Ausnahmegenehmigungen zur Befreiung von der Pflicht zur Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO a.F.) weggefallen sind, wurde der Hinweis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen aufgehoben.

Die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle sind auf der Internetseite der WPK und in der Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 15. Auflage 2016 veröffentlicht (siehe dazu Seite 6 in diesem Heft). vö

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/

Qualitätskontrolle

Prüfungsurteil auch bei einem wesentlichen Prüfungshemmnis einschränken oder versagen

§ 57a Abs. 5 Satz 5 WPO sieht vor, dass das Prüfungsurteil nach einer Qualitätskontrolle nur bei wesentlichen Mängeln einzuschränken oder zu versagen ist. In der Fassung der WPO vor dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) führte auch ein wesentliches Prüfungshemmnis zur Einschränkung oder Versagung des Prüfungsurteils (§ 57a Abs. 5 Satz 4 WPO a.F.).

Das BMWi stellte anlässlich der Genehmigung der Satzung

für Qualitätskontrolle klar, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle, entgegen dem Wortlaut von § 57a Abs. 5 Satz 5 WPO (i. d. F. des APAReG), sein Prüfungsurteil auch bei einem wesentlichen Prüfungshemmnis einzuschränken oder zu versagen hat. Im Gesetzgebungsverfahren war versäumt worden, § 57a Abs. 5 Satz 5 WPO redaktionell anzupassen.

§ 23 Abs. 2 Satz 2 Satzung für Qualitätskontrolle, der sich am

Wortlaut von § 57a Abs. 5 Satz 5 WPO orientiert, ist vor dem Hintergrund des Hinweises des BMWi nicht anzuwenden.

Prüfern für Qualitätskontrolle, die ein wesentliches Prüfungshemmnis feststellen, wird daher empfohlen, das Prüfungsurteil einzuschränken oder zu versagen.

cl



IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme
am Peer-Review:
BEITRAGSNACHLASS.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz. Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf www.ruv.de

VO 1/2006 – Anforderung an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis

Aufhebung durch den Vorstand der WPK zum 31. Dezember 2016

Berufsständische Anforderungen an ein internes Qualitätssicherungssystem (§ 55b WPO i. d. F. des APAREG) wurden vom Beirat der WPK in der Berufssatzung WP/vBP geregelt. Insbesondere der Teil 4 enthält für den Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfun-

gen nach § 316 HGB detaillierte Ausführungen zu den berufsständischen Anforderungen an ein modernes Qualitätssicherungssystem der WP/vBP-Praxis. Die Erläuterungen zur Berufssatzung WP/vBP vertiefen diese Ausführungen.

Der Vorstand der WPK hat daher beschlossen, die „VO 1/2006 – Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ zum 31. Dezember 2016 aufzuheben.

cl

Erste Sitzung der unabhängigen Wahlkommission



Am 14. Oktober 2016 traf sich die unabhängige Wahlkommission (uWK) zu ihrer ersten Sitzung im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin. Die uWK ist für die Leitung und Durchführung der Beiratswahlen 2018 zuständig (siehe auch Seite 20).

Die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission sind:

WP/StB Torsten Ebeling, Berlin
WPIn/StBin/FCCA Dr. Julia Füssel, Berlin
WP Dieter Gahlen, Berlin
WP/StB Frank Häfner, Stuttgart
vBP/StB Peter Hassel, Wertingen
vBP/StB Heinrich Jansen, Brüggen
vBP/StB Jürgen Klinkenberg, Geilenkirchen
WP/StB Thomas Krause, Hamburg
WP/StB Dr. Andrea Lauterbach, Stuttgart
vBP/StB Bernd Lehmann, Hamburg

Zum Vorsitzenden und Wahlleiter wurde WP Dieter Gahlen und zu seinem Stellvertreter vBP/StB Peter Hassel gewählt.

Die Wahlkommission hat in der Sitzung als Wahltag **Dienstag, den 10. Juli 2018** bestimmt. Die offizielle Wahlbekanntmachung erfolgt Anfang 2018.

Die uWK will unter anderem ein zügiges, rechtssicheres und im Interesse der Mitglieder kostengünstiges Wahlverfahren erreichen. Die Wahlkommission wird dazu ihre Beratungen im Sommer 2017 fortsetzen.

Die unabhängige Wahlkommission

Vernetzung von Wirtschaftsprüfern nimmt zu Neue Marktstrukturanalyse der WPK mit exklusiver Datenbasis

Die Analyse des deutschen Wirtschaftsprüfermarktes für das Jahr 2015 der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zeigt stetig steigende Zahlen der im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwer-

ke und der ihnen angeschlossenen Wirtschaftsprüfungspraxen. Ende 2015 waren 811 Wirtschaftsprüfungspraxen (2014: 603, 2013: 571) in 320 Netzwerken (2014: 286, 2013: 257) registriert.

449 Wirtschaftsprüfungspraxen übernahmen 2.525 Abschlussprüfungen bei dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen. 67 dieser Praxen prüften 624 Unternehmen von öffentlichem Interes-

wp-soft® Zahlenmodul

Die perfekte Ergänzung.



intelligent
innovativ
interaktiv

Das Zahlenmodul integriert FiBu-Daten in das System von wp-soft®.

Ihre Vorteile mit dem Zahlenmodul von wp-soft®:

- Bilanz und GuV werden automatisiert von wp-soft® erstellt
- Die VEF-Lage und der Erl.-Teil werden systemseitig generiert und können individuell verändert werden
- Umbuchungen werden automatisch in alle relevanten Reports von wp-soft® übernommen
- Der Prüfungsbericht-Hauptteil wird ebenfalls über das Zahlenmodul erstellt, inkl. Textvorschläge
- Die Ausdrücke können an das jeweilige Kanzlei-Outfit angepasst werden
- Alles ist individualisierbar und wird entsprechend in das Folgejahr übernommen
- Einfache Bedienung durch intelligente Programmierung

Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Unser Partner: 

se im Sinne des § 319a Handelsgesetzbuch (HGB). Ausgehend vom Anwendungsbereich des § 319a HGB, wie er im Abschlussprüfungsreformgesetz vorgesehen ist, wird die Zahl voraussichtlich auf 93 Praxen steigen.

Der Gesamtumsatz der § 319a HGB-Praxen betrug circa 6,1 Mrd. Euro. Davon entfielen auf Abschlussprüfungsleistungen circa 1,9 Mrd. Euro. Bei den Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse sind etwa 427 Mio. Euro angefallen.

Weitere Untersuchungsergebnisse:

- Die Honorare für Prüfungsleistungen sind im Berichtszeit-

raum annähernd unverändert.

- Die Zahl der Unternehmen von öffentlichem Interesse ist weiterhin rückläufig.
- Die Reihenfolge der umsatzstärksten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfuhr bei den Next 10-Netzwerkgesellschaften geringfügige Änderungen.

Die Analyse der WPK bietet Einblicke in die aktuelle Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes in Deutschland. Grundlage bilden die Daten aus dem Berufsregister, die in dieser Form ausschließlich der WPK vorliegen. Sie werden um weitere empirisch ermittelte Daten ergänzt.

Betrachtet werden die Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen und die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen von Unternehmen, die dem Kapitalmarkt nahe stehen. Außerdem zeigt die Analyse die Entwicklung und Struktur von Abschlussprüferhonoraren und Umsatzerlösen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB. fö

Marktstrukturanalyse 2015 der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag041601/
www.wpk.de/magazin/4-2016/

Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2017/2018

Die schriftliche Prüfung im **1. Prüfungstermin 2017** wird im Februar 2017 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

1. Februar 2017

1. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

1. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

2. Februar 2017

2. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

7. Februar 2017

Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

2. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unterneh-

mensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

8. Februar 2017

1. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

9. Februar 2017

2. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

14. Februar 2017

1. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

15. Februar 2017

2. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2017** sind bis zum **28. Februar 2017** bei den Landes-

geschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 40 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2017 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 3., 8., 9., 16. und 17. August 2017 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung im **1. Prüfungstermin 2018** sind vom **1. März 2017** bis zum **31. August**

2017 bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2018 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 6., 7., 8., 14., 15., 20. und 21. Februar 2018 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar bzw. August stattfindet.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden. tü

Merkblatt der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041602/

Anzeige

FARR • NIEMANN • GmbH

FARR • NIEMANN • QSS online – stets aktuell.

QSS für WP und vBP – 10 Jahre Praxis für Ihre Praxis

Die 6 Module des QSS flexibel anpassbar mit jährlicher Online-Aktualisierung

- Jahresabschlussprüfung (JAP)
- Jahresabschlusserstellung (JAE)
- Konzernabschlussprüfung (KAP)
- Prüfung nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)
- Prüfung nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)
- Organisationshandbuch (OHB)

Das **Organisationshandbuch** liefert z.B. alle relevanten Regelungen und eine Vielzahl praktischer Arbeitshilfen zur Beachtung der Berufspflichten, zur Personalorganisation, zum Umgang mit Beschwerden, zur Auftragsorganisation und zur Nachschau.

Unter Berücksichtigung des **APAReG** (neue WPO und BS WP/vBP) sind Sie auf dem neuesten Stand.

Von einem hochkarätigen Expertenteam



Dr. Wolf-Michael Farr
WP/StB, reg. Prüfer für Qualitätskontrolle
Über 180 Qualitätskontrollen (2003-2016)
Autor der FARR®-Prüfchecklisten (IDW)
Mitglied des Beirats der WPK



Dr. Walter Niemann
WP/RA/StB
Gründungspartner von PNHR, Köln
Autor von »Jahresabschlussprüfung«,
»Jahresabschlusserstellung« und »MaBV«
(C.H.BECK).



Andrea Bruckner
WP/StB
Vorstand BDO AG WPG
Leitung der Grundsatzabteilung WP BDO
Mitglied des Beirats der WPK

Sämtliche Module des QSS sind als Online-Abo über www.qssonline.de erhältlich.

Holen Sie sich Ihre 30 tägige **kostenlose Testphase** bis zum 31.03.2017.

Wirtschaftsprüfungsexamen

Referenzrahmen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung neu gefasst

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 29. November 2016 die Neufassung des Referenzrahmens für verbindlich erklärt. Der novellierte Referenzrahmen ersetzt die bisher geltende Fassung aus dem Jahr 2006.

Der Referenzrahmen legt die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele eines Masterstudienganges fest, der gemäß § 8 a WPO als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt wird. Darüber hinaus ist die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen aus einem Hochschulstudium, die gemäß § 13 b WPO auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet

werden, anhand dieses Referenzrahmens zu beurteilen.

Der Entscheidung des BMWi sind eingehende Beratungen in dem hierfür nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung zuständigen Gremium vorausgegangen. Das Gremium hat den Akkreditierungsrat beteiligt, der im Hochschulbereich das deutsche Akkreditierungssystem regelt und organisiert. Darüber hinaus konnte die interessierte Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Referenzrahmens Stellung nehmen. Stellungnahmen, insbesondere von Hochschulen mit einem Studiengang nach § 8 a oder § 13 b WPO, sind in die abschließenden Beratungen des Gremiums eingegangen.

Gleichzeitig mit dem Referenzrahmen hat das Gremium auch die unverbindlichen Lehrpläne (Curricula) überarbeitet. Die Curricula fassen zu jedem Prüfungsgebiet des Wirtschaftsprüfungsexamens die in einem Hochschulstudium zu erreichenden Lernziele zusammen. Die Curricula ergänzen den Referenzrahmen als Anlage und sind nicht mehr wie bisher ein zusätzliches Regelwerk. tü

Referenzrahmen in der Fassung vom 24. Oktober 2016 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041603/ www.wpk.de/magazin/4-2016/

Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung

Die WPK hat im August ihren „Studienführer Wirtschaftsprüfung“ für das Wintersemester 2016/2017 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das

Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland. th

Studienführer abrufbar unter www.wpk.de/studienfuehrer/



Workshop der WPK mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin

Die beliebte Veranstaltungsreihe wird im ersten Quartal 2017 fortgesetzt!



München
6. Februar 2017
9:30 Uhr - 16:00 Uhr
Hotel Le Meridien
Bayerstraße 41
80335 München



Frankfurt am Main
10. Februar 2017
9:30 Uhr - 16:00 Uhr
MARITIM Hotel
Theodor-Heuss-Allee 3
60486 Frankfurt am Main

Sie können als Teilnehmer der Veranstaltung bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin gerne Ihre Fragen bei der Wirtschaftsprüferkammer einreichen (veranstaltungen@wpk.de). Diese Fragen werden dann – gegebenenfalls anonymisiert – im Workshop besprochen.

Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten (§ 29 KWG i. V. m. §§ 340 HGB) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 36 WpHG unterscheidet sich von der Prüfung anderer Unternehmen vor allem durch die hohe Komplexität. Zahlreiche nationale und internationale Regelungen führen zu hohen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden und stellen die Abschlussprüfer vor besondere Herausforderungen. Der Schwerpunkt des Workshops liegt in der Prüfung kleinerer und mittlerer Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an Prüfer, die Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreiben oder prüfen. Sie ermöglicht die Diskussion von Problembereichen der Prüfung sowie der Berichterstattung mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde (Bundesbank und BaFin).

Die Erwartungen der Aufsicht an Prüfungsdurchführung und Berichterstattung werden erörtert.

Im Bereich der Abschlussprüfung von Finanzdienstleistungsinstituten wird vor allem auch auf die ersten Erfahrungen in Bezug auf die Neuerungen, insbesondere auf die erstmalige Anwendung der PrüfBV, eingegangen.

Im Bereich der Prüfung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 36 WpHG wird auf die Erfahrung der BaFin zur Berichterstattung und zur Prüfung eingegangen.

Teilnahme

Für die Teilnahme an dem Workshop erhebt die WPK einen Kostenbeitrag von 330 Euro. Eine Teilnahmebescheinigung im Sinne des § 5 BS WP/vBP wird erteilt.

Programm

Thema 1

Aktuelle Neuerungen zur Prüfung von Finanzdienstleistern und zur Prüfung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Thema 2

Erfahrungen der Aufsicht in Bezug auf die erstmalige Anwendung der PrüfBV (Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten inklusive Factoring/Leasing) – notwendige Änderungen in Prüfung und Berichterstattung aus der Sicht der Aufsicht.

Thema 3

Erfahrungen der BaFin mit der Prüfungsdurchführung und Berichterstattung bei der Prüfung gemäß § 36 WpHG – Anforderungen aus der Sicht der Aufsicht

Referenten



WPin/StBin Evi Lang
Mitglied des Vorstandes
der WPK



Jürgen Büschelberger
Bundesbankdirektor



Harald Streckenbach
Bundesbankoberamtsrat

Thorsten Lehr
Referat WA 31
BaFin

Anmeldung unter
www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/. Sie werden zur Information der Mitglieder ergänzend im WPK Magazin nachrichtlich wiedergegeben.

Wahl der Mitglieder des Beirates 2018

Bekanntmachung der Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission, des Wahlleiters und seines Stellvertreters

Im Mai 2016 hatten Beirat und Vorstand alle Mitglieder der WPK zur Benennung von Kandidaten für die unabhängige Wahlkommission aufgerufen. Aus den zahlreichen Vorschlägen und Kandidaturen hat der Vorstand zehn Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission berufen. Der Beirat hat den Berufungen in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 7 WahlO gibt der Vorstand nachfolgend die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission bekannt:

WP/StB Dipl.-Kfm. Torsten Ebeling, Berlin
WPin/StBin/FCCA Dipl.-Kffr. Dr. Julia Füssel, Berlin
WP Dipl.-Kfm. Dieter Gahlen, Berlin
WP/StB Dipl. oec. Frank Häfner, Stuttgart
vBP/StB Dipl. oec. Peter Hassel, Wertingen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Jansen, Brüggen

vBP/StB Jürgen Klinkenberg, Geilenkirchen
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Krause, Hamburg
WP/StB Dipl.-Math. oec. Dr. Andrea Lauterbach, Stuttgart
vBP/StB Bernd Lehmann, Hamburg

Der Vorstand gibt weiter bekannt, dass die unabhängige Wahlkommission in ihrer konstituierenden Sitzung am 14. Oktober 2016 WP Dipl.-Kfm. Dieter Gahlen zum Vorsitzenden und Wahlleiter sowie vBP/StB Dipl. oec. Peter Hassel zum Stellvertreter gewählt hat.

Für den Vorstand
 Gerhard Ziegler

Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

25. Oktober 2016

(siehe auch Seite 14 in diesem Heft)

Was mit Ihren Daten im WPK-Berufsregister passiert

Mitglieder können Weitergabe von Daten widersprechen

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist oft ein sensibles Thema. Daher soll im Folgenden erläutert werden, was mit den Daten im WPK-Berufsregister geschieht. Vorab ist anzumerken: Die Kammer gibt die Mitgliederdaten auf gesetzlicher Basis, in einem vom Vorstand vorgegebenen und mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten abgestimmten Verfahren weiter. Vor diesem Hintergrund erhebt und speichert sie Berufsregisterdaten und zudem freiwillige Angaben.

Öffentlichkeit kann Berufsregister einsehen

Die Öffentlichkeit kann in das Berufsregister mit seinen aktuellen Daten, ausgenommen Geburtstag und Geburtsort, über das WP/vBP Verzeichnis im Internet einsehen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 WPO). Zusätzlich werden im WP/vBP Verzeichnis freiwillige Angaben veröffentlicht, sofern das Mitglied nicht widerspricht (§ 37 Abs. 2, 3 WPO).

Versorgungswerke erhalten Daten

Über das Veröffentlichen hinaus übermittelt die Kammer auf gesetzlicher Grundlage personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, soweit die Daten für das Feststellen der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind (§ 36 a Abs. 5 WPO).

Datenweitergabe an Dritte auf Anfrage

Außerdem werden Berufsregisterdaten und freiwillige Angaben auf Anfrage im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zweckgebunden an folgende Dritte weitergegeben:

- privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe (zum Beispiel DBV, IDW, wp.net), da-

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2017

Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Alle aktuellen Themen, die für Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind, werden angesprochen. Der Schwerpunkt wird auf Änderungen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen (zum Beispiel zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung oder den Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle, Zuständigkeiten WPK/APAS, insbesondere bei § 319 a HGB-Praxen, Übergangsregelungen, etc.).

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle.

Termine 2017

Donnerstag, 27. April	Hamburg
Dienstag, 9. Mai	Stuttgart
Montag, 26. Juni	Düsseldorf
Mittwoch, 5. Juli	München
Freitag, 25. August	Frankfurt am Main
Montag, 4. September	Hamburg

Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die nach § 2 Abs. 2 SaQK für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Termine 2017

Montag/Dienstag, 22./23. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 19./20. Juni	Frankfurt

Bitte notieren Sie sich schon die Termine 2017; über die Veranstaltungsorte und Anmeldeöglichkeiten informiert die WPK zu gegebener Zeit unter www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/ und per Newsletter.



Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 450 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 900 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe stehen Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne zur Verfügung

für organisatorische Fragen:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg

Telefon: 030 726161-171 | E-Mail: sandra.willumat-westerburg@wpk.de

für inhaltliche Fragen:

WP/StB Ben Bittner

Telefon: 030 726161-315 | E-Mail: ben.bittner@wpk.de

WP Jannett Hucke

Telefon: 030 726161-308 | E-Mail: jannett.hucke@wpk.de

mit diese die Mitglieder über die Facharbeit unterrichten können

- Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbaren Einrichtungen zu Forschungszwecken
- Anbieter von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung des Berufsstands (§ 57 Abs. 2 Nr. 10 WPO)
- Mitglieder und privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe zur Kandidateninformation im Rahmen von Beiratswahlen oder sonstiger Unterrichtung des Berufsstands bei hinreichendem fachlichen Bezug
- andere nichtöffentliche Stellen, soweit ein allgemein interessierender fachlicher Bezug gegeben und keine belästigende Wirkung für die Mitglieder zu erwarten ist.

Die Daten werden stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte den Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zu diesem Zweck zu nutzen. Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn das Mitglied widersprochen hat, oder wenn erkennbar schutzwürdige Interessen des Mitglieds entgegenstehen.

Das Verfahren zur Datenweitergabe ist seit langem etabliert. Es wurde im Jahr 2011 mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt.

Mitglieder können Datenweitergabe widersprechen

Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung seiner freiwilligen Angaben im elektronischen Mitgliederverzeichnis jederzeit widersprechen. Ebenso kann es jederzeit der Weitergabe seiner Berufsregisterdaten und seiner freiwilligen Angaben an Dritte widersprechen.

Nicht widersprochen werden kann der Übermittlung von Daten an die Versorgungswerke.

Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, erklären Sie Ihren Widerspruch bitte schriftlich gegenüber der

Wirtschaftsprüferkammer
Mitglieder- und Beitragsabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Ein Formular steht Ihnen im Internet zur Verfügung.
14. Dezember 2016

Formular für den Widerspruch gegen die Datenweitergabe abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag041604/
www.wpk.de/magazin/4-2016/

Änderung der Beitragsordnung der WPK

Beitragsenkung ab 2017

Zur Umsetzung des Wirtschaftsplans 2017 hat der Beirat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 für die Bemessung des allgemeinen Kammerbeitrages nach § 5 Abs. 1 der Beitragsordnung der WPK folgende Beitragssätze beschlossen:

„§ 5 Beitragsart und Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 beträgt für Mitglieder
- gemäß § 1 Nr. 1 (WP; vBP)
 - für das Mitglied persönlich 468,00 €
 - für eine Zweigniederlassung gemäß §§ 3, 47 WPO 234,00 €
 - für jeden angestellten Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer 360,00 €
 - für jeden Niederlassungsleiter (WP bzw. vBP), sofern nicht bereits unter c) erfasst 360,00 €
 - gemäß § 1 Nr. 2 und 4 (WPG; BPG; freiwillige Mitglieder)

- für jede Niederlassung (Haupt- und Zweigniederlassungen) 234,00 €
- für jeden in der Gesellschaft/beim freiwilligen Mitglied tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer 360,00 €. In der Gesellschaft tätig sind zugleich alle in einer nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO persönlich haftenden Gesellschafterin des Mitgliedes tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.
- gemäß § 1 Nr. 3 468,00 €.“

Die ab 1. Januar 2017 geltende Beitragsordnung wird ab Inkrafttreten auf der Internetseite der WPK unter der Rubrik **WPK | Rechtsvorschriften** veröffentlicht.

7. Dezember 2016

Informationen für die Berufspraxis

Praxishinweise zum neuen Berufsrecht

www.wpk.de/berufsrecht/



Nachschau

Wie werden die sensiblen Unterlagen am besten verwahrt?

- Die Nachschau ist seit dem 17. Juni 2016 (APAReG) auch gesetzlich geregelt.
- Die erste gesetzliche Nachschau muss bis zum 16. Juni 2017 erfolgt sein.
- Die Nachschau dient der Qualitätssicherung der Praxis, kann aber auch Gegenstand der Aufsicht sein: Da jede Aufsicht nur in die für sie relevanten Unterlagen einsehen kann, können die Nachschauunterlagen auch getrennt verwahrt werden.

Nachschauunterlagen sind in mehrfacher Hinsicht sensibel. Es gilt nicht nur die Beachtung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht, soweit Gegenstand einer Nachschau Auftraggeber-Daten sind. Vielmehr können Nachschauunterlagen auch zu organisatorischen und personellen Maßnahmen in den Praxen herangezogen werden. Nicht zuletzt können sie auch Gegenstand der Einsichtnahme und Auswertung im Rahmen der Aufsicht der WPK oder der APAS sein.

Gerade der letztgenannte Aspekt zeigt, dass die Nachschauunterlagen je nach Anzahl und Art der Mandate getrennt dokumentiert und abgelegt werden sollten. Da die Aufsichten jeweils nur im Rahmen ihrer Befugnisse auf Praxisunterlagen zurückgreifen können, sollte bei der Dokumentation und Ablage der Nachschauunterlagen danach differenziert werden, welche Unterlagen in welchem Aufsichtsverfahren eingesehen werden dürfen.

Allgemeines zur Nachschau

Durch das APAReG sind jetzt wesentliche Teile gesetzlich geregelt und zwar bezogen auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (§ 55b Abs. 3 WPO). Die Berufssatzung hat dies aufgegriffen und die

bisher umfassendere berufsübliche Nachschau mit der gesetzlichen „Mindestnachschau“ zusammengeführt (vgl. §§ 49, 63 BS WP/vBP für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, weitere Anwendungsfälle regelt § 8 BS WP/vBP).

Die gesetzliche Nachschau hat jährlich zu erfolgen.

Den Beginn eines Jahresrhythmus kann die Praxis frei wählen. Da die Regelung mit dem APAReG am 17. Juni 2016 in Kraft trat, darf mit der ersten Bewertung (Nachschau) aber nicht länger als bis zum 16. Juni 2017 gewartet werden. Die Praxen, die schon seit Längerem für die nächste Zeit eine Nachschau bisheriger Art geplant haben, sollten prüfen, diese bereits auch in der Form des § 55b Abs. 3 WPO zu planen und zu dokumentieren (vgl. auch die Erläuterungen zur Berufssatzung¹, Seite 83, 2. Absatz, wonach die gesetzliche Nachschau mit der weitergehenden Nachschau verbunden werden kann, die in einem von der Praxis festzulegenden angemessenen und durchaus längeren Rhythmus durchzuführen ist).

Der Umfang einer Dokumentationspflicht ist bezogen auf die jährliche Nachschau bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB in § 55b Abs. 3 Satz 3 WPO geregelt. Danach sind im Wesentlichen die Ergebnisse der Nachschau sowie Konsequenzen und Maßnahmen zu dokumentieren. Dies ist auch für die satzungsmäßig geforderten Nachschauungen ausreichend.



WP/StB Karl Petersen,
Mitglied des Vorstandes und
Vorsitzender des Ausschusses
Berufsrecht der WPK

Nach Mandaten getrennte Dokumentation und Aufbewahrung

Die Nachschaudokumentationen können Gegenstand einer Qualitätskontrolle, einer Untersuchung der Kommission für Qualitätskontrolle bei einem Prüfer für Qualitätskontrolle, einer Inspektion oder auch eines Aufsichtsverfahrens sein. Die WPO regelt entsprechende Einsichtsrechte der Aufsichtspersonen oder Aufsichtsstellen.

Gegenstand eines Aufsichtsverfahrens dürfen jeweils nur die für ein solches Verfahren einschlägigen Akten und Unterlagen sein. Einem Prüfer für Qualitätskontrolle müssen also nur die Nachschaudokumentationen vorgelegt werden, die sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beziehen – nur diese Abschlussprüfungen können Gegenstand eines Qualitätskontrollverfahrens sein, nicht etwa auch Prüfungen, die mit einem nachgebildeten Be-

stätigungsvermerk nach § 322 HGB abgeschlossen werden. Zur Nachschaupflicht und -dokumentation gegebenenfalls einzubeziehender BaFin-Prüfungen vgl. noch später zu „Sonderfall: BaFin-Prüfungen“.

Vor diesem Hintergrund sollten die Nachschauunterlagen differenziert nach Prüfungen nach § 316 HGB, Abschlussprüfungen nach § 316/319a HGB, nach mit einem nachgebildeten Bestätigungsvermerk abgeschlossene Prüfungen sowie nach Qualitätskontrollprüfungen abgelegt werden. Die Übersicht soll dies weiter veranschaulichen (siehe Tabelle).

Sonderfall: BaFin-Prüfungen

Von der BaFin beauftragte betriebswirtschaftliche Prüfungen können ebenfalls Gegenstand einer Qualitätskontrolle oder eines Aufsichtsverfahrens sein.² Die Frage ist zunächst, inwieweit es für die BaFin-Prüfungen Nachschaupflichten gibt. Die speziellen Regelungen des § 55 Abs. 3 WPO sowie der §§ 49, 63 BS WP/vBP erfassen BaFin-Prüfungen nicht. BaFin-Prüfungen können daher nur über § 8 Abs. 2 BS WP/vBP – falls sie also mit einem § 322 HGB nachgebildeten Bestätigungsvermerk abgeschlossen werden – in die Nachschaupflicht und deren Dokumentation kommen. Sollten BaFin-Prüfungen ohne einen solchen Abschlussvermerk abgeschlossen werden, gilt § 8 Abs. 1 BS WP/vBP.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, auch eine mögliche Nachschau von BaFin-Prüfungen gesondert zu dokumentieren und abzulegen.

Parallele Thematik: getrennte Aktenführung von beschlagnahmefreien Unterlagen

Die Thematik differenzierter Aktenführung ist für die Praxisorganisation dem Grunde nach nicht neu. Seit jeher gibt es in der berufsständischen Kommentierung die Empfehlung, bei der Dokumentation und Aufbewahrung der Handakten zwischen beschlagnahmefreien und beschlagnahmefähigen Unterlagen des Mandanten zu differenzieren (vgl. Maxl in: Hense/Ulrich, WPO, § 43 Rn. 146, m. w. N.).

¹ Veröffentlicht als Beilage „Berufssatzung“ zu WPK Magazin Sonderausgabe Oktober 2016, abrufbar unter www.wpk.de/magazin/s1-2016/.

² Von der BaFin beauftragte Prüfungen sind für Inspektionen der APAS irrelevant, das heißt sie können auch nicht bei einer Ausweitung des Untersuchungsgegenstandes einbezogen werden (§ 62b Abs. 1 WPO). Irrelevant sind diese BaFin-Prüfungen auch, soweit sie von einem von der Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6, 7 WPO untersuchten Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt wurden.

Differenzierte Dokumentation und Aufbewahrung von Nachschauunterlagen		
Aufsichtsverfahren	Aufsichtsstelle/-person	Gegenstand des Verfahrens/relevante Nachschauunterlagen
Inspektionen	APAS	Abschlussprüfungen nach § 319a HGB Prüfungen bei Unternehmen, die Wertpapiere in einem Drittstaat ausgeben oder Teile eines Konzerns sind, der in einem Drittstaat einen Konzernabschluss vorlegt Ggf. Ausweitung auf andere gesetzliche Abschlussprüfungen
Qualitätskontrollen	PfQK mittelbar auch WPK (KfQK)	Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden
Untersuchungen beim PfQK	WPK (KfQK)	Qualitätskontrollen des PfQK
(Anlassbezogene) Berufsaufsichtsverfahren	APAS	Anschlussverfahren nach Inspektionen Mitteilungen der DPR/BaFin und Beschwerden zu 319a Prüfungen
(Anlassbezogene) Berufsaufsichtsverfahren	WPK (Vorstand)	Alle Tätigkeiten des WP/vBP oder einer Berufsgesellschaft, für die nicht die APAS zuständig ist

Auftragsdatei und Siegelliste – bitte nicht verwechseln

- Ab 17. Juni 2016 ist eine Auftragsdatei zu führen, mit 1. Name/Anschrift/Ort des Auftraggebers, 2. Name des verantwortlichen Prüfungspartners und 3. je Geschäftsjahr das Honorar für die Abschlussprüfung und andere Leistungen.
- Die gegebenenfalls vorhandenen Datensätze in bestehenden EDV-Systemen können genutzt werden, um die Auftragsdatei zu generieren.
- Siegelliste ≠ Auftragsdatei! Aber: „Umbau“ der Siegelliste zur Übersicht über die Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle und weiter zur Auftragsdatei möglich.

Mit der Auftragsdatei nach § 51 c WPO hat der deutsche Gesetzgeber Artikel 24b Abs. 4 EU-Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die Pflicht, eine Auftragsdatei zu führen, besteht seit dem Inkrafttreten des APAReG, also seit dem 17. Juni 2016. Ihrer berufsrechtlichen Verpflichtung kommen WP/vBP nach, wenn sie eine Liste aller Auftraggeber für § 316 HGB-Mandate mit den Angaben der Nummern 1 bis 3 des § 51 c WPO führen, wobei alle Auftraggeber aufgenommen werden müssen, mit denen zum 17. Juni 2016 § 316 HGB-Mandate bestehen (Nr. 1: Name, Anschrift und Ort des Auftraggebers, Nr. 2: bei WPG/BPG Name des verantwortlichen Prüfungspartners, Nr. 3: für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare).

Hiervon zu unterscheiden ist die sogenannte „Siegelliste“, die dem Prüfer für Qualitätskontrolle für die Planung einer Qualitätskontrolle zur Verfügung gestellt wurde. Sie diente dem Prüfer für Qualitätskontrolle zur risikoorientierten Prüfungsplanung und Identifizierung der Grundgesamtheit und der Auswahl der Stichprobe. Eine Siegelliste nach alter Prägung ist für die Qualitätskontrolle zukünftig nicht mehr erforderlich (gleich jedoch unter Umgestaltung der Siegelliste).

Form der Auftragsdatei

Woher die Datensätze für die Angaben der Auftragsdatei stammen, ist berufsrechtlich nicht maßgeblich. Es ist WP/vBP unbenommen bereits bestehende EDV-Systeme so einzurichten oder zu nutzen, dass die Auftragsdatei mit Daten aus einem

anderen, bereits bestehenden EDV-System, in dem die erforderlichen Daten vorgehalten werden, generiert wird. Sollte dies praktisch nicht realisierbar sein, müsste eine gesonderte Auftragsdatei geführt werden. Dies kann leider dazu führen, dass Datensätze ein weiteres Mal erfasst werden müssten.

Um dies zu vermeiden und Synergien zu nutzen, empfiehlt es sich daher, die Datensätze aus bestehenden EDV-Systemen zu generieren.

Umgestaltung der Siegelliste zur Übersicht über die Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle und weiter zur Auftragsdatei?

Es wird oft die Frage gestellt, ob die Siegelliste zur Auftragsdatei nach § 51 c WPO umgestaltet werden könne. Da die Frage auch die Durchführung einer Qualitätskontrolle betrifft, zunächst hierzu.

Ein Prüfer für Qualitätskontrolle legt für die Ermittlung der Grundgesamtheit den Zeitraum seit der letzten Qualitätskontrolle zugrunde. Folglich bilden alle seitdem durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sowie die von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen die Grundgesamtheit für die nächste Qualitätskontrolle. Die Rechtslage hat sich durch das APAReG aber insoweit geändert, als die übrigen Siegelaufräge nicht mehr Bestandteil der Grundgesamtheit sind. Da der Prüfer für Qualitätskontrolle auch künftig eine Übersicht über die Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle benötigt, können also die übrigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen aus der bisherigen Siegelliste entfernt werden, so dass diese Übersicht für den Prüfer für Qualitätskontrolle nur noch Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sowie die von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen umfasst.

In einem weiteren Schritt ist es zudem durchaus möglich, dass diese Übersicht um die Angaben nach § 51 c WPO ergänzt wird. Dann würde



WPin/StBin Andrea Bruckner, Mitglied des Beirates und stellv. Vorsitzende des Ausschusses Berufsrecht der WPK

aus dieser Übersicht über die Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle die Auftragsdatei nach § 51c WPO entstehen, wobei über den Gesetzeswortlaut des § 51c WPO hinaus neben Abschlussprüfungen nach § 316 HGB auch BaFin-Aufträge in der Auftragsdatei erfasst wären. Dies ist unschädlich,

sofern die beiden unterschiedlichen Auftragsgruppen in der Datei abgrenzbar sind, beispielweise über eine Filterfunktion. Ob auch für die BaFin-Aufträge die Angaben der Nr. 1 bis 3 des § 51c WPO in der Auftragsdatei „freiwillig“ erfasst werden, obliegt der Entscheidung der WP/vBP-Praxis.

Prüfer für Qualitätskontrolle Neuerungen bei der Registrierung nach dem APAReG

- Prüfer für Qualitätskontrolle müssen alle drei Jahre ihre Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung nachweisen.
- Kommission für Qualitätskontrolle kann Nachweise verlangen.
- Auch inaktive Prüfer für Qualitätskontrolle müssen ihre spezielle Fortbildung nachweisen.

Mitglieder der WPK stellten die Frage, inwieweit die Änderungen der WPO durch das APAReG Neuerungen bei der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle gebracht haben. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Prüfer für Qualitätskontrolle künftig zwei Themen zur Aufrechterhaltung ihrer Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle beachten müssen.

Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung

Vor einer Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle müssen WP/vBP im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig gewesen sein und dies bei der Antragstellung nachweisen. Nach dem neuen Recht müssen sie auch nach ihrer Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig sein. War ein Prüfer für Qualitätskontrolle in den zurückliegenden drei Jahren nicht im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig, muss er dies der Wirtschaftsprüferkammer anzeigen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Nachweise über diese Tätigkeit verlangen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Satzung für Qualitätskontrolle).

Mit dieser neuen Registrierungsanforderung will der Gesetzgeber gewährleisten, dass als Prü-

fer für Qualitätskontrolle nur tätig wird, wer auch aktiv im Bereich der Abschlussprüfung tätig ist. Ist dies in den letzten drei Jahren nicht der Fall, ist die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle zu widerrufen (§ 57a Abs. 3 a Satz 2 Nr. 2 WPO).

Als Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung anzuerkennen sind alle mit gesetzlichen Abschlussprüfungen zusammenhängenden fachlichen Tätigkeiten (§ 1 Satz 2 Satzung für Qualitätskontrolle). Dazu gehören auch die Übernahme von Aufgaben in der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 48 Berufssatzung WP/vBP – Konsultation, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung). Es ist nicht erforderlich, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle verantwortlich gesetzliche Abschlussprüfungen durchführt (§§ 38 Abs. 2, 46 Abs. 1 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP).

Prüfer für Qualitätskontrolle, die in einem Dienstverhältnis stehen, sollen ihre Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung durch eine Bescheinigung ihres Dienstherrn nachweisen (siehe auch § 4 Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle). Ist Dienstherr eine Berufsgesellschaft soll die Bescheinigung von einem Geschäftsführer oder Gesellschafter unterzeichnet sein. Sollte der Prüfer für Qualitätskontrolle keine Bescheinigung des Dienstherrn vorlegen,



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, stellv. Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle und Vorsitzender des Ausschusses Satzung für Qualitätskontrolle der WPK

so hat er eine qualifizierte Eigenversicherung abzugeben. Bei Prüfern für Qualitätskontrolle, die in eigener Praxis Qualitätskontrolle abwickeln, reicht eine Eigenversicherung in einfacher Form (ohne detaillierte Angaben und Nachweise).

Spezielle Fortbildung

Bereits seit 2005 müssen als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige eine spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle absolvieren.

Bislang war die Erfüllung dieser Berufspflicht der Kommission für Qualitätskontrolle nur im Fall der Beauftragung mit einer Qualitätskontrolle nachzuweisen. Künftig ist diese Fortbildung von einem Prüfer für Qualitätskontrolle nicht nur bei der Beauftragung mit einer Qualitätskontrolle, sondern unabhängig von der Beauftragung mit einer Qualitätskontrolle regelmäßig, spätestens drei Jahre nach Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nachzuweisen.

Prüfer für Qualitätskontrolle

Registrierung auch ohne Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen?

- Prüfer für Qualitätskontrolle (in eigener Praxis und Berufsgesellschaften) müssen als Abschlussprüfer im Berufsregister eingetragen sein.
- Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ist keine Registrierungsvoraussetzung.

Die WPK wurde aus dem Kreis der Mitglieder gefragt, ob die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sei. Dies lässt sich wie folgt beantworten:

Voraussetzung für die Registrierung eines in eigener Praxis tätigen Berufsangehörigen oder für eine Berufsgesellschaft ist unter anderem, dass sie als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen sind (§ 57a Abs. 3 Satz 3 und 4, § 38 Nr. 1 h), Nr. 2 f) WPO).

Als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister wird eingetragen, wer gesetzliche Abschlussprüfungen durchführt oder konkret beabsichtigt, diese durchzuführen (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO, § 7 Abs. 1 Satz 1 SaQK). Folglich ist die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen keine zwingende Voraussetzung für die Registrierung und deren Aufrechterhaltung.

Sollte ein als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierter Berufsangehöriger in eigener Praxis oder

eine Berufsgesellschaft über einen längeren Zeitraum keine gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, müsste er allerdings nachweisen, dass unverändert die konkrete Absicht zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB besteht. Ist dies nicht mehr der Fall, ist die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle zu widerrufen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SaQK).

Zu beachten ist zudem, dass ein als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierter Berufsangehöriger neuerdings alle drei Jahre seine Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung gegenüber der WPK nachweisen muss. Bisher war dies nur im Zeitpunkt der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich. Kann ein Prüfer für Qualitätskontrolle diese Tätigkeit nicht alle drei Jahre nachweisen, ist er von der Kommission für Qualitätskontrolle zu deregistrieren.



WP/StB Andreas Dörschell,
Mitglied des Vorstandes und
stellv. Vorsitzender des Ausschusses
Satzung für Qualitätskontrolle der WPK

Durchführung der Abschlussprüfung bei einem nicht kapitalmarkt-orientierten Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen

Wann ist erstmalig ein Transparenzbericht zu veröffentlichen?

Die WPK wurde kürzlich um Auskunft gebeten, wann erstmalig ein Transparenzbericht nach Art. 13 der Verordnung (EU) 537/2014 (im Folgenden: EU-VO) zu veröffentlichen ist, wenn die Abschlussprüfung fortlaufend bei einem nicht kapitalmarkt-orientierten Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen durchgeführt wird, welches mit Inkrafttreten des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) am 17. Juni 2016 die Eigenschaft als Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB erlangte.

Beratungsauftrag der WPK/ Abstimmung mit der APAS

Die verbindliche Beurteilung der Pflichtenlage nach der EU-VO im Rahmen der Berufsaufsicht fällt in den Zuständigkeitsbereich der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Nichtsdestotrotz bezieht sich der gesetzliche Beratungsauftrag der WPK nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 WPO unverändert auf sämtliche Berufspflichten und damit auch auf solche, die sich nicht aus dem nationalen Recht, sondern unmittelbar aus der EU-VO ergeben. Es ist daher gesetzliche Pflichtaufgabe der WPK, Kammermitgliedern mit der genannten Einschränkung auch Rechtsauskünfte zu Berufspflichten nach der EU-VO zu erteilen. Bei bedeutenden Fragestellungen wird sich

die WPK allerdings vor einer Auskunft oder Veröffentlichung in der Sache mit der APAS abstimmen. Dies ist auch im vorliegenden Fall mit dem Ergebnis geschehen, dass die APAS die im Folgenden dargelegte Rechtsauffassung der WPK bestätigt hat.

Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks

Das Tatbestandsmerkmal der Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, welche nach Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 EU-VO die Pflicht zur Veröffentlichung eines Transparenzberichts begründet, setzt voraus, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Bestätigungsvermerk für ein § 319a HGB-Unternehmen erteilt worden ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Eigenschaft als Unternehmen von öffentlichem Interesse erst nach Erteilung des Bestätigungsvermerks begründet wird. Die Pflicht, spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen, wird daher in dieser Konstellation nicht ausgelöst.

Diese Interpretation des Artikel 13 Abs. 1 EU-VO entspricht der Auslegung der insoweit identisch formulierten Vorgängernorm des § 55c WPO a.F. durch die WPK (vgl. WPK Magazin 1/2009, Seite 4 [7]).

Wendet man diese Grundsätze auf den eingangs beschriebenen Fall an, ergibt sich Folgendes (zugrunde gelegt wird, dass das Ge-

schäftsjahr des Abschlussprüfers dem Kalenderjahr entspricht):

- Wurde der Bestätigungsvermerk betreffend die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Kreditinstituts/Versicherungsunternehmens **vor dem 17. Juni 2016** erteilt, hat der Abschlussprüfer im Jahr 2016 keine Prüfung eines § 319a HGB-Unternehmens durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass im Jahr 2017 noch keine Pflicht besteht, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. Bei weiterer Durchführung der Abschlussprüfung des Unternehmens muss ein Transparenzbericht daher erstmalig im Jahr 2018 veröffentlicht werden.
- Eine andere Beurteilung ergibt sich, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erst **am 17. Juni 2016 oder später** durch Erteilung des entsprechenden Bestätigungsvermerks abgeschlossen wurde. Dann hat der Abschlussprüfer im Jahr 2016 eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt, was dazu führt, dass eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Transparenzberichts bereits im Jahr 2017 besteht.

Unter der oben genannten Prämisse, dass das Geschäftsjahr des Abschlussprüfers das Kalenderjahr ist, ist der Transparenzbericht spätestens mit Ablauf des 30. April 2018 beziehungsweise 2017 auf der Webseite des Abschlussprüfers zu veröffentlichen (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 EU-VO). go

Wer ist Abschlussprüfer?

Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer bei Tätigkeit in einer Berufsgesellschaft

In der berufspolitischen Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob ein als gesetzlicher Abschlussprüfer tätiger WP/vBP persönlich in das Berufsregister eingetragen sein muss, um verantwortlich gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu dürfen.

Ein WP/vBP kann verantwortlich gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, ohne persönlich als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen zu sein, soweit er diese Prüfungen für eine in das Berufsregister eingetragene Berufsgesellschaft (§§ 38 Nr. 2 f), 57a Absatz 1 Satz 2 WPO) durchführt. Abschlussprüfer ist in die-

sen Fällen die Berufsgesellschaft, für die er tätig wird. Diese – und nur diese – wird als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt. Daher unterliegt folgerichtig deren Qualitätssicherungssystem der Qualitätskontrolle, nicht die natürliche Person, die die Prüfung verantwortlich durchführt.

Ein als Organmitglied oder im Anstellungsverhältnis tätiger WP/vBP kann und muss nur dann persönlich als Abschlussprüfer eingetragen sein, wenn er neben seiner Tätigkeit in der Berufsgesellschaft gesetzliche Abschlussprüfungen als WP/vBP in eigener Praxis vornimmt oder dies kon-

kret beabsichtigt. Dann unterliegt er unmittelbar mit seiner Praxis der Qualitätskontrolle.

Vor diesem Hintergrund sind Behauptungen unzutreffend, wonach Gremienmitglieder der WPK mangels persönlicher Eintragung im Berufsregister nicht als Abschlussprüfer tätig werden könnten. Motiv des Gesetzgebers war es nicht, mit der Eintragung als Abschlussprüfer einen Befähigungsnachweis zu schaffen, sondern sicherzustellen, dass die für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vorgeschriebene Qualitätskontrolle durchgeführt wird.

Regierungsentwurf Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG), BT-Drucks. 18/6282, Seite 81

„(...) Das System der Qualitätskontrolle in § 57a WPO-E soll, soweit es von der geänderten Abschlussprüferrichtlinie vorgegeben ist, erhalten und weiterentwickelt werden. In diesem Rahmen soll allerdings die Teilnahmebescheinigung abgeschafft werden. Dies reduziert den

bürokratischen Aufwand für Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen durchführen wollen. Das System wird durch eine Anzeige und Eintragung in das Berufsregister ersetzt, das geeignet und ausreichend ist, um eine ordnungsgemäße Qualitätskontrolle sicherzustellen. (...)“

cl/th

Führung der Bezeichnung IT-Auditor^{IDW}

Seit das IDW die Bezeichnung IT-Auditor^{IDW} verleiht, erreichen die WPK immer wieder Fragen, ob und wie diese Bezeichnung neben der Berufsbezeichnung geführt werden darf.

Neben der Berufsbezeichnung können nur solche akademischen Grade sowie Titel und Zusätze geführt werden, die auf eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 WPO). Der vom IDW verliehene IT-Auditor^{IDW} ist nicht in diesem Sinne staatlich verliehen, ist aber dem vom DStV verliehenen Fachberater (DStV e.V.) vergleichbar. Für diesen hat die Rechtsprechung –

bei vergleichbarer Rechtslage – geklärt, dass er zwar nicht neben der Berufsbezeichnung, aber davon räumlich deutlich abgesetzt geführt werden darf (BFH, DStR 2010, 895 f.; BVerfG, WPK Magazin 3/2010, Seite 46 f.).

Daraus folgt, dass die Bezeichnung IT-Auditor^{IDW} auf demselben Medium räumlich deutlich von der Berufsbezeichnung Wirtschaftsprüfer abgesetzt geführt werden darf. Dem ist zum Beispiel genügt, wenn der IT-Auditor^{IDW} in einem anderen Sektor des Briefbogens als der Wirtschaftsprüfer geführt wird oder wenn der IT-Auditor^{IDW} durch andere An-

gaben (beispielsweise Kontaktdaten) oder durch eine Grafik von der Bezeichnung Wirtschaftsprüfer abgesetzt wird.

Auf Visitenkarten kann der IT-Auditor^{IDW} wegen des beschränkten Gestaltungsspielraums zwar nicht neben der Bezeichnung Wirtschaftsprüfer geführt werden, aber zum Beispiel in der Zeile darunter.

Gleiches gilt für alle Medien, wenn der IT-Auditor^{IDW} durch einen klärenden Zusatz wie „nicht amtlich verliehen“ oder „Zusatzqualifikation“ erläutert wird.

Bei der individuellen Gestaltung hilft Ihnen die WPK gerne.

uh

Umsatzsteuerlicher Haftpflichtfall

„Umsatzsteuer – Abenteuer“ – diese Aussage, die in einschlägigen Vorlesungen gerne verwendet wird, ist leider nicht nur von theoretischer Bedeutung. Gerade im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung beschäftigt das weite Feld des Umsatzsteuerrechts immer wieder die Schadensabteilungen. Der vorliegende Beitrag möchte dies zum Anlass nehmen, um auf typische Fragestellungen hinzuweisen, welche dem steuerlichen Berater in der Praxis begegnen und zu Inanspruchnahmen durch den Mandanten führen können.

Der Beitrag erhebt selbstverständlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Denn dazu sind das Umsatzsteuerrecht und die zugrunde liegenden Lebenssachverhalte zu vielfältig. Er soll lediglich einen groben Überblick verschaffen und den steuerlichen Berater dazu animieren, bei bestimmten Sachverhaltskonstellationen eine erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag zu legen.

A. Ausgangssituation

Als klassische Gefahrenquellen haben sich unter anderem die folgenden Fragestellungen herauskristallisiert: liegt überhaupt ein umsatzsteuerbarer Vorgang vor? Welcher Steuersatz ist anzuwenden? Wie sind grenzüberschreitende Sachverhalte umsatzsteuerrechtlich zu würdigen?

1. Steuerbarer oder nicht steuerbarer Umsatz

Bereits die Eingangsprüfung bei einem Mandat, inwieweit die Lieferung und sonstige Leistung überhaupt der Umsatzsteuer unterliegt, kann fehlerhaft beantwortet werden. Sei es, dass die Umsatzsteuerfreiheit fälschlicherweise bejaht wird, sei es, dass sie fälschlicherweise verneint wird.

Zwei Beispielfälle aus der Praxis:

a) Der Mandant macht für einen Versicherer Adressen von Versicherungsnehmern ausfindig und stellt seine Leistung in Rechnung. Diese beinhaltet die Positionen Ermittlungsleistung zuzüglich Umsatzsteuer plus der Gebühren für die Gemeindeauskunft, die der Mandant zu bezahlen hatte. Die Betriebsprüfung stellt fest, dass der in der Rechnung ausgewiesene Betrag für die Gemeindeauskunft auch der Umsatzsteuer hätte unterworfen werden müssen. Der Auftraggeber des Mandanten weigert sich, diesen Betrag zu übernehmen, da er selbst nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Der Mandant wirft dem steuerlichen Berater vor,

ihn nicht darauf hingewiesen zu haben, dass er die Auskunft von der Gemeinde im Auftrag und im Namen der Versicherung hätte erbitten sollen. Nur dann wäre der Betrag auch ein Durchlaufposten gewesen.

b) Dem steuerlichen Berater ist aufgrund der Buchführungsbelege bekannt, dass der Mandant als zugelassener Arzt auch im Auftrag von Krankenkassen erbbiologische Gutachten erstellt. In den Rechnungen wurde keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Entsprechend wurden die erzielten Einnahmen auch als umsatzsteuerfrei gebucht. Richtigerweise sind diese aber der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

2. Regelsteuersatz oder ermäßigter Steuersatz

Auch nach korrekter Feststellung, ob ein umsatzsteuerbarer Vorgang vorliegt oder nicht, kann die dann erfolgte Auskunft des steuerlichen Beraters dennoch fehlerhaft sein, da der falsche Steuersatz zugrunde gelegt wird.

Zwei Beispielfälle aus der Praxis:

a) Der Mandant ist als Fotograf im Bereich der Babyfotografie tätig. Der steuerliche Berater kommt nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass der ermäßigte Steuersatz anzuwenden sei, weil eine entsprechende Übertragung von Urheberrechten gegeben sei. Entsprechend verfährt der Mandant bei seiner Rechnungsstellung an seine Kunden. Die Betriebsprüfung ist hingegen der Auffassung, dass der Regelsteuersatz anzuwenden sei, da es nicht um die Übertragung urheberlich geschützter Nutzungsrechte gehe, sondern um den Verkauf von Fotografien.

b) Der Mandant betreibt einen Campingplatz mit Badesees sowie eine Verpachtung des Gaststättenbetriebs. Die erzielten Umsätze aus den Eintrittsgeldern für den Besuch des Badesees werden dem Regelsteuersatz unterworfen. Die Betriebsprüfung kommt zu der Auffassung, dass diese Umsätze dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

3. Inland oder Ausland

Sobald der Mandant in Geschäftsverbindungen mit dem Ausland steht, steigt die Gefahr einer umsatzsteuerlichen Fehlberatung um eine weitere Komponente. Hier geht es dann um die zu entscheidende Frage, wo sich der Ort der Leistungserbringung befindet und damit um die Frage, in welchem Staat die Umsatzsteuer abzuführen ist.

Zwei Beispielfälle aus der Praxis:

a) Der inländische Mandant bestellt Waren bei seiner ungarischen Niederlassung, die die gleiche Ware produziert wie er

selbst. Diese hat den Auftrag, die Waren direkt an Kunden in die sonstigen Länder im Gemeinschaftsgebiet zu liefern. Die Kunden wünschen generell eine Rechnungsstellung durch den inländischen Mandanten. Für die in Ungarn hergestellten Produkte stellt die ungarische Firma dem inländischen Mandanten Rechnungen. Der inländische Mandant berechnet dann die Produkte an den Endabnehmer. Der steuerliche Berater ist der Auffassung, es liege ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vor, so dass die Steuerschuld alleine bei den Endabnehmern liegt. Entsprechend führen weder die ungarische Firma noch der inländische Mandant Umsatzsteuer ab. Allerdings sitzen manche Endkunden in Ungarn selbst. Die Betriebsprüfung ist deshalb der Auffassung, es liege in diesen Fällen kein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vor, mit der Folge, dass in Ungarn Umsatzsteuer anfällt.

- b) Der inländische Mandant beschäftigt auf seiner Baustelle in Griechenland verschiedene inländische Subunternehmer. Diese stellen ihre Leistungen dem inländischen Mandanten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung. Die Rechnungen werden von dem inländischen Mandanten beglichen und die entsprechende Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht. Die Betriebsprüfung ist der Auffassung, dass der Ort der Leistung im Ausland liegt und daher ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist.

B. Schaden und Vorwurf

1. Fehlerhafte Behandlung über mehrere Jahre

Aufgrund einer einmaligen fehlerhaften Zuordnung eines Lebenssachverhalts erfolgt die anschließende umsatzsteuerliche Handhabung oft über mehrere Jahre.

Die korrekte umsatzsteuerliche Würdigung erfolgt allerdings einige Zeit (meistens Jahre) später, häufig im Rahmen einer Betriebsprüfung oder eines Beraterwechsels. Es kommt dann zur Nachversteuerung mit entsprechender Zinsfestsetzung.

Eine prinzipiell noch mögliche Anpassung mit Hilfe einer Rechnungskorrektur ist häufig nicht mehr erfolgreich, weil die Festsetzungsverjährung bereits eingetreten ist. Hinzu kommt, dass mancher Empfänger der Leistung überhaupt nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und eine Korrektur verweigert.

Häufig steht in den Fällen der fehlerhaft als umsatzsteuerfrei ausgewiesenen Lieferung oder Leistung beziehungsweise des falschen Steuersatzes der Vorwurf des Mandanten im Raum, er sei um seinen Gewinn gebracht worden (sogenannter Kalkulationsschaden). Der Mandant argumentiert dann in der Regel, er hätte auch den um den (richtigen)

Umsatzsteuersatz höheren Preis am Markt durchsetzen können. Auf diese Weise wäre die nun nachzahlende Umsatzsteuer ganz oder teilweise erwirtschaftet beziehungsweise ausgeglichen worden.

Solche Anspruchsbegehren haben aber regelmäßig keinen Erfolg. Denn die Rechtsprechung erfordert hier, dass der Mandant seine Kalkulation offen zu legen und einen schlüssigen Vergleich auf Basis vergleichbarer Leistungen mit konkret vergleichbaren Mitbewerbern vor Ort anzustellen und darzulegen hat, aus welchen besonderen Gründen es zumindest überwiegend wahrscheinlich sein soll, dass ihm seine Kunden auch trotz eines um den Umsatzsteuersatz erhöhten Preises im gleichen Umfang treu geblieben wären (siehe zum Beispiel OLG Düsseldorf vom 25. November 2001 – 23 U 42/11 oder OLG Koblenz vom 27. August 2013 – 3 W 432/13).

2. Gesetzesänderungen/Verfassungswidrigkeit

Kritisch wird es, wenn eine Änderung des Umsatzsteuerrechts ansteht. Besteuerungen, die jahrelang nicht beanstandet worden waren, werden auf einmal grundlegend geändert. Als Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit seien hier die Umsatzsteuerbefreiung podologischer Leistungen (Änderung der Verwaltungsauffassung) und die Umsatzsteuerbefreiung bei Geldspielautomaten (Anpassung an EU-Recht durch Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes) genannt.

Der Vorwurf des Mandanten lautet in einem solchen Fall, nicht auf die drohende Änderung hingewiesen worden zu sein. Die zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer (Beispiel Geldspielautomaten) wird dann als Schaden geltend gemacht. Entscheidend in diesen Fällen ist aus haftpflichtrechtlicher Sicht, ab wann der steuerliche Berater Kenntnis von der Änderung hätte haben und woher er diese Kenntnis hätte erlangen können.

- a) Vertrauen in die Verfassungsmäßigkeit der Steuergesetze

Grundsätzlich gilt hierbei zunächst, dass ein steuerlicher Berater auf die Verfassungsmäßigkeit der von der Steuerverwaltung angewendeten Steuergesetze vertrauen darf. Es kann sich danach nur ausnahmsweise die Pflicht ergeben, auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit eines bislang als verfassungsgemäß behandelten Steuergesetzes hinzuweisen. Hierbei muss der steuerliche Berater jedoch nur über die in den amt-

lichen Sammlungen und in den einschlägigen allgemeinen Fachzeitschriften veröffentlichten Entscheidungen der obersten Bundesgerichte orientiert sein.

b) Pflichtlektüre

Zwar hat er neben der Rechtsprechung auch aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und der Literatur zu verfolgen, doch kann von ihm grundsätzlich nur die Lektüre der einschlägigen allgemeinen Fachzeitschriften erwartet werden, in denen sich diese Informationen dank einer redaktionellen Aufarbeitung gebündelt auffinden lassen, zum Beispiel Bundessteuerblatt oder DStR. So muss beispielsweise der steuerliche Berater, der mit der Prüfung eines Steuerbescheides beauftragt ist, mit seinem Mandanten die Möglichkeit eines Einspruchs wegen möglicher Verfassungswidrigkeit des anzuwendenden Steuergesetzes nicht erörtern, so lange keine entsprechende Vorlage eines Finanzgerichts an das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht ist oder sich ein gleich starker Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit der Besteuerung aus anderen Umständen, insbesondere einer in ähnlichem Zusammenhang ergangenen, im Bundessteuerblatt veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt (BGH vom 23. September 2010 – IX ZR 26/09).

C. Ausblick

Gerade der Einfluss des EU-Rechts und politisch gewollte Änderungen beim Steuersatz verschärfen diese Situation. Die Frage nach einer Umsatzsteuer-

erbefreiung oder des richtigen Steuersatzes kann so im Laufe der Zeit Veränderungen erfahren, sei es durch die Rechtsprechung, sei es durch Verwaltungsanweisungen. Hinzu kommt, dass das europäische Gemeinschaftsrecht, insbesondere durch die Umsetzung von EU-Richtlinien, Auswirkungen auf das deutsche Umsatzsteuerrecht entfaltet. Auch die Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes können zur Folge haben, dass die bisherige von der deutschen Exekutive, Judikative oder sogar Legislative vertretene Auffassung obsolet wird.

Im Jahr 2010 kam zwar ein von der Bundesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten zu dem Ergebnis, dass Steuerermäßigungen nur noch für Lieferungen von Lebensmitteln erlassen werden sollten (siehe Roland Ismer, Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung, Gutachten für das BMF, 2010). Inwieweit diese Forderung aber tatsächlich eines Tages auch umgesetzt wird, steht in den Sternen. Eine solche radikale Änderung des Umsatzsteuerrechts würde aber dazu führen, dass zumindest in diesem Bereich weniger Haftpflichtfälle zu verzeichnen wären.

Nach wie vor ist das Umsatzsteuerrecht aufgrund seiner Komplexität und auch seiner formalen Anforderungen haftpflichtrechtlich relevant und vielfältig. Steuerliche Berater sollten daher auf das Umsatzsteuerrecht im Rahmen ihrer Qualitätssicherung und ihres Risikomanagements ein besonderes Augenmerk legen.

Andreas Kraus, Rechtsanwalt/Justitiar, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Erweiterte Informationspflichten ab 2017 nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

WPK vermittelt bei Streitigkeiten

Das am 1. April 2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) enthält für WP/vBP neue Informationspflichten und eine weitere – aber kostenpflichtige – Möglichkeit zur Beilegung von Streitigkeiten.¹ Eine gesetzliche oder berufsrechtliche Pflicht zur Teilnahme an den neu-

en Streitbeilegungsverfahren existiert nicht. WP/vBP können daher weiterhin das kostenfreie Vermittlungsverfahren der WPK nutzen.

Erweiterte Informationspflichten

Ab dem 1. Januar 2017 müssen Unternehmer

- auf ihrer Internetseite oder zusammen mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und verständlich darauf hinweisen,
- ob sie bereit sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (Ausnah-

me: Kleinunternehmer, § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 VSBG),

- und wenn ja, welche Verbraucherschlichtungsstelle für sie zuständig ist (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 VSBG),
- einen Verbraucher im Streitfall in Textform auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen und erklären, ob sie an einem Streitbeilegungsverfahren teilnehmen möchten (§ 37 VSBG),
- mit Online-Dienstleistungsangeboten (Internet, E-Mail) gegenüber Verbrauchern
 - auf ihrer Internetseite gebündelt ihre E-Mail-Adresse und den Link zur Onlinestreitbeilegungs-Plattform der EU-Kommission aufführen (Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung²),
 - im konkreten Streitfall, sofern etwa eine vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren besteht, den Verbraucher über die Möglichkeit der Streitbeilegung über die Plattform informieren (Art. 14 Abs. 2 ODR-Verordnung).

Streitbeilegung durch Vermittlungsverfahren bei der WPK

Seit jeher vermittelt die WPK auf Antrag bei Streitigkeiten zwi-

schen ihren Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und deren Auftraggebern (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WPO).³

Durch Einschaltung der WPK als neutrale und sachkundige Instanz wird versucht, den Konflikt zwischen den Beteiligten außergerichtlich beizulegen (typische Fälle: Honorarfragen, Herausgabe von Unterlagen, Ausscheiden aus der Praxis). Das Verfahren ist freiwillig, kostenfrei und an keine Formvorschriften gebunden.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass vor allem dann, wenn sich die Beteiligten frühzeitig an die WPK wenden und ernsthaft bereit sind, aufeinander zuzugehen und das Verfahren aktiv voranzubringen, gute Chancen für eine gütliche Einigung bestehen. Von den bereits beendeten Vermittlungsverfahren des Jahres 2016 konnten bereits über die Hälfte durch eine Einigung der Beteiligten beendet werden. ko

¹ Die WPK berichtete im WPK Magazin 3/2015, Seite 37 f. und 2/2016, Seite 53; siehe auch www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/informationspflichten/.

² Verordnung (EU) Nr. 524/2013 vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten.

³ Zum Ablauf eines Vermittlungsverfahrens siehe WPK Magazin 1/2014, Seite 28.

ICH WERDE WPK!

Mit dem Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Sozius in der interdisziplinären Sozietät

■ **Ich bin Wirtschaftsprüfer und im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer als in eigener Praxis tätig und als Sozius einer interdisziplinären Sozietät (GbR) aus Wirtschaftsprüfern Steuerberatern und Rechtsanwälten eingetragen. Ich bin aber nur im Namen der Sozietät tätig. Muss ich weiterhin in eigener Praxis gemeldet bleiben oder kann die Eintragung gelöscht werden? Muss ich eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten oder kann ich die Versicherung kündigen?**

Die eigene Praxis kann im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer abgemeldet werden. Dafür stehen Formulare im Internet zur Verfügung.

Gemäß der durch das APAREG am 17. Juni 2016 geänderten WPO können Wirtschaftsprüfer ihren Beruf in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung ausüben (§ 43 a Abs. 1 Nr. 1). Zu letzterer zählt auch die Tätigkeit als Sozius in einer interdisziplinären GbR aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Eine eigene Praxis muss also nicht mehr unterhalten werden.

Eine Versicherung für eine Einzelpraxis ist nicht mehr erforderlich. Die Tätigkeit als Wirtschafts-

prüfer in der Sozietät muss aber weiterhin versichert sein (vgl. § 54 WPO). Danach müssen Berufszugehörige, die ihren Beruf nach § 43 a Abs. 1 Nr. 1 WPO ausüben, eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Die Versicherung muss auf den Sozius persönlich ausgestellt sein. Da es sich um eine interprofessionelle Sozietät handelt, muss die Versicherungsbestätigung weiterhin den Passus enthalten, dass dem Sozius auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 WPO vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht.

■ **Bei mir ist aber auch ein angestellter Wirtschaftsprüfer im Berufsregister eingetragen. Das Anstellungsverhältnis besteht aber mit der Sozietät. Kann das Anstellungsverhältnis auf die Sozietät umgetragen werden?**

Das ist seit dem 17. Juni 2016 ebenfalls möglich und auch notwendig, wenn die eigene Praxis als Wirtschaftsprüfer nicht fortgeführt wird. Wirtschaftsprüfer können auch zeichnungsberechtigte Angestellte bei Personengesellschaften nach § 44 b Abs. 1 WPO, also auch interprofessionellen Sozietäten sein (§ 43 a Abs. 1 Nr. 3 WPO). Dies gilt, sofern mindestens ein Sozius Wirtschaftsprü-

fer ist. Auch für diese Meldung an die WPK können die Formulare im Internet verwendet werden. ti


Formulare abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag041605/


Verzicht auf Qualitätskontrolle bei Härtefall?

■ **In meiner Praxis wird nur eine gesetzliche Pflichtprüfung pro Jahr durchgeführt. Kann eine angeordnete Qualitätskontrolle wegen meiner geringen Prüfungstätigkeit und der daraus resultierenden niedrigen Honorare entfallen?**

Der Gesetzgeber hat mit dem APAREG festgelegt, dass alle WP/vBP-Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, sich spätestens alle sechs Jahre einer Qualitätskontrolle unterziehen müssen (§ 57 a Abs. 2 Satz 4 WPO). Die Möglichkeit, auf eine Qualitätskontrolle zu verzichten, wenn nur eine oder wenige Abschlussprüfungen durchgeführt werden, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Somit können im Einzelfall auftretende Härtefälle (insbesondere wirtschaftlicher Natur) nicht mehr – wie früher durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung – berücksichtigt werden. me

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.</p>	
09.11.2016	International Federation of Accountants (IFAC): Response to the PIOB Consultation
10.10.2016	IFAC: IFAC Professional Accountants in Business Committee Response to COSO's Enterprise Risk Management Exposure Draft
05.10.2016	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): ISA 250 (Revised), Consideration of Laws and Regulations in an Audit of Financial Statements
30.09.2016	IFAC: Choosing the Right Service: Comparing Audit, Review, Compilation, and Agreed-Upon Procedure Services
21.09.2016	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): 2016 Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants
14.09.2016	IFAC: The Role of SMPs in Providing Business Support to SMEs: New Evidence
01.09.2016	IAASB: Exploring the Growing Use of Technology in the Audit, with a Focus on Data Analytics
15.08.2016	IAASB: Discussion Paper, Supporting Credibility and Trust in Emerging Forms of External Reporting

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter www.ifrs.org.</p>	
02.11.2016	International Accounting Standards Board (IASB): 'To-Do List' for the next five years
26.10.2016	IASB: Member vacancies
05.10.2016	Joint IFRS Foundation and ICAEW Conference: IFRS 16 Leases implementing the new Standard
12.09.2016	IASB: Amendments to IFRS 4 Insurance Contracts Standard
25.07.2016	IFRS Transition Resource Group for Impairment of Financial Instruments (ITG): Webcast on IFRS 9: Forward-looking information and multiple scenarios

IFAC Council Meeting 2016

Rachel Grimes zur neuen Präsidentin gewählt

Am 16. und 17. November 2016 fand in Brasilien die Sitzung des Councils (Mitgliederversammlung) der International Federation of Accountants (IFAC), dem Weltverband der Prüferorganisationen, statt.

Derzeit sind 175 Mitgliedsorganisationen aus mehr als 130 Ländern mit mehr als 3 Mio. Mitgliedern in der IFAC zusammengeschlossen. Von den stimmberechtigten Mitgliedern der IFAC nahmen 86 teil. Durch Beschluss in der Mitgliederversammlung wurden drei weitere Berufsorganisationen aus Mauritius, Portugal und Bosnien/Herzegowina aufgenommen.

Das Council beriet das Budget für 2017. Daneben erfolgten Berichterstattungen der Präsidentin, Olivia

Kirtley, des CEO, Fayezul Choudhury sowie der Vorsitzenden diverser Ausschüsse.

Zur neuen Präsidentin der IFAC gewählt wurde Rachel Grimes, Australien. Ihr Stellvertreter ist In-Ki Joo, Südkorea. Beide haben eine Amtszeit bis November 2018.

Deutscher Vertreter im IFAC Board bis Ende 2019 ist WP Prof. Dr. Wienand Schruoff, der wiedergewählt wurde.

Aktuelle IFAC-Themen wurden in diversen Arbeitsgruppen vertieft. Dazu zählen auch die IFAC-Projekte zu NOCLAR sowie zum Integrated Reporting. Die nächste Mitgliederversammlung wird vom 15. bis 16. November 2017 in Brüssel stattfinden.

Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien

Nominierung von WP Prof. Dr. Wienand Schruff für das IFAC-Board erfolgreich

WPK und IDW haben WP Prof. Dr. Wienand Schruff erfolgreich für eine weitere Amtszeit im IFAC Board, dem Leitungsgremium von IFAC, nominiert. Professor Schruff wird somit seine seit 2014 erfolgreiche Mitwirkung in diesem internationalen Gremium für weitere drei Jahre fortsetzen.

Dem deutschen Nominierungswunsch für das International Accounting Education Standards Board for Accountants (IAESB) ab 2017 wurde hingegen

leider nicht entsprochen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die IFAC auch sogenannte weiche Faktoren wie beispielsweise die geographische Ausgeglichenheit bedeutsam sind.

Die Besetzung der IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern im Überblick (Name, Gremium, Amtszeit von -bis einschließlich):



WP/StB Klaus Bertram
Small and Medium Practices Committee (SMPC)
2016-2018



WP/StB Dr. Sebastian Heintges
International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB)
2016-2018



Prof. Dr. Annette G. Köhler
International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)
2012-2014 | 2015-2017



WP/StB Thomas M. Orth
International Accounting Education Standards Board (IAESB)
2011-2013 | 2014-2016

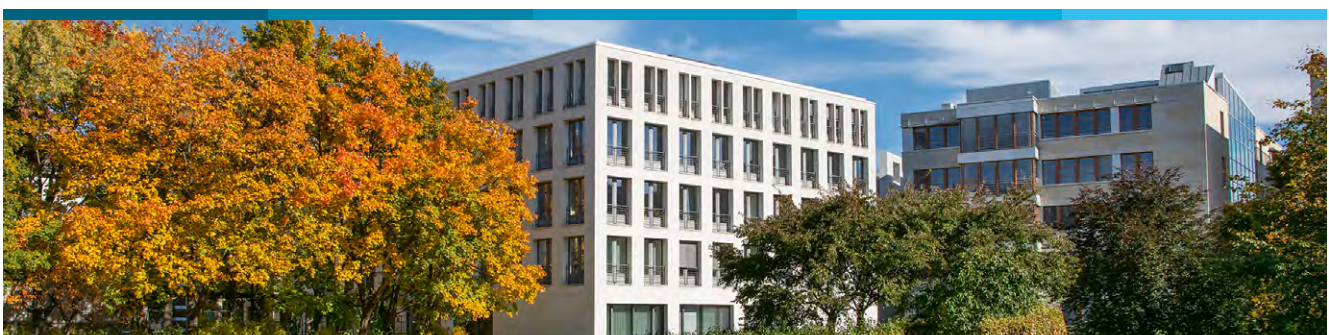


WP/StB/RA FafStR Dr. Jens Poll
International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)
Technical Advisor
seit 2015



WP Prof. Dr. Wienand Schruff
IFAC Board
2014-2016 | 2017-2019

en



Aus den Ländern

Kontaktpflege auf regionaler Ebene

Um die Kommunikation mit regionalen politischen Entscheidungsträgern fortzuführen, fanden im Herbst in elf Bundesländern die traditionellen Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer statt. Die Landespräsidenten der jeweiligen Bundesländer luden wichtige regionale Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung sowie Vertreter von Kammern, Verbänden, Justiz und Hochschulen ein.

Im Mittelpunkt der Veranstaltungen standen aktuelle berufspolitische Themen wie die Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung sowie die aktuellen Bestrebungen der EU-Kommission, die Freien Berufe weiter zu regulieren. Vertreter der Freien Berufe riefen zur Wachsamkeit auf. Die Landtagspräsidentin des Landes Baden-Württemberg, Muhterem Aras, betonte die Bedeutung der freiberuflichen Selbstverwaltung für den Schutz universeller Verfassungswerte wie Menschenwürde, Glaubensfreiheit, Gleichheit und Meinungsfreiheit. Sie setzte sich daher nachdrücklich für eine Beibehaltung des Kammerwesens in Deutschland ein.



Ein weiteres zentrales Thema war die Frage nach Nachwuchsgewinnung. Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Goethe Universität Frankfurt am Main, sprach sich für die Einführung von Modulprüfungen beim Wirtschaftsprüfungsexamen aus. Staatssekretär Jürgen Barke vom saarländischen Wirtschaftsministerium forderte in seiner

Rede: „Nachwuchskräfte, die ein ‚Unternehmer-Gen‘ tragen, müssen frühzeitig identifiziert werden“.

Die zahlreichen Ehrengäste referierten zu regionalen und allgemeinen wirtschaftspolitischen Themen. Dabei ging es unter anderem um aktuelle Herausforderungen wie die Europakrise, die Regulierungs-

und Niedrigzinspolitik sowie die digitale Transformation von Unternehmen. Der rheinland-pfälzische Wirtschaftsminister Dr. Volker Wissing sagte auf dem Jahrestreffen in Mainz: „Die Kammern haben die wichtige Aufgabe, ihre Mitglieder auf die künftige Digitalisierung vorzubereiten.“

Die gemeinsamen Essen boten einen ausgezeichneten Rahmen, die Gedanken aus den Vorträ-

gen zu vertiefen und für alle Teilnehmer bereichernde Gespräche zu führen. Wie bereits in den Vorjahren werden die diesjährigen Jahrestreffen auch zu einer Intensivierung politischer und berufspolitischer Kontakte führen. be



Bremen, Staatsrat Ekkehart Siering (6. v. re.) neben Landespräsident Gerd-Markus Lohmann (7. v. re.) und Vorstandsmitglied Ute Mascher (5. v. re.) im Kreis der weiteren Teilnehmer



Hessen/Wiesbaden, Landespräsident Harald Gallus (3. v. li.) mit Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Goethe-Universität (2. v. re.) und weiteren Ehrengästen



Rheinland-Pfalz/Koblenz, Landwirtschaftsminister Dr. Volker Wissing (vordere Reihe, 2. v. li.), Landespräsident Hansgünter Oberrecht (vorderer Reihe, 3. v. li.) und weitere Ehrengäste



Schleswig-Holstein/Strande, Kurt-Christoph von Knobelsdorff aus dem Landwirtschaftsministerium (hintere Reihe, 2. v. li.) und Landespräsident Detlef Mohr (vordere Reihe, mi.) mit weiteren Teilnehmern



Hamburg, Finanzsenator Dr. Peter Tschentscher (li.) mit Landespräsident Uwe Wolf



Brandenburg/Potsdam, Vorstandsvorsitzender der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Andreas Schulz (li.) mit Landespräsident Christian Rindfleisch



Sachsen/Dresden, Präsident des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen Burkhard Müller (li.) mit Landespräsident Matthias Arndt



Saarland/Saarbrücken, Staatssekretär Jürgen Barke aus dem saarländischen Wirtschaftsministerium (re.) mit Landespräsident Christoph Hell



Sachsen-Anhalt/Magdeburg, Landwirtschaftsminister Jörg Felgner (li.) mit Landespräsident Reinhard Wilbig



Nordrhein-Westfalen/Düsseldorf, Finanzstaatssekretär Dr. Rüdiger Messal (re.) und Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm RA Dr. Ulrich Wessels (li.) mit Landespräsident Dr. Marian Ellerich



Baden-Württemberg/Stuttgart, Landtagspräsidentin Muhterem Aras (mi.) mit Landespräsident Gerhard Ziegler (li.) und Dr. Reiner J. Veidt, Geschäftsführer der WPK

Landespräsident Oberrecht bei Wirtschaftsminister Dr. Wissing



Zu einem Gedankenaustausch trafen sich im August 2016 der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz Dr. Volker Wissing und der Landespräsident der WPK in Rheinland-Pfalz Hansgünter Oberrecht. Themen waren vor allem die Neuregelung des Aufsichtsrechts der Wirtschaftsprüfer, die allgemeine Situation des Berufsstandes und die Möglichkeiten für die Wirtschaftsprüferkammer, auf Landesebene das Know-how des Berufsstandes in die Gesetzgebungs- und Verwaltungsprozesse einfließen zu lassen. we

Mehr Gewicht für bewährtes Berufsrecht in Europa

Saarländische Freiberufler im Gespräch mit Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer

Spitzenvertreter der Kammern und Verbände der Freiberufler im Saarland trafen sich am 8. September 2016 auf Einladung des Verbandes der Freien Berufe des Saarlandes zu einem intensiven Gedankenaustausch mit Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer. Für die WPK nahmen an dem Treffen Landespräsident Christoph Hell und Landesgeschäftsstellenleiter Dr. Christian Weiser teil.

Gegenstand des Gesprächs waren vor allem die anhaltenden Angriffe der Europäischen Kommission auf das System der Freiberuflichkeit in Deutschland, außerdem Fragen der Altersversorgung der verkammerten Freiberufler in berufsständischen Versorgungswerken sowie die Zukunft der Hochschulausbildung im Saarland.

Die Vertreterinnen und Vertreter der im Verband der Freien Berufe zusammengeschlossenen Kammern und Verbände machten deutlich: Die europäischen Organe sollten dem Gemeinwohl- und Verbraucherschutzgehalt der von der EU-Kommission wiederholt in Frage gestellten berufsrechtlichen Regelungen sowie dem europarechtlichen Subsidiaritätsprinzip mehr Gewicht beimessen, als der von der EU-Kommission des Öfteren beschworenen, äußerst vagen Erwartung eines rein quantitativen Marktwachstums.

Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer sagte zu, die Freien Berufe auch in Zukunft insbesondere dar-



Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer,
WPK-Landespräsident Christoph Hell

in zu unterstützen, dass das bewährte Kammersystem einschließlich der Selbstverwaltung, der Vorbehaltsaufgaben und der Beschränkungen der Kapitalbeteiligung von Nicht-Berufsangehörigen an Berufsgesellschaften beibehalten wird. Im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Altersversorgung der verkammerten Freien Berufe betonte sie die Bedeutung der berufsständischen Versorgungswerke für die Funktionsfähigkeit des bewährten Systems der Alterssicherung in Deutschland. we

Wirtschaftsprüfung in der Zukunft

WPK an der Goethe-Universität Frankfurt am Main



Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking (4. v. re.), Harald Gallus (5. v. re) und Henning Tüffers (li.) mit Studierenden nach der Diskussion

Auf Einladung des Goethe Finance Club, einer studentischen Initiative für angewandte Wirtschaftswissenschaften, referierten am 2. November 2016 Harald Gallus, WPK-Landespräsident in Hessen, Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Mitglied des Ausschusses „Berufsexamen“ der WPK und Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesonde-

re Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, an der Goethe-Universität, sowie Henning Tüffers, Leiter der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen, zum Thema „Wirtschaftsprüfung in der Zukunft“.

In der zweistündigen Veranstaltung entwickelte sich eine rege Diskussion mit 50 Studierenden zu fachlichen und beruflichen Entwicklungen. Äußerst erfreulich war, dass sich von dem Thema nicht nur Studierende der Wirtschaftswissenschaften angesprochen fühlten, sondern zum Beispiel auch aus den sogenannten MINT-Fächern. Dies ist umso mehr zu begrüßen, als in der Wirtschaftsprüfung beispielsweise die Digitalisierung weiter Raum greift und sich der Berufsnachwuchs künftig vermehrt aus anderen als den bisher üblichen Studienrichtungen rekrutieren könnte.

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern zurück an alter Adresse

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern in sein Dienstgebäude in der Mühlentwiete 4 in Schwerin, zurückgezogen.

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin
Telefon 0385 7412-0
Telefax 0385 7412-100
E-Mail poststelle@lrh-mv.de

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 23977-0
Telefax 0711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 089 544616-0
Telefax 089 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 726161-216
Telefax 030 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 040 8080343-0
Telefax 040 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 069 3650626-30
Telefax 069 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 4561-187
Telefax 0211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Stellungnahmen der WPK

Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie Gesetzentwurf im Bundestag

Im Zuge der Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie* soll auch der Gehilfenbegriff des § 53 a StPO erweitert werden.

Umfassend zu diesem Thema:
WPK Magazin 3/2016, Seite 30

Zurzeit berät der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf. Die erste Lesung fand am 22. September 2016 statt.
kmbv

Da die Anregungen der WPK zum Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes im Regierungsentwurf nicht berücksichtigt wurden, hat die Kammer ihre Stellungnahme nunmehr auch an die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages adressiert.

Stellungnahme der WPK vom 24. Juni 2016 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1079
www.wpk.de/magazin/4-2016/

Stellungnahme der WPK vom 14. Oktober 2016 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1121
www.wpk.de/magazin/4-2016/

* Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie WPK regt Änderungen an

Die Richtlinie (EU) 2015/849 („Vierte Geldwäscherichtlinie“) ist am 25. Juni 2015 in Kraft getreten. Abgesehen von punktuellen Ausnahmen (vergleiche hierzu WPK Magazin 3/2016, Seite 24) wurde sie bisher nicht in nationales Recht umgesetzt. Nach derzeitiger Rechtslage läuft die Umsetzungsfrist bis zum 26. Juni 2017.

Am 5. Juli 2016 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie veröffentlicht, mit der die Vierte Geldwäscherichtlinie in verschiedenen Bereichen geändert und der Zeitpunkt ihrer Umsetzung auf den 1. Januar 2017 vorgezogen werden soll.

Inhalte des Richtlinienvorschlags zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie sind unter anderem:

- Vorgabe eines konkreten Katalogs verstärkter Sorgfaltspflichten bei Transaktionen/Geschäftsbeziehungen mit Personen, die ihren Sitz in Drittländern mit hohem Risiko haben (Art. 18 a-neu)
- Konkretisierung und Erweiterung der Vorgaben für das von den Mitgliedstaaten einzurichtende Register für wirtschaftlich Berechtigte (Ergänzung Art. 30 ff.)
- Erweiterung des Informationsflusses zwischen Verpflichteten und zentraler Meldestelle (Änderung Art. 32).

Da die genannten Regelungsvorschläge im Zusammenhang mit den geldwäscherechtlichen Pflichten des WP/vBP stehen, hat die WPK mit Stellungnahme

vom 27. September 2016 **diverse Änderungen** angeht.

- Mit einem neuen Art. 18 a Abs. 2 soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet werden, den Verpflichteten beim Umgang mit natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz in einem Drittland mit hohem Risiko vorzuschreiben, zusätzliche risikomindernde Maßnahmen zu ergreifen. Nach Absatz 2 Buchstabe b der Vorschrift können die Mitgliedstaaten danach „verstärkte einschlägige Meldemechanismen oder eine **systematische Meldepflicht für Finanztransaktionen**“ einführen.

Die WPK hat hierzu zunächst angeregt, im Richtlinienentwurf klarzustellen, dass nur die unmittelbare Durchführung einer Finanztransaktion erfasst sein soll, nicht aber die anderweitige Einbeziehung von WP/vBP, StB oder RA in deren Kontext, zum Beispiel durch steuerliche oder rechtliche Beratung. Für den Fall, dass auch die begleitende Beratung erfasst sein soll, ist es aus Sicht der WPK zwingend, das Beratungs- und Vertretungsprivileg nach Art. 34 Abs. 2 der Richtlinie (keine Melde- oder Mitteilungspflicht bei rechtlicher Beratung oder gerichtlicher Vertretung des Mandanten) auf die geplante Neuregelung des Art. 18 Abs. 2 Buchstabe b zu erstrecken.

- Nach Art. 30 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie kann der Zugang zu dem von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Register für wirt-

schaftlich Berechtigte der **Zahlung einer Gebühr** unterworfen werden. Die WPK hat sich dafür ausgesprochen, im Rahmen der im Übrigen für Art. 30 Abs. 5 vorgesehenen Streichungen auch diese Regelung aufzuheben.

- Art. 32 der Richtlinie soll um einen neuen Absatz 9 ergänzt werden, wonach die zentrale Meldestelle im Rahmen ihrer Aufgaben von jedem Verpflichteten **Informationen für den in Art. 32 Abs. 1 genannten Zweck** (Verhinderung, Aufdeckung und wirksame Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) einholen kann, selbst wenn der betreffende Verpflichtete zuvor keine Verdachtsmeldung nach Art. 33 Abs. 1 erstattet hat.

Der Regelungsvorschlag ist aus Sicht der WPK zu unbestimmt. Eine klare Definition der zu erteilenden Informationen ist für WP/vBP zwingend erforderlich, da es sich auch insoweit um eine Durchbrechung der gesetzlichen Schweigepflicht handelt. Um deren Stellenwert Rechnung zu tragen, ist darüber hinaus eine angemessene Eingrenzung der Informationsbefugnisse der zentralen Meldestelle erforderlich. Vor diesem Hintergrund hat die WPK angeregt, Art. 32 Abs. 9 dahingehend zu

konkretisieren, dass die zentrale Meldestelle unabhängig von der Erstattung einer Verdachtsmeldung von jedem Verpflichteten Informationen einholen kann, die er in Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten erhoben hat und die gemäß Art. 40 der Richtlinie aufzubewahren sind. Darüber hinaus sollte durch Ergänzung des Art. 34 Abs. 2 der Richtlinie klar gestellt werden, dass das dort geregelte Beratungs- und Vertretungsprivileg auch hinsichtlich dieses erweiterten Informationsrechts gilt.

Aktuell wird in Art. 34 Abs. 2 nur die korrespondierende Vorschrift des Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b (entsprechende Auskunftspflicht des Verpflichteten) genannt, die als spiegelbildliche Regelung zu Art. 32 Abs. 9 ebenfalls im oben genannten Umfang zu ergänzen ist. Auch hier muss die Auskunftspflicht auf Informationen beschränkt werden, die der Verpflichtete in Erfüllung seiner Pflichten aus der Vierten Geldwäscherichtlinie zu erheben und aufzubewahren hat. go

Stellungnahme der WPK vom 27. September 2016 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1112
www.wpk.de/magazin/4-2016/

Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

WPK für die Herausnahme freiberuflicher Leistungen

Durch eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) möchte das BMWi die Vergabe nahezu aller Liefer- und Dienstleistungsaufträge bundesweit vereinheitlichen. Im Gegensatz zur Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A Abschnitt 1) soll der UVgO-E auch freiberufliche Leistungen erfassen. Für diese besteht bislang unterhalb der EU-Schwellenwerte – das heißt bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen derzeit unterhalb von 209.000 Euro – kein bundesweit einheitliches Vergaberegime.

In einer gemeinsamen Stellungnahme sprachen sich WPK und BStBK dafür aus, die Vergabe freiberuflicher Leistungen aus dem Anwendungsbereich des UVgO-E herauszunehmen. Die Vorgaben des Diskussionsentwurfs der UVgO gefährden nicht nur das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und freiberuflichem Auftragnehmer, sondern dürften auch Kollisionen mit berufsrechtlichen Vor-

gaben wie denen zur Verschwiegenheitspflicht und zur Eigenverantwortlichkeit provozieren. Außerdem ist zu befürchten, dass die Vergabe kleinvolumiger Aufträge an Angehörige der freien Berufe häufig zu einem bloßen Preiswettbewerb führen wird.

Inhaltlich stellt der UVgO-E öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren stets die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach ihrer Wahl zur Verfügung. Werden Aufträge über Leistungen vergeben, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, soll dies auch im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb möglich sein. WPK und BStBK sprachen sich dafür aus, die Verhandlungsvergabe, die inhaltlich der bisherigen freihändigen Vergabe entspricht, in derartigen Vergabekonstellationen als Regelfall auszugestalten.

Nach dem UVgO-E genügt es, lediglich ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teil-

nahme an Verhandlungen aufzufordern, wenn beispielsweise

- der Auftragswert die Schwelle von 1.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer nicht überschreitet,
- die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
- eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung der Fall wäre oder
- freiberufliche Leistungen nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet werden.

WPK und BStBK regten an, die Bagatellschwelle auf Aufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von zumindest 25.000 Euro auszuweiten. Dies trägt nicht nur dem Umstand Rechnung, dass Auftragsvolumina bis 1.000 Euro bei Aufträgen, die an WP/vBP oder Steuerberater vergeben werden, nur in Ausnahmefällen gegeben sind. Vielmehr förderte eine höhere Bagatellschwelle auch den Vertrauensschutz zwischen Auftraggeber und -nehmer, da der Auftraggeber in seiner Auswahl mehr Spielraum hätte.

Die Privilegierung unter Anlehnung an eine Gebühren- oder Honorarordnung sollte nach Auffassung von WPK und BStBK tätigkeitsbezogen ausgestaltet werden; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Honorarordnung für die Leistungen von WP/vBP bislang nicht existiert. Dennoch haben WP/vBP ohne Zulassung als Steuerberater die Möglich-

keit, vertraglich die Anwendung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) zu vereinbaren. Sollten sie dies erwägen, erschiene es nicht sachgerecht, sie von der Privilegierung auszuschließen.

Letztlich regten die Kammern an, eine Regelung zu schaffen, die öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, auch ohne durch Wettbewerb geprägtes Vergabeverfahren Leistungen an einen früher beauftragten Bieter zu vergeben, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Leistungen wie etwa Abschlussprüfungen handelt.

Im Gegensatz zum Oberschwellenvergaberecht ist im UVgO-E die Einführung eines Primärrechtsschutzsystems nicht vorgesehen. Es sollen also keine Rechtsmittel eingeführt werden, mit denen sich Bieter unmittelbar gegen abgeschlossene Vergaben wenden können.

Der Entwurf der UVgO wird derzeit vom BMWi überarbeitet. Anfang 2017 soll ein konsensfähiger Regelungsentwurf im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Dieser soll nach Vorstellung des BMWi durch entsprechende Verwaltungsvorschriften und Landesregelungen in Kraft gesetzt werden. Der Bund selbst kann nach traditionellem Verständnis keine die Länder und Kommunen gleichermaßen bindende Gesetze oder Rechtsverordnung zum Unterschwellenvergaberecht erlassen. km

Stellungnahme der WPK vom 31. Oktober 2016 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1139
www.wpk.de/magazin/4-2016/

Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) soll mit der Trägerschaft der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) beliehen werden. Dies sieht der Regierungsentwurf eines FMSA-Neuordnungsgesetzes vor. Neben ihren Aufgaben im Schuldenwesen soll die Finanzagentur damit künftig auch die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) und die Führung der verbleibenden Beteiligungen des FMS übernehmen. Da der Anstalt selbst lediglich die Kompetenz verbleiben soll, sogenannte Abwicklungsanstalten zu errichten und zu überwachen, wird die Neuordnung auch zum Wegfall der Prüfungspflicht der FMSA führen. Dessen ungeach-

tet wird jedoch die Finanzagentur prüfungspflichtig bleiben.

Darüber hinaus soll die nationale Abwicklungsbehörde als neuer Geschäftsbereich in die BaFin eingegliedert werden. In der Folge sollen die Regelungen zur nationalen Abwicklungsbehörde aus dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz und dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) und die Satzung der BaFin überführt werden.

Im Zuge der Änderungen des FinDAG wird auch ein redaktionelles Versehen aufgegriffen, auf das die WPK das Bundesministerium der Finanzen bereits im Jahr 2013 aufmerksam machte:

Bislang zählen die §§ 16 f. Abs. 2 Satz 4 und 16j Abs. 2 Satz 3 FinDAG allein WP/vBP und BPG als zulässigen Urheber der dort genannten Bescheinigung bzw. Bestätigung auf. Künftig soll auch auf „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ verwiesen werden. Über die Anregung der WPK hinausgehend sieht der Regierungsentwurf jedoch vor, dass auch genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände die Prüfungen nach § 16j Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 FinDAG erbringen können. Eine Eingrenzung des Kreises der von diesen zu prüfenden Unternehmen hinsichtlich

des Errichtungszwecks und Aufgabenbereichs von Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen spiegelt sich im Wortlaut der Entwurfsnorm nicht wider. Die WPK regte daher an, eine solche Einschränkung in Anlehnung an den Wortlaut des § 36 Abs. 1 Satz 5 des WpHG vorzunehmen. km

Stellungnahme der WPK vom 28. Oktober 2016 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1137
www.wpk.de/magazin/4-2016/

WPK-Service Center

www.wpk.de/service-center/



Im **Service Center** stehen für unsere Mitglieder Formulare, Muster und Merkblätter zu den Themenbereichen Berufsregister, Qualitätskontrolle und Sonstiges zur Verfügung.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161-0
Fax: 030 726161-212
E-Mail: kontakt@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt
– Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn –
Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design · Norbert Hertwig
Telefon: 030 64326097 · E-Mail: mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © Fotolia/everythingpossible (S. 1 mi., 47); © Fotolia/taa22 (S. 1 u., 63); © Fotolia/Thaut Images (S. 6; 23); © shutterstock/PORTRAIT IMAGES ASIA (S. 6); © shutterstock/Pressmaster (S. 6); © shutterstock/dotshock (S. 6); © shutterstock/YURALAITS ALBERT (S. 6); © shutterstock/Bacho (S. 6); © shutterstock/Dragon Images (S. 6); © Fotolia/pressmaster (S. 18); © shutterstock/Mihai-Bogdan Lazar (S. 19 li., 78 li.); © shutterstock/INTERPIXELS (S. 19 re., 78 re.); © shutterstock/Pressmaster (S. 21); © shutterstock/MaximP (S. 34); © Fotolia/jd-photodesign (S. 44); © shutterstock/tsyhun (S. 59); LFK (S. 60); Bürgschaftsbank Baden-Württemberg (S. 62); © iStockphoto/arturbo (S. 70); Helmut Ulrich, Sindelfingen (S. 76 u. re.); David Thorn, Berlin (S. 8, 14); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Berichte über Gesetzesvorhaben

Finanzmarktvorschriften werden an europäische Vorgaben angepasst Referentenentwurf sieht Erweiterung zahlreicher Prüfungen vor

Der Entwurf des 2. Finanzmarktnovellierungsgesetzes (2. FiMaNoG) sieht Änderungen an zentralen Prüfungen nach dem WpHG dem KWG, den KAGB und VAG vor. Außerdem wird eine neue Vorbehaltsaufgabe im WpHG festgelegt.

Ob Kapitalgesellschaften ihrer Pflicht zum Handel über geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF) oder organisierte Handelssysteme (OTF) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nachkommen, soll künftig der Berufsstand der WP/vBP prüfen. Hierzu sieht das 2. FiMaNoG eine Anpassung des § 20 Abs. 1 Satz 1 WpHG vor. Überdies soll die Prüfung nach § 36 WpHG um die Meldepflichten nach der vorgenannten Verordnung erweitert werden.

Eine neue Vorbehaltsaufgabe enthält § 54 WpHG-E. Hintergrund ist die Einführung eines neuen Abschnitts über Organisationspflichten von Datenbereitstellungsdiensten. Diese unterliegen einerseits besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Andererseits sieht die Richtlinie 2014/65/EU spezifische Organisationspflichten vor. Die Organisationspflichten sollen nicht nur anlassunabhängig von der BaFin, sondern auch turnusmäßig (jährlich) von WP/vBP geprüft werden.

Siehe zum einheitlichen FiMaNoG-E bereits WPK Magazin 1/2016, Seite 28

Im Rahmen der Prüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 29 Abs. 1 KWG soll künftig zusätzlich zu prüfen sein, ob das zu prüfende Institut den Transparenzanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowie verschiedener Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 nachkommt. Die Prüfung des Jahresabschlusses von zentralen Gegenparteien soll zudem um die Prüfung der Clearingpflichten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erweitert werden.

Die Prüfung der Transparenzanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und der Pflicht zum Handel über geregelte Märkte, MTF oder OTF soll sich künftig auch in der Prüfung nach § 35 Abs. 1 VAG wiederfinden.

Die Prüfungen nach §§ 38, 121 und 136 KAGB werden um die Prüfung der Einhaltung vorgenannter Transparenzanforderungen sowie um die Prüfung der Maßnahmenpläne bei Änderungen von Referenzwerten nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erweitert.

Das 2. FiMaNoG dient der Umsetzung zahlreicher europäischer Rechtsakte. Hierzu werden insbesondere umfangreiche Umstrukturierungen im WpHG vorgesehen. Der ursprünglich einheitliche Entwurf eines FiMaNoG wurde zwischenzeitlich auf zwei Gesetzesvorhaben aufgeteilt.

km

Überarbeitung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes Änderungen betreffen auch WP/vBP

Erst 2015 wurde die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) grundlegend überarbeitet. Nun plant das BMWi bereits neue Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).

Künftig sollen KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 Megawatt nur noch dann förderfähig sein, wenn sie sich erfolgreich in einer Ausschreibung durchsetzen. Außerdem soll die besondere Ausgleichsregelung des EEG 2017 auf das KWKG übertragen werden. Für den Berufsstand der WP/vBP sind insbesondere folgende Änderungen relevant, die sich unmittelbar auf die Prüfungen nach § 30 KWKG auswirken:

Zur KWKG-Novelle 2015 siehe WPK Magazin 4/2015, Seite 54; 1/2016, Seite 32

- Nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG ist die Abrechnung der Betreiber von KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 Megawatt zu prüfen. Diese Abrechnung wird künftig um einen Nachweis darüber ergänzt, dass die KWK-Anlage in einem stromintensiven Unternehmen eingesetzt und dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird. Der Prüfungsaufwand wird sich insoweit erhöhen.
- Die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG soll sich künftig nur noch auf solche Letztverbraucher beziehen, die Schienenbahnen betreiben. An-

dere stromkostenintensive Unternehmen sollen künftig eine verminderte KWKG-Umlage zahlen, wenn die Unternehmen die Voraussetzungen erfüllen, die auch an eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Abs. 1 EEG 2017 gestellt werden, und sie über einen dies bestätigenden Begrenzungsbescheid des BAFA verfügen. Diese Vereinheitlichung der Privilegierungsbestimmungen in KWKG und EEG wird dazu führen, dass die betroffenen Unternehmen nicht mehr ihre Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes und ihr Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen durch einen WP/vBP prüfen lassen müssen.

- Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes sollen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber künftig nur dann einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags haben, wenn sie die an dieses Netz angeschlossenen Abnehmer innerhalb der ersten drei Jahre ab dessen Inbetriebnahme zu mindestens 75 % (statt bislang 60 %) mit Wärme aus KWK-Anlagen versorgen. Diese Anpassung an europäische Vorgaben wird im Ergebnis zu einem etwas verringerten Bedarf an Bescheinigungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG führen.

Nach Planung des BMWi soll das Gesetz bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. km

Bundespflugesatzverordnung

Zusätzliche Prüfungen für Jahresabschlussprüfer

Durch eine Änderung der Bundespflugesatzverordnung (BPflV) sollen Jahresabschlussprüfern zusätzliche Prüfungen eingeräumt werden. Dies sieht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) vor.

Erzielt ein psychiatrisches oder psychosomatisches Krankenhaus Mehr- oder Mindererlöse im Vergleich zu dem Betrag, den es mit den Sozialversicherungsträgern oder deren Arbeitsgemeinschaften vereinbart hat, so sind diese ausgleichspflichtig. Die Aufstellung über die Erlöse des Krankenhauses soll nach dem PsychVVG-E künftig vom Jahresabschlussprüfer zu bestätigen sein. Inhaltlich bezieht sich diese Aufstellung auf die mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelte und auf die Zusatzentgelte nach dem auf Bundesebene vereinbarten Entgeltkatalog sowie auf Entgelte für regionale oder strukturelle Besonderheiten in der Leistungserbringung und für besonde-

re Einrichtungen und für Leistungen, die noch nicht von den auf Bundesebene vereinbarten Entgelten erfasst werden.

Weitere neue Bestätigungen des Jahresabschlussprüfers sieht der BPflV-E im Rahmen der Übergangsvorschriften vor. Ein psychiatrisches oder psychosomatisches Krankenhaus soll dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus für die Jahre 2016 bis 2019 nachweisen müssen, inwieweit es die Vorgaben der Psychiatrie-Personalverordnung zur Zahl der Personalstellen einhält. Für die Jahre ab 2020 soll nachzuweisen sein, dass das Krankenhaus die vom gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Vorgaben zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal einhält. Der Jahresabschlussprüfer soll insoweit die zweckentsprechende Mittelverwendung bestätigen.

Der PsychVVG-E zielt dem Gesetzestitel entsprechend auf die Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen ab. Insbesondere soll die sektorübergreifende Behandlung in der psychiatrischen Versorgung gefördert und die Transparenz und Leistungsorientierung der Vergütung verbessert werden.

km

Analysen und Meinungen

Überdurchschnittliche Ergebnisse treffen auf Herausforderungen der Zukunft

Ergebnisse der Mitgliederbefragung der WPK 2016

Klaus-Peter Schöppner



„Weiter so, WPK“ lautete die Überschrift über den Resultaten der WPK-Mitgliederbefragung vor neun Jahren.¹ Jetzt, nach der Neuauflage, sollte der Zusatz „aufmerksam bleiben“ hinzugefügt werden.

Zwar wird die Wirtschaftsprüferkammer weiterhin ausgesprochen gut von ihren Mitgliedern beurteilt, inzwischen hat sich jedoch das gesellschaftliche Klima gewandelt: Demoskopien sprechen von einem Paradigmenwechsel, so wie noch nie in der deutschen Bevölkerung.

Dieser grundsätzliche Einstellungswandel in der Gesellschaft tangiert natürlich auch das Urteil von Mitgliedern über Verbände und Kammern:

- Hierarchien verlieren an Bedeutung: Der Wunsch nach flachen Strukturen nimmt zu
- Nicht der „Pro-Domo-Prediger“

wirkt glaubhaft, sondern der ambivalent Urteilende: Basis ist der Wunsch nach Transparenz und Glaubwürdigkeit

- Der praktische Nutzwert gewinnt auch bei Kammerbewertungen an Bedeutungen: Was habe ich davon?
- Immer schnellere Veränderungen werden wahrgenommen und verbreiten Ungemach: Wer gibt mir Sicherheit?
- Bürokratie und verfestigte Strukturen werden gerade bei der Anwerbung von „High Potentials“ als großer Hemmschuh ausgemacht: Wo kann ich an meinem Arbeitsplatz „Ich“ sein?

Methode: repräsentativ

MENTE>FACTUM führte im August und September 2016 im Auftrag der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin, eine Zufriedenheitsanalyse bei repräsentativ ausgewählten Mitglieder durch. Die Grundgesamtheit der Mitgliederbefragung bestand aus den der Kammer angeschlossenen Praxen oder Einzelpersonen. Zielpersonen in den Praxen waren dortige Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer². Aus dem Berufsregister wurde nach einem Zufallsverfahren (per Schrittziffer) eine Stichprobe gezogen. Die Mitmach-

bereitschaft war im Vergleich zu anderer Kammerstudien hoch: ein Zeichen für hohes Involvement. Allerdings war die Erreichbarkeit schwieriger als gewöhnlich und mehrfache Terminvereinbarungen wurden fast die Regel.

1.026 Kammermitglieder nahmen nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren an der Befragung teil. Dies ist eine respektable Fallzahl für eine Kammerstudie, so dass der statistische Fehler bei nur noch +/- 2,5 % liegt.

Die Durchführung der Studie geschah qua „CATI-System“ (Computer Assisted Telephone Interviewing), einem telefonischen Verfahren, das sich durch hohe Ausschöpfungsrate, hundertprozentige Kontrolle und schnelle Durchführung auszeichnet.

Die Ergebnisse³ im Überblick

Wie stark ist die WPK im Alltagsleben der Wirtschaftsprüfer verankert? Ziemlich stark, vor allem die Hauptgeschäftsstelle: Fast jeder vierte hat zu dieser im Verlauf des letzten Jahres Kontakt aufgenommen, 10 % haben eine der Landesgeschäftsstellen, 4 % haben beide kontaktiert. (Grafik 1)

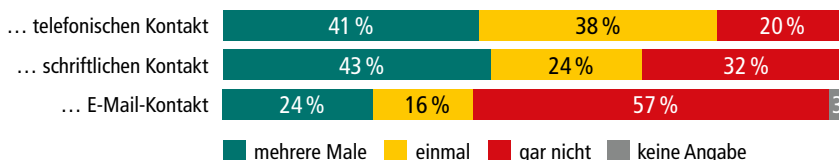
Die Kontaktquote ist gut, aber ausbaufähig, wenn man bedenkt, dass vor allem persönliche Kontakte zu den (gut bewerteten Geschäftsstellen) den wichtigsten Einfluss für eine Verbesserung der Bewertung/Beurteilung der Kammer aus Mitgliedersicht aufweisen. (Grafik 2)

Kontakt zu den Geschäftsstellen der WPK

WPK-Hauptgeschäftsstelle	23 %
WPK-Landesgeschäftsstelle	10 %
Hatte keinen Kontakt	71 %

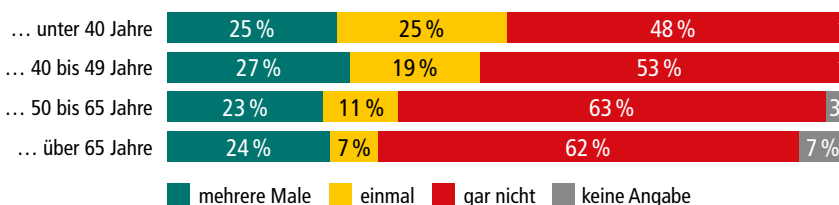
(Grafik 1) Frage: Hatten Sie innerhalb der letzten zwölf Monate, abgesehen vom jährlichen Beitragsbescheid, Kontakt zur WPK-Hauptgeschäftsstelle/Landesgeschäftsstelle?
Basis: 1.026 Wirtschaftsprüfer.

Häufigkeit und Art der Kontakte



(Grafik 2) Frage: Und wie häufig hatten Sie innerhalb der letzten zwölf Monate insgesamt ...
Basis: 312 Wirtschaftsprüfer, die wenigstens einmal Kontakt hatten.

Häufigkeit der E-Mail-Kontakte nach Altersgruppen



(Grafik 3) Frage: Und wie häufig hatten Sie innerhalb der letzten zwölf Monate insgesamt ...
Basis: 312 Wirtschaftsprüfer, die wenigstens einmal Kontakt hatten.

Als Überraschung erweist sich eher die Kontaktart: es ist einerseits gut, dass telefonische, also persönliche Kontakte, die wichtigste Rolle spielen, unbefriedigend jedoch, dass E-Mail-Kontakte relativ gering verbreitet sind. Hier bestünde Handlungsbedarf: Die WPK sollte sich in Zeiten permanenter Informationsakzeleration nicht um die Chance bringen, zusätzliche Angebote zu implementieren oder News-Meldungen noch intensiver zu nutzen.

WPK-Kontakte: Achtung Internet!

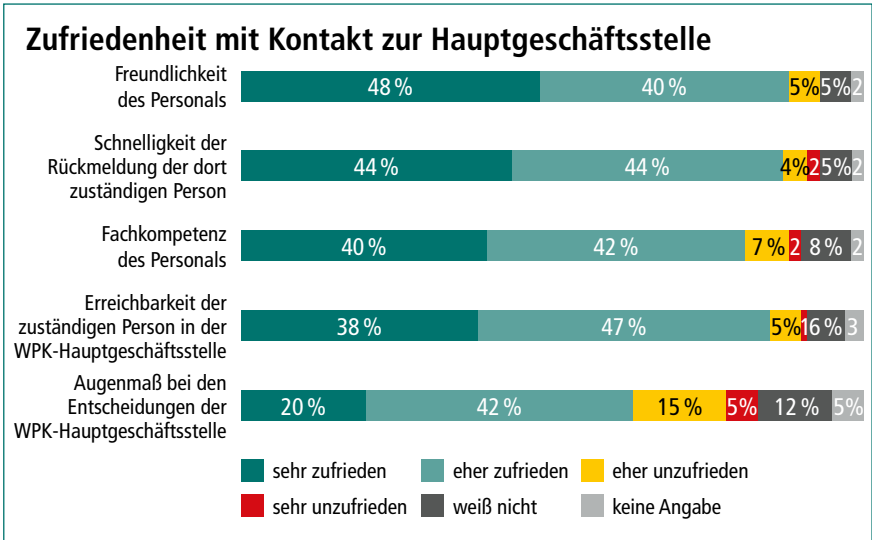
Die E-Mail-Kontaktquote ist zu gering! Zumal die unbefriedigende Quote der E-Mail-Kontakte nicht

wie zumeist üblich in der Altersstruktur der Kammermitglieder begründet ist. Denn das Alter spielt eine nur untergeordnete Rolle für die Quote der regelmäßigen Kontakte, ist aber relevant bei den generellen E-Mail-Verweigerern. Bei den über 50-jährigen sind es fast zwei Drittel, die keine E-Mail-Kontakte zur WPK aufweisen! (Grafik 3)

Haupt- und Landesgeschäftsstellen: fast ohne Tadel

Die Zufriedenheit mit den Kontakten zu Haupt- und Landesgeschäftsstellen ist mit Werten bis zu 90 % ausgesprochen hoch. Insbesondere „Freundlichkeit“ und „Fachkompetenz“ des Personals sowie deren „Erreichbarkeit“ und „schnelle Rückmeldungen“ sind kaum mehr verbesserungsbedürftig. Kritischer wird dagegen das WPK-„Augenmaß bei Entscheidungen“ zur Kenntnis genommen.

Das in diesem Maße bemerkenswert positive Urteil wird dadurch gestützt, dass der Anteil der „Enthusiasten“ auffallend hoch



(Grafik 4) Frage: Wie beurteilen Sie Ihren Kontakt zur WPK-Hauptgeschäftsstelle zu einzelnen Punkten? Bitte sagen Sie mir jeweils, ob Sie damit sehr zufrieden, eher zufrieden, eher unzufrieden oder sehr unzufrieden sind. Basis: 251 Wirtschaftsprüfer, die wenigstens einmal Kontakt zur WPK-Hauptgeschäftsstelle hatten.

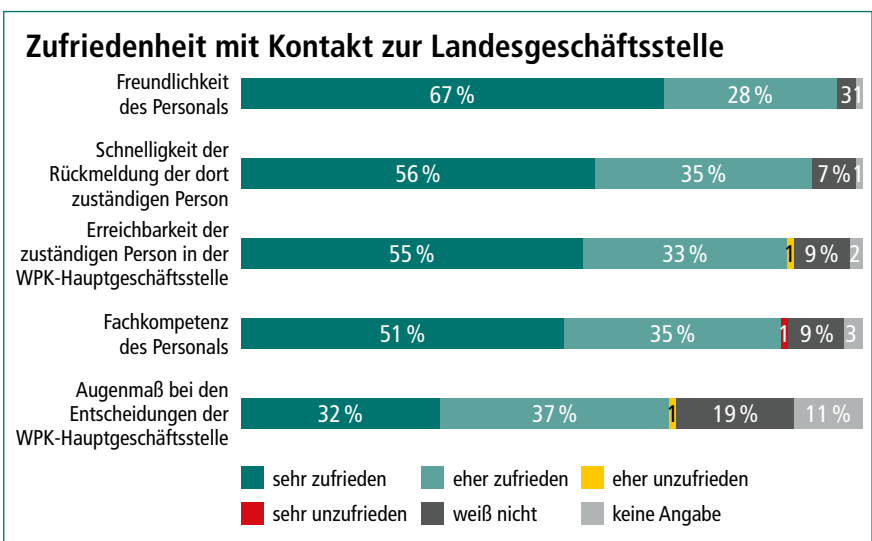
ist. „Enthusiasten“ sind Mitglieder, die das Positivextrem („sehr zufrieden“) angeben. Deren Anzahl ist bei Zufriedenheitsstudien zumeist relativ gering, hier jedoch – vor allem beim Urteil über die Landesgeschäftsstellen – auffallend häufig anzutreffen. (Grafik 4)

Eher geringer Kontakt, dafür extrem hohe Zufriedenheit: Die WPK ist eine Kammer, die durch eine Intensivierung der Mitgliederkontakte noch besser dastehen

würde. Die WPK sollte also verstärkt den Kontakt zu ihren Mitgliedsgesellschaften suchen.

Zudem ist die WPK-Einschätzung trotz der oben beschriebenen Paradigmenwechsel zeitstabil: Gegenüber 2007 gab es eine kaum wahrnehmbare, wohl eher dem Zeitgeist geschuldete Urteilsverschlechterung. (Grafik 5)

Die Landesgeschäftsstellen werden nicht nur noch positiver als die Hauptgeschäftsstellen be-



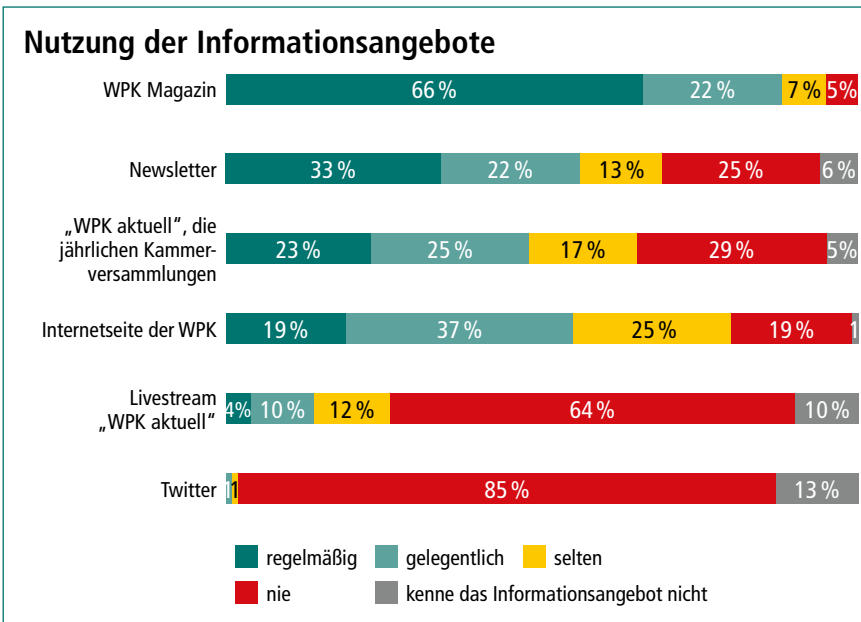
(Grafik 5) Frage: Wie beurteilen Sie Ihren Kontakt zur WPK-Landesgeschäftsstelle zu einzelnen Punkten? Bitte sagen Sie mir jeweils, ob Sie damit sehr zufrieden, eher zufrieden, eher unzufrieden oder sehr unzufrieden sind. Basis: 107 Wirtschaftsprüfer, die wenigstens einmal Kontakt zur WPK-Landesgeschäftsstelle hatten.



Klaus-Peter Schöppner war von 1990 bis 2013 Geschäftsführer des Meinungsforschungsinstituts TNS Emnid. 2014 gründete er sein Umfrage- und Beratungsunternehmen MENTE>FACTUM, das neben der Durchführung qualifizierter Umfragen Unternehmen, Verbände und politische Organisationen demoskopische berät: Welche Auswirkungen hat der gesellschafts- und wirtschaftspolitische Einstellungswandel (Paradigmenwechsel) auf Leitbild, Kommunikation und Produktion von Unternehmen?

Klaus-Peter Schöppner studierte an der WWU Münster Psychologie, Betriebswirtschaft und Journalistik und war vierfacher Lehrbeauftragter an verschiedenen Hochschulen.

Neben der Durchführung einer Vielzahl von Studien für Parteien, Verbände und Wirtschaftsunternehmen oder -organisationen hat er umfangreich veröffentlicht: Bücher über Demoskopie, Methoden sowie Auswirkungen des Wertewandels. Daneben ist er für viele Medien tätig. Neben einer Vielzahl von Radiointerviews tritt er wöchentlich im Fernsehen auf; von 1995 bis 2004 auf n-tv, ab 2005 bisher über 500-mal beim Nachrichtensender n24.



(Grafik 6) Frage: Nun geht es um verschiedene Informationsangebote, die die WPK für Mitglieder bereit hält. Ich würde gerne zunächst von Ihnen wissen, welche der folgenden Informationsangebote der WPK Sie persönlich regelmäßig, gelegentlich, selten oder nie nutzen. Wenn Sie die Informationsart nicht kennen, sagen Sie bitte: „Kenne ich nicht.“
Basis: 1.026 Wirtschaftsprüfer.

wertet, sie erfahren sogar noch eine Verbesserung gegenüber ihren Exzellenzwerten 2007. Negatives Feedback ist nahezu nicht vorhanden.

Die Informationsangebote: Licht und Schatten

Magazin, Magazin, Magazin: So ließe sich gut das Ergebnis der Nutzung der verschiedenen WPK-Informationsangebote beschreiben. Für zwei Drittel ist das WPK Magazin die regelmäßig verlässliche Informationsquelle. Nicht zur Kenntnis genommen wird es nur vom jedem Zehnten.

Auffallend ist allerdings der Bruch zwischen Print- und elektronischer Information: Dass die neu eingeführten Kanäle „Livestream“ und „Twitter“ noch kaum genutzt werden (schade!), ist angesichts der Altersstruktur der Befragten nachvollziehbar. Nicht aber, dass nur 19% die WPK-Internetseiten regelmäßig kontaktieren. Hier gibt es ein gro-

ßes Potenzial für verstärkte Mitgliederbindung. (Grafik 6)

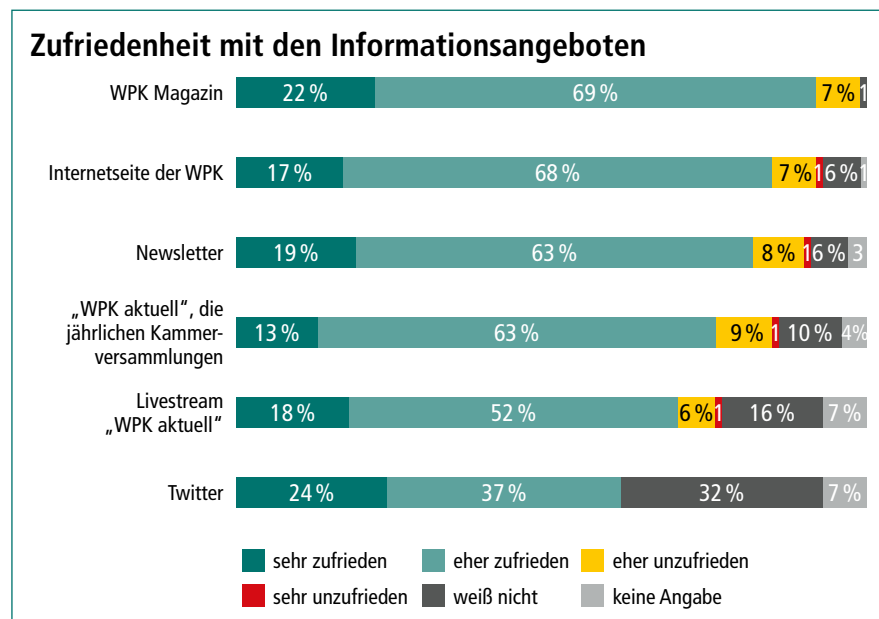
In Widerspruch zur unbefriedigenden Inanspruchnahme elektronischer Informationskanäle steht deren gute Bewertung. Dass das Magazin von 91% als „gut“ – bei geringen Anteil an Enthusi-

asten – bewertet wird, überrascht nicht, wohl aber die ähnlich gute Bewertung der WPK-Internetseiten.

Die WPK hat kein Qualitäts-, sie hat ein Quantitätsproblem. Der Kammer wird empfohlen, eine Informations-, Aufklärungs- und Nutzungskampagne für die Anwendung elektronischer WPK-Medien zu initiieren. Im Falle einer Aktualitätsverbesserung könnte sich sogar ein doppelt positiver Effekt ergeben, da die positiv bewerteten Inhalte auch das qualitative Urteil über die WPK verbessern würden. (Grafik 7)

Im Trendvergleich zu 2007 gibt es kaum bemerkbare Veränderungen. Etwas abgenommen hat die Zufriedenheit mit dem „Newsletter“, geringfügig zugenommen hingegen das Urteil über die Internetseiten der WPK.

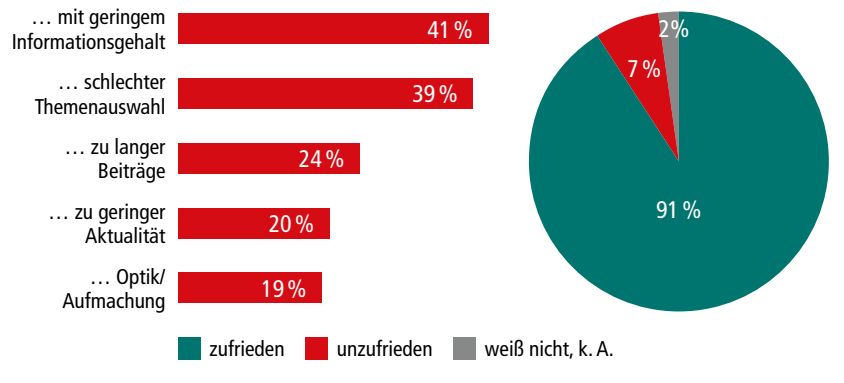
Gibt es trotz sehr positiver Bewertung noch „Luft nach oben“? Die Antworten auf Fragen nach eventuellen Verbesserungspotenzialen für jede der Medien waren wenig aussagekräftig. Am Beispiel des „Kommunikationsflaggschiffs“ WPK Magazins zeigt



(Grafik 7) Frage: Wie zufrieden sind Sie mit diesen Informationsangeboten?
Basis: 22 - 985 Wirtschaftsprüfer | Selektion: Nur Nutzer der jeweiligen Informationsangebote.

Gründe für Unzufriedenheit mit dem WPK Magazin

Ich bin unzufrieden mit dem WPK Magazin wegen ...



(Grafik 8) Frage: Warum sind Sie unzufrieden mit dem WPK Magazin? Wegen:
Basis: 74 Wirtschaftsprüfer, die unzufrieden mit dem WPK Magazin sind.

sich, dass bei den Kritikern (8 % der Rezipienten) vor allem die eher unspezifizierten Antworten „geringer Informationsgehalt“ sowie „schlechte Themenauswahl“ angegeben wurden. Darüber hinausgehende Kritikpunkte erreichen kaum die Wahrnehmungsschwelle. (Grafik 8)

Die Gründe für die Unzufriedenheit ähneln sich bei den anderen Informationsangeboten stark, das heißt sie entsprechen in etwa der Kritik am Magazin. Die Quote der Unzufriedenen entspricht mit Werten zwischen 7 und 10 % dem üblichen Stand der „Ewig-Nörgler“. Im Klartext: Grundlegende Veränderungen sind derzeit nicht nötig. Zumal das Eingehen auf Kritik bei einer relativ geringen Quote dem Prinzip kommunizierender Röhren folgt: Jede individuelle Verbesserung führt bei andern Rezipienten zu einer Urteilsverschlechterung.

WPK-Dienstleistungen: wie erwartet gut

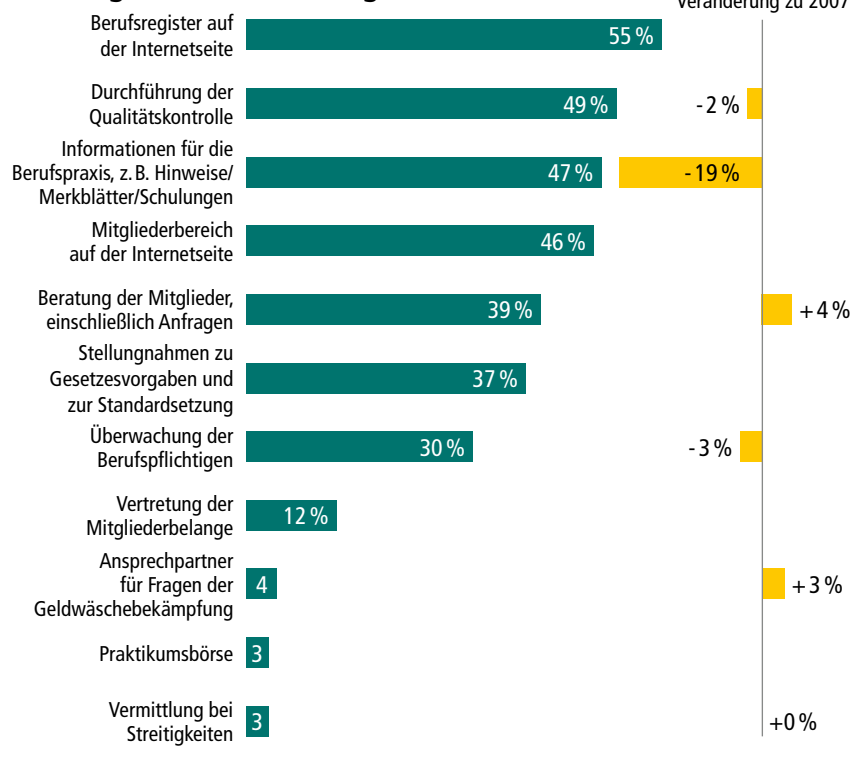
Das Erbringen der WPK-Dienstleistungen ist im Grunde eine hoheitliche Aufgabe, die prinzipiell von den Kammermitgliedern erwartet wird. Allerdings gilt hier

im Gegensatz zur politischen Interessenvertretung, dass selbst sehr gute Bewertungen dem Gesamtbild nur partiell zuträglich sind: Gute „Performance“ wird einfach von der Kammer als „Conditio sine qua non“ erwartet.

Doch nicht nur das Gesamturteil, auch die Relevanz muss über die Nutzungsfrequenz analysiert werde. Denn: Je größer die Nutzung, umso wichtiger, dass die WPK hier gut bewertet wird! (Grafik 9)

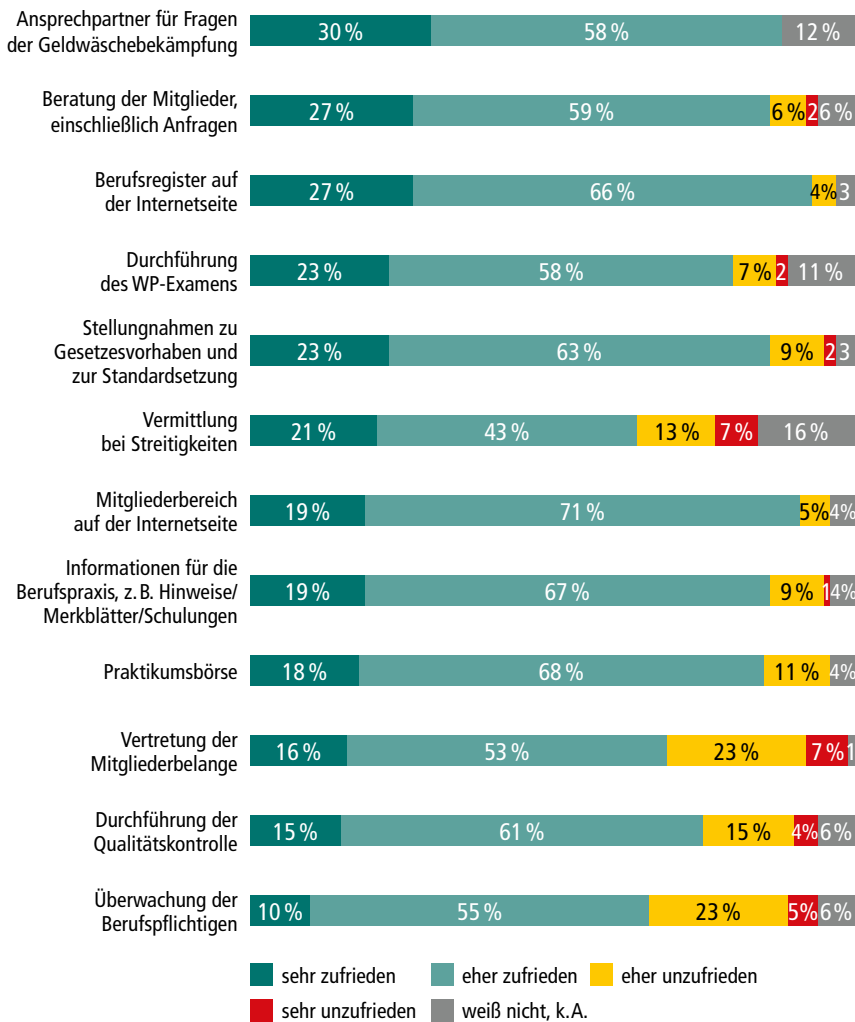
„Berufsregister“, „Qualitätskontrollen“, „Schulungen“ sowie der Mitgliederbereich im Internet weisen Nutzungsfrequenzen um 50 % auf, sind also „das tägliche Brot“. Eine Auffälligkeit – und damit indirekte Handlungsaufforderung – weist die Liste dennoch auf: Die Interessenvertretung, das heißt „Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben“ und vor allem die „Vertretung der Mitgliederbelange“, rangiert relativ weit hinten. Die Beratung der Mitglieder („hilft mir in der Praxis“) schafft es immerhin ins Mittelfeld. Hier sollte die WPK prüfen, wo sie Mitgliederbelange noch stärker in den Fokus stellen könnte.

Nutzung der Dienstleistungen



(Grafik 9) Frage: Welche dieser Dienstleistungen der WPK haben Sie schon einmal genutzt beziehungsweise von welchen waren Sie bereits betroffen?
Basis: 1.026 Wirtschaftsprüfer.

Zufriedenheit mit den Dienstleistungen



(Grafik 10) Frage: Wie zufrieden sind Sie mit den WPK-Dienstleistungen beziehungsweise Aufgabenerfüllung? Sehr zufrieden, eher zufrieden, eher unzufrieden oder sehr unzufrieden?
Basis: 35 - 587 Wirtschaftsprüfer.

Im Vergleich zu 2007 gibt es wenig Bewegung. Beachtet werden sollte die inzwischen deutlich geringere Nutzung der „Informationen für die Berufspraxis“. Hier könnte dem Internet in Zukunft eine wichtige Rolle zukommen. (Grafik 10)

Die Zufriedenheit ist auffällig hoch, ohne dass die Mitglieder jedoch enthusiastisch werden. Dies ist bei hoheitlichen Aufgaben („Dafür sind sie schließlich da“) auch nicht zu erwarten. Die WPK trifft also die (hohen) Erwartungen ihrer Mitglieder, vor allem bei

den hoheitlichen Aufgaben. Bei Interessenvertretungsaspekten ist noch „Luft nach oben“.

Handlungsbedarf besteht bei den Mediatoren-Aktivitäten der WPK. Die nur dreiprozentige Inanspruchnahme erlaubt allerdings kein aussagefähiges Bild. Hier sollte die „Werbetrommel“ gerührt werden, da diese (wichtige) Aufgabe eine deutlich höhere Relevanz für die Mitglieder aufweisen sollte. Erhöhte Kritik wird zudem der „Vertretung der Mitgliederbelange“ sowie der „Überwachung der Berufspflichten“ attribuiert.

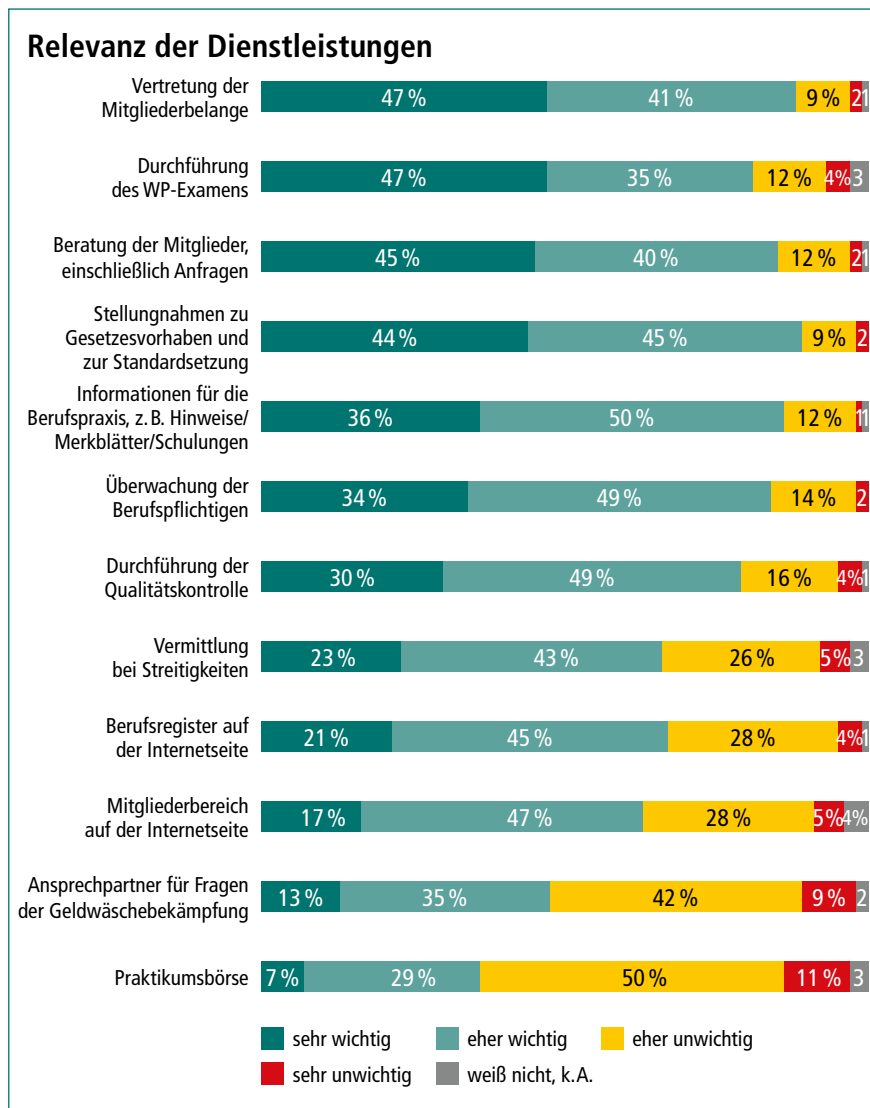
Im Vergleich zu 2007 hat die Zufriedenheit mit der Beratung zur „Geldwäschebekämpfung“, dem „Berufsregister“ und der „Vertretung der Mitgliederbelange“ deutlich zugenommen. Im Trend unzufriedener sind die Befragten mit der „Durchführung der Qualitätskontrollen“ (zunehmender Bürokratieaufwand?), der „Überwachung der Berufspflichten“, der „Durchführung des WP-Examens“ sowie den „Informationen für die Berufspraxis“.

Die WPK-Leistungen sind gut. Besser noch wäre es, wenn sie in den Bereichen mit besonders hoher Mitgliederrelevanz mit „gut“ bewertet würden. Um dies zu beurteilen, ist das Zufriedenheitsresultat mit dem der „Relevanz“ zu matchen. (Grafik 11)

Auch hier gibt es ein bemerkenswert differenziertes Ranking: Von fast 90-prozentiger bis zu 36-prozentiger Relevanz! Interessant dabei ist, dass der Nutzenaspekt: „Vertretung der Mitgliederbelange“ über allem steht. Wieder einmal erreicht die „Interessenvertretung“ eine höhere Bedeutung als die von den Mitgliedern erwarteten Dienstleistungsaspekte. So ist es unbefriedigend, dass die Zufriedenheit mit der „Vertretung der Mitgliederbelange“ nur auf dem drittletzten Platz angesiedelt ist.

Der Vergleich zwischen Zufriedenheits- und Wichtigkeitsposition fällt daher „durchwachsen“ aus: Immerhin folgen auf den nächsten Relevanzrängen mit „WP-Examen“, „Mitgliederberatung“ und „Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben“ WPK-Aufgaben aus dem oberen Zufriedenheitsbereich.

Relevanz in Kombination zur Zufriedenheit lässt sich gut in einer sogenannten „Handlungsrelevanzmatrix“ gegenüberstellen. Aktivposten sind die wichtigen



(Grafik 11) Frage: Einmal ganz allgemein betrachtet, wie wichtig sind Ihnen die folgenden Dienstleistungen und Angebote der WPK – unabhängig davon, ob Sie diese derzeit nutzen oder derzeit davon betroffen sind? Sehr wichtig, eher wichtig, eher unwichtig oder sehr unwichtig?
Basis: 1.026 Wirtschaftsprüfer.

und gut „ausgeübten“ Bereiche (Quadrant oben rechts: „need to have“). Besonderen Handlungsbedarf indiziert der Quadrant unten rechts („dringender Korrekturbedarf“). Die Matrix gibt also auch Auskunft darüber, bei welchen der als wichtig empfundenen Dienstleistungen die Zufriedenheit der Mitglieder verbessert werden muss. (Grafik 12)

Dringendster Korrekturbedarf besteht demnach bei der „Vertretung der Mitgliederbelangen“. Schwieriger ist dies bei der vom

Gesetzgeber vorgeschriebenen „Überwachung der Berufspflichtigen“ und der „Durchführung der Qualitätskontrolle“, da die Mitglieder die notwendigerweise durch die Kammer durchgeführte Aufsicht naturgemäß als belastend empfinden. Gleichwohl sollte eine Überprüfung der Aktivitäten in der Hinsicht erfolgen, den Aufwand so gering wie möglich zu halten.

„Schmuckstücke“ der WPK und damit „Genauso-weiter-Kriterien“ sind „Mitgliederberatung“, „Informationen für die Berufspraxis“ sowie „Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben“.

Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben“.

WPK-Image: viel Gutes – und eine Schwäche

Das Gesamtimage der WPK folgt nur teilweise der Bewertung der oben besprochenen einzelnen Dienstleistungsurteile. Zusätzlich werden subjektive, aber nicht unwichtige kognitive Eigenschaften, die sogenannten „Spürkriterien“ zur Gesamtbewertung herangezogen.

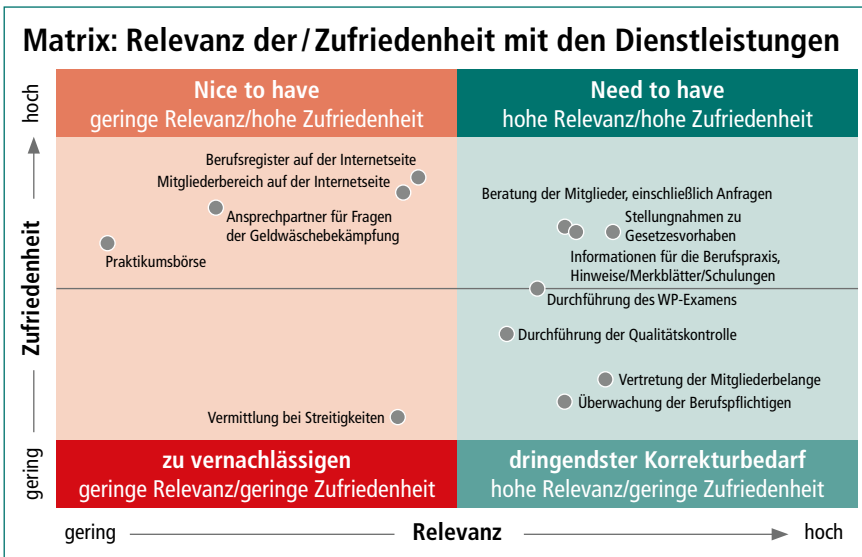
Im Gesamturteil ergibt sich daraus ein differenziertes Imageprofil (siehe Grafik 13).

In der Wahrnehmung der meisten Mitglieder erscheint die WPK „aktuell“ und ihre Arbeitsweise als „sachlich und korrekt“. Für mehr als die Hälfte der Mitglieder vertritt die Kammer die „Belange des Berufsstandes“, zudem gilt die WPK als „zukunftsorientiert“. Ein insgesamt gutes Imageurteil, wenn auch angesichts der geringen Quote der „Sehr stark“-Urteile wenig von Enthusiasmus zu spüren ist.

Dennoch gibt es Verbesserungspotenzial: Die Quote derjenigen, die der WPK eine praxisorientierte Hilfe bei Alltagsproblemen attestieren, ist mit 41% (nur 6% Enthusiasten) zu gering. Auch in puncto „besseres Verstehen der Mitgliederbelange“ gibt es noch „Luft nach oben“.

Bedenklich ist allerdings die geringe Quote derer, für die die WPK „unbürokratisch und flexibel“ ist. Dieses Ergebnis sollte zu Aktivitäten führen, die die Arbeitsweise der Organisation überprüft.

Im Vergleich zu 2007 fällt das Image tendenziell negativer aus. Das wird aber eher dem Zeitgeist als tatsächlich feststellbaren Änderungen in der Arbeitsweise der WPK geschuldet sein.



(Grafik 12) Frage: Wie zufrieden sind Sie mit den WPK-Dienstleistungen beziehungsweise Aufgabenerfüllung? Sehr zufrieden, eher zufrieden, eher unzufrieden oder sehr unzufrieden? Einmal ganz allgemein betrachtet, wie wichtig sind Ihnen die folgenden Dienstleistungen und Angebote der WPK – unabhängig davon, ob Sie diese derzeit nutzen oder derzeit davon betroffen sind? Sehr wichtig, eher wichtig, eher unwichtig oder sehr unwichtig? Basis: 35 - 587 Wirtschaftsprüfer (zur Zufriedenheit), 1.026 Wirtschaftsprüfer (zur Relevanz).

Ehrenamtliche Mitarbeitsmöglichkeiten: oft sogar gewünscht!

17% der WPK-Mitglieder können sich eine ehrenamtliche Mitarbeit vorstellen, ein für eine Kammer außergewöhnlich hoher Wert.

Allerdings entsprechen freiwillige Aktivitäten dem Zeitgeist der Deutschen, die zu einem Drittel ehrenamtlich tätig sind. Bei Ver-

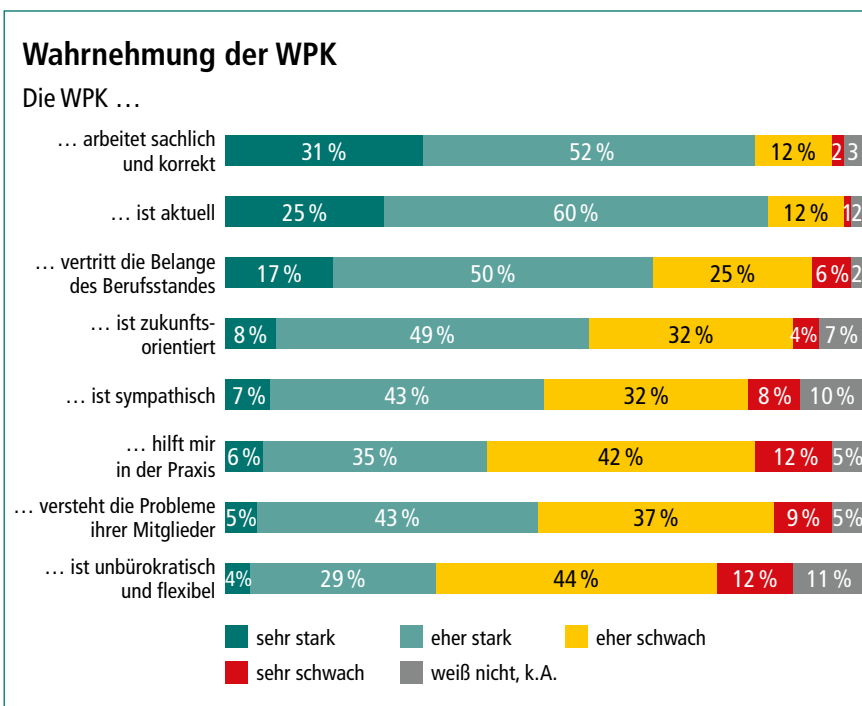
bänden liegt die Quote der Ehrenamt-Interessierten in der Regel unter 10%. Der fast doppelt so hohe Wert ist ohne hohe Mitgliederzufriedenheit und Bekenntnis zur beruflichen Selbstverwaltung in der Kammer so nicht zu erreichen. (Grafik 14)

Interessant, weil nicht der Erwartung entsprechend, ist die Tatsache, dass die Bereitschaft zur ehrenamtlichen WPK-Mitarbeit unabhängig von der Unternehmensgröße erfolgt. Die Regel ist eine mit der Größe linear wachsende Bereitschaft. Initiativen, zusätzliche ehrenamtliche Mitarbeiter zu rekrutieren, erscheinen also lohnend, bei allen Mitgliedsunternehmen!

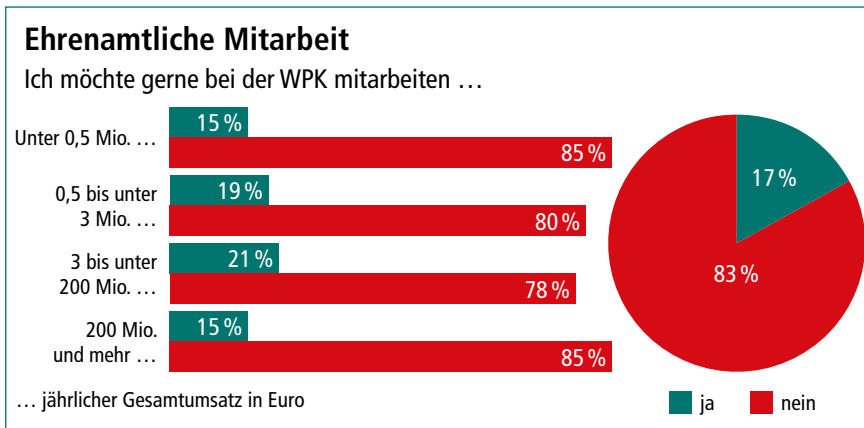
Bürokratie: zunehmender „Nerv“ bei der Alltagsarbeit

Was bewegt die Wirtschaftsprüfer bei ihrer Alltagsarbeit besonders? Unsere Repräsentativauswahl wurde aufgefordert, spontan die wichtigsten Aspekte zu nennen. Das Ergebnis: Überbordende Bürokratie, aber auch die subjektiv als unsicher empfundene Zukunft des Berufsstandes in einer sich immer schneller wandelnden Arbeitswelt, werden primär genannt. Bezüglich der Bürokratie „nerven“ Qualitätskontrollen und offenbar ständige Richtlinienänderungen. Unter den Zukunftsaspekten werden Probleme bei der Rekrutierung geeigneten Nachwuchses genannt. (Grafik 15)

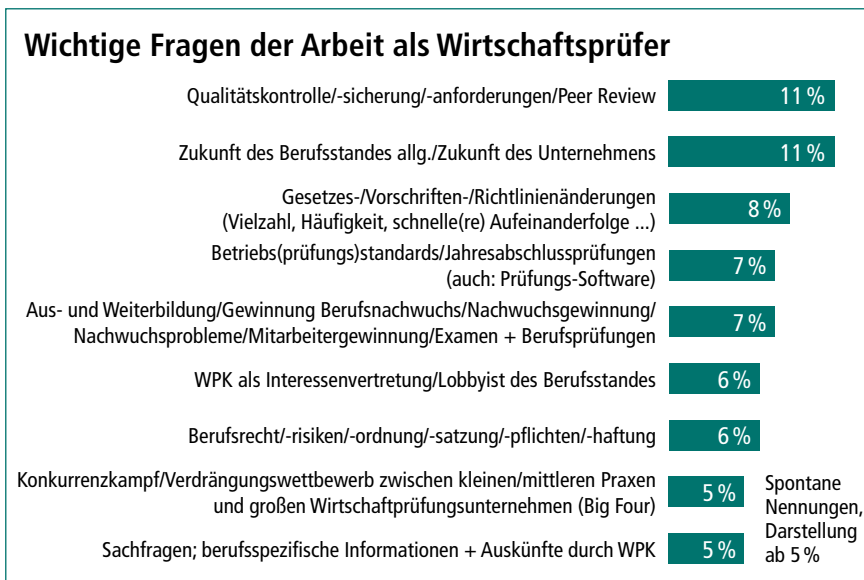
MENTE>FACTUM ging den Klagen über bürokratische Hemmnisse näher auf den Grund. Die „Nachweis- und Dokumentationspflichten“ bereiten besondere Probleme, aber auch „Qualitätssicherung“ und „Qualitätskontrolle“ werden als Belastung empfunden. Möglicherweise führen diese Hemmnisse zu Problemen High-Potentials für den Beruf des Wirt-



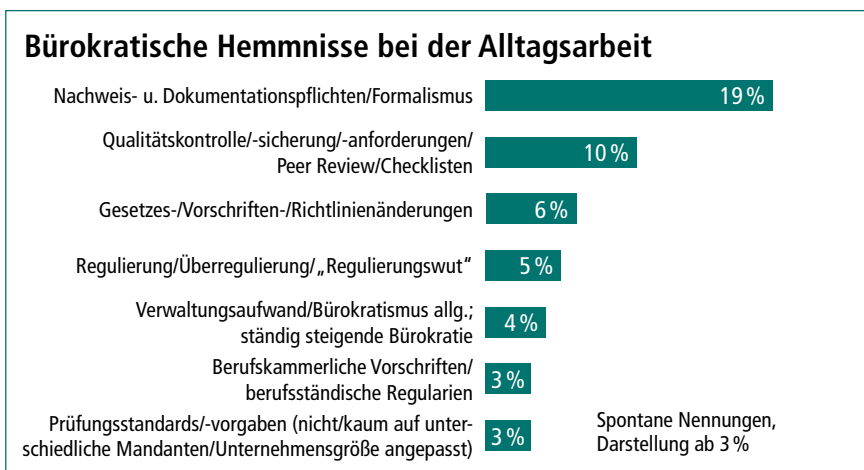
(Grafik 13) Frage: Jetzt lese ich Ihnen noch einige Aussagen vor. Bitte sagen Sie mir jeweils, wie stark diese Aussage auf die WPK zutrifft: Sehr stark, eher stark, eher schwach, sehr schwach. Basis: 1.026 Wirtschaftsprüfer.



(Grafik 14) Frage: Möchten Sie persönlich bei der WPK ehrenamtlich mitarbeiten?
Basis: 1.026 Wirtschaftsprüfer.



(Grafik 15) Frage: Welche Fragen Ihrer täglichen Arbeit als Wirtschaftsprüfer bewegen Sie besonders?
Basis: 1.026 Wirtschaftsprüfer.



(Grafik 16) Frage: Welche bürokratischen Hemmnisse stören Sie besonders bei Ihrer Alltagsarbeit?
Basis: 1.026 Wirtschaftsprüfer.

schaftsprüfers zu finden. (Grafik 16)

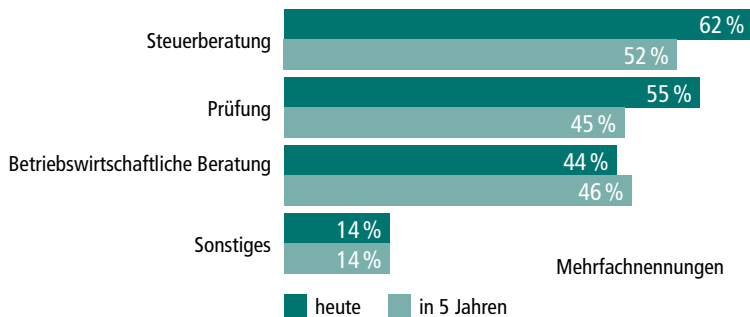
Damit wird die WPK indirekt aufgefordert, im politischen Umfeld für Arbeitsentflechtungen und -erleichterungen zu sorgen. Gerade weil Interessenvertretungsaspekte einen besonders wichtigen Einfluss auf die Gesamtzufriedenheit von Kammern haben, wird hier Engagement und Aktivität eingeklagt: Die WPK, so die Forderung der Mitglieder: nicht nur Verwalter, sondern vor allem die Stimme für ein „gutes“ Erbringen der täglichen Arbeitslast.

Prüfertätigkeiten im Wandel: weniger Routine – mehr qualifizierte Beratung

Fragt man die Wirtschaftsprüfer nach wahrscheinlichen Entwicklungen ihrer Arbeitsschwerpunkte in den nächsten fünf Jahren, so sind zwar keine disruptiven, wohl aber schleichende Tendenzen auszumachen: Weg von den Routinetätigkeiten, Entlastung bietet hier wohl die Digitalisierung, hin zu anspruchsvollen Beratertätigkeiten. Es werden also höhere Qualitätsanforderungen innerhalb des Berufsstandes erwartet. Umso wichtiger sind „Rote-Teppich-Aktivitäten“ zur Rekrutierung des akademischen Potenzials, das in der Lage ist, diesen Voraussetzungen zu entsprechen. (Grafik 17)

Als Konsequenz dieser nur leichten Verschiebungen im Berufsbild werden auch keine dramatischen Veränderungen bezüglich des Bedarfs an Wirtschaftsprüfern und der finanziellen Entwicklung erwartet. Bei beiden Zukunftsaspekten erwartet die große Mehrheit Stabilität, allerdings werden die positiven Aspekte „mehr Personal“ und „höhere Entlohnung“ leicht häufiger als ihre negativen Pendanten genannt.

Tätigkeitsschwerpunkte heute und in fünf Jahren



(Grafik 17) Frage: Welche Tätigkeitsschwerpunkte haben Sie heute? Welche Tätigkeitsschwerpunkte werden Sie wohl in fünf Jahren haben?
Basis: 1.026 Wirtschaftsprüfer.

Chancen und Risiken der WPK 3.0

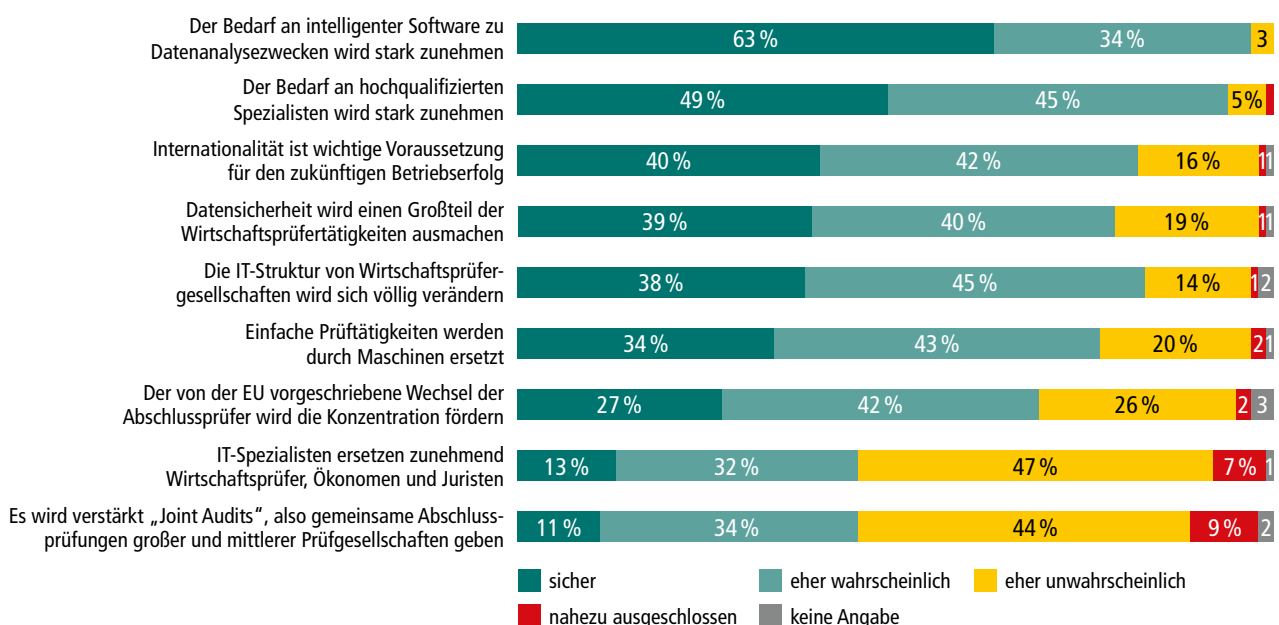
„Herausforderungen der Zukunft“ – Dieser Teil des Titels bezieht sich auf die für viele Berufsangehörige bestehende Unsicherheit in der zukünftigen Entwicklung ihres Berufsstandes: Wirtschaftsprüfer 3.0? Womit muss der Be-

rufsstand rechnen? Wie wandelt sich meine Position? Und was sind wichtige Aspekte, die die WPK schnell in Angriff nehmen sollte? Antworten dazu liefert ein detaillierter Fragenteil, in dem explizit nach den Chancen und Risiken des Berufsstandes gefragt wurde. (Grafik 18)

In einem Satz: „Informationstechnologie“, „hochqualifizierte Spezialisierung“ sowie „Internationalität“ sind die stark an Bedeutung zunehmenden Rahmenbedingungen, auf die sich die Kammer einstellen sollte. Dabei sind es zwei Aspekte, die Branche und Mitglieder beunruhigen: Wie erreiche ich schnell genug Sicherheit über die neuen Rahmenbedingungen, was also passiert da genau? Und: Profitiere ich von oder kapituliere ich vor dem ständig schneller und unplanbarer werdenden Entwicklungsprozess?

Die so empfundene Bedeutung der Zukunftsaspekte zeigt sich in der hohen Erwartungswahrscheinlichkeit einzelner Projektionen: Vor allem die Bedarfszunahme an intelligenter Software, die die eigenen Tätigkeiten nachhaltig verändern werden, sowie die starke Bedarfszunahme an hochqualifizierten Spezialisten

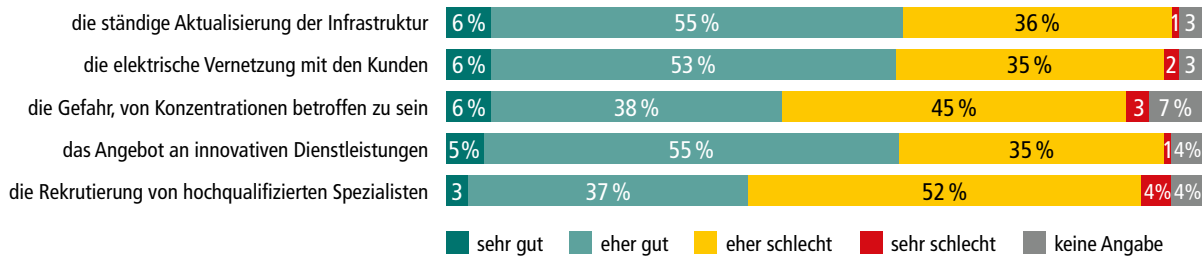
Chancen und Risiken der Wirtschaftsprüfertätigkeiten



(Grafik 18) Frage: Ich nenne Ihnen jetzt mögliche Chancen und Risiken der Wirtschaftsprüfertätigkeiten. Würden Sie sagen, das halten Sie für sicher, eher wahrscheinlich, eher unwahrscheinlich oder nahezu ausgeschlossen?
Basis: 1.026 Wirtschaftsprüfer.

Vorbereitung der WP-Praxen auf Veränderungen

Die WP-Praxen sind folgendermaßen auf diese Veränderungen eingestellt...



(Grafik 19) Frage: Und sind die Unternehmen sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht auf diese Veränderungen eingestellt?
Basis: 1.026 Wirtschaftsprüfer.

(„Kann ich das noch?“) sind mit über 90 % die stärksten Zukunftstreiber. Auffällig auch der hohe Anteil derjenigen, die eine Reihe von Handlungsfeldern „sicher“ erwarten. An zum Teil revolutionären Entwicklungen in ihrem Bereich besteht auch bei Wirtschaftsprüfern längst keine Zweifel mehr.

Diese Ergebnisse verlangen von der WPK unbedingt nach einer intensiveren Beschäftigung mit der Digitalisierung als bisher: Um an der Spitze der Entwicklung zu stehen – und um den Kammermitgliedern etwas von ihrer Unsicherheit zu nehmen.

Für weniger wahrscheinlich halten es die Wirtschaftsprüfer, zunehmend durch IT-Spezialisten ersetzt zu werden. Auch ver-

stärkte Joint Audits sind nur partiell zu erwarten. Dabei sind die WP-Praxen im Eigenurteil noch nicht optimal auf die zukünftigen Veränderungen vorbereitet (siehe Grafik 19).

Zwar sehen Wirtschaftsprüfer ihre Praxen oftmals gut im Veränderungsprozess positioniert. Das Urteil „Sehr gut“ wird aber in den seltensten Fällen genannt.

WPK-Unterstützung erscheint derzeit am nötigsten im Falle der „Konzentrationsgefahr“ sowie in die „Rekrutierung hochqualifizierter Spezialisten“. Da gerade letzteres zu den „Kernaufgabenbereichen“ von Kammern zählt, ergibt sich hieraus die weitere wichtige Aufforderung an die WPK: Noch größeres Engagement sowohl in der Nachwuchsrekrutierung als

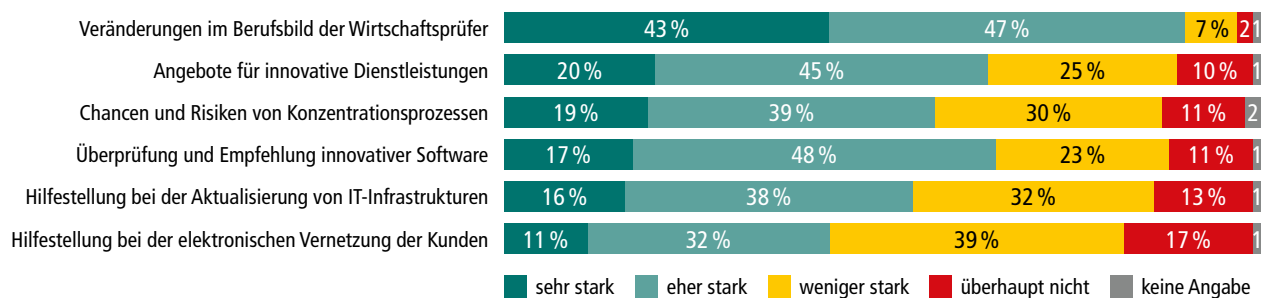
auch in der Veränderung/Verständlichmachung/Hilfestellung bei den zukünftigen Arbeitsbedingungen („flachere Hierarchie“, „Bürokratieabbau“) zu leisten.

Bestätigt wird der Befund durch das Ergebnis der Frage nach den zukünftig bevorzugten Tätigkeiten der WPK: 90 % nennen auch hier wieder die „Veränderungen im Berufsbild der Wirtschaftsprüfer“. (Grafik 20)

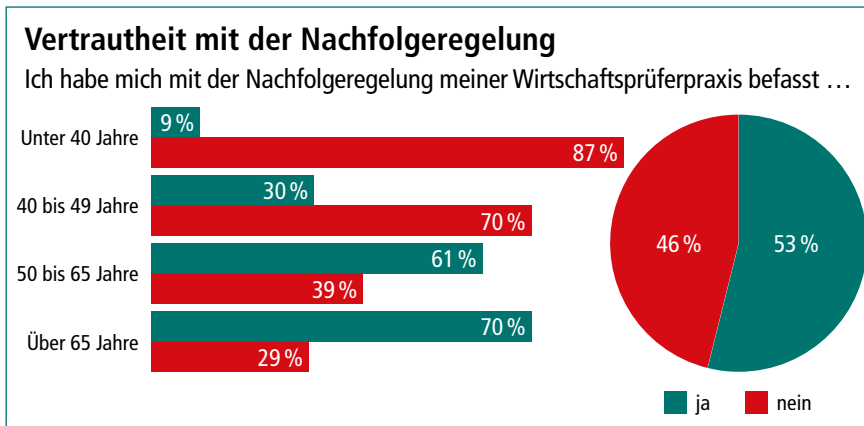
Im Klartext bedeuten diese Veränderungen: Digitalisierung – und deren Folgen für Arbeit, Konzentrationsprozesse und Nachwuchsrekrutierung. Der besondere Wunsch nach Intensivierung der WPK-Aktivitäten ergibt sich daraus, dass fast jeder zweite Wirtschaftsprüfer hier „sehr starkes“ WPK-Engagement einfordert!

Bevorzugte Tätigkeitsfelder der WP

Die WPK sollte sich um folgende Bereiche stärker kümmern...



(Grafik 20) Frage: Wie stark sollte sich die WPK um die folgenden Bereiche kümmern: Sehr stark, eher stark, weniger stark oder überhaupt nicht?
Basis: 1.026 Wirtschaftsprüfer.



(Grafik 21) Frage: Haben Sie sich bereits mit der Nachfolgeregelung Ihrer Wirtschaftsprüferpraxis befasst?
Basis: 602 Wirtschaftsprüfer (nur eigene Praxis).

Nachfolgeregelungen im Auge

Relativ gut haben sich die Praxen auf Nachfolgeregelungen ihres Leitungspersonals eingestellt: Sinnvollerweise beschäftigen sich die Verantwortlichen erst ab dem 50. Lebensjahr, dann aber intensiv mit dieser Frage. Die Quote steigt an diesem Alter sofort auf Zweidrittel an, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Regelungsfragen nicht immer zum Aufgabenbereich der befragten angestellten Prüfer größerer Gesellschaften gehören. (Grafik 21)

Nachfolgeüberlegungen werden – natürlich – umso stärker angestrengt, desto größer der Jahresumsatz der Gesellschaft ist. Bei einem Umsatz über 200 Mio. Euro liegt die Quote bei 80 %!

Fazit

Die WPK ist auch 2016 gut aufgestellt. Sie erreicht:

- Hohe Zufriedenheit im Zuge der Geschäftsstellenkontakte
- Hohe Reichweite und 90 % Zufriedenheit mit dem WPK Magazin als Hauptinformationsquelle
- Hohe Nutzung bei vielen angebotenen Dienstleistungen
- Ausgesprochen hohe Zufriedenheitswerte bei deren Inanspruchnahme
- Gute Imagewerte vor allem in puncto „Korrektheit“ und „Aktualität“.

Angesichts der auch in die Wirtschaftsprüferunternehmen intensiv hineinreichenden Auswirkungen der Digitalisierung empfiehlt MENTE>FACTUM, folgende Handlungsfelder in Zukunft verstärkt in Angriff zu nehmen:

- Stärkung persönlicher Kontakte
- Erweiterung und Optimierung digitaler Informationsquellen, auch neuere Mitgliederbindungsmaßnahmen, wie die Möglichkeiten von „Echt-Zeit-

Kommunikation“, „Social Media“ und noch stärkere Nutzung von News-Meldungen

- Die Inanspruchnahme der (sehr positiv wahrgenommenen) Dienstleistungen durch Informationen und Digitalisierungsoffensiven zu stärken
- Bei der „Vertretung von Mitgliederbelangen“ sowie der „Überwachung der Berufspflichten“ könnte sich Handlungsbedarf ergeben
- Eine Relevanzoffensive für Kammermitglieder („hilft mir in der Praxis“) zu starten
- Eine intensive Beschäftigung mit der „WPK 3.0“: Wie können Kammer und Mitglieder die Chancen der Digitalisierung nutzen und deren Risiken vermeiden?
- Wie kann die WPK die über die Digitalisierung hinausgehenden Wandlungsprozesse identifizieren und positiv gestalten?

¹ WPK Magazin 4/2007, Seite 48 ff.

² Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im Folgenden nur von „Wirtschaftsprüfern“ gesprochen.

³ Die dargestellten Anteilswerte sind auf ganze Zahlen gerundet, dadurch kann es vorkommen, dass sie sich nicht zu 100 % aufsummieren. Aus demselben Grund können sogenannte „Top-Two-Werte“ (durch Addition zusammengefasste Kategorien wie: „sehr zufrieden“ + „eher zufrieden“) von der Summe der dargestellten Einzelkategorien abweichen. Bei Fragen mit mehreren möglichen Antwortoptionen können die aufaddierten Nennungen 100 % überschreiten. Dies gilt für alle Grafiken in diesem Beitrag.

Auch Wirtschaftsprüfer brauchen Sicherheiten

Mit Bürgschaften Finanzierungshindernisse aus dem Weg räumen

Guy Selbherr



Bürgschaftsbanken ermöglichen Unternehmen oder Existenzgründern mit Hilfe von Bürgschaften Kredite, wenn sie zu wenig bankübliche Sicherheiten haben. Sie übernehmen Ausfallbürgschaften für Haus- oder Förderbankkredite. Auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer¹ können von Bürgschaften profitieren.

Bürgschaften ersetzen Sicherheiten. Das gilt für private Bürgschaften. Vor allem gilt das für Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbanken, mit denen sie kleine und mittelständische Unternehmen unterstützen. Das wissen auch Wirtschaftsprüfer. Vielleicht haben sie für Unternehmen, die sie als Klienten betreuen, damit zu tun. Vielleicht haben sie aber auch selbst eine Kanzlei übernommen und brauchten für die Finanzierung des Kaufpreises zusätzliche Sicherheiten. Hier können die Bürgschaftsbanken helfen.

Wie, das zeigt das Beispiel von Daniel Karl: Seit seinem dualen BWL-Studium arbeitet er bei der Limberger Fuchs Koch & Partner mbB Wirtschaftsprüfer Rechtsan-

wälte Steuerberater (LFK)² in Villingen-Schwenningen.

Nicht nur das auf mittelständische Unternehmen spezialisierte Konzept von LFK hat Daniel Karl zugesagt, „sondern ich habe mich dort auch von Anfang an wohl gefühlt“. 2010 kam dann die Frage auf, ob er Partner werden und sich eigenverantwortlich an der Kanzlei beteiligen wolle. Er sagte Ja. „Denn den Kontakt zu den Unternehmen und die beiden Cluster Medizintechnik und Automotive, die in unserer Region ansässig sind, finde ich extrem spannend.“

Den Schritt in die Selbstständigkeit wagte Daniel Karl mit einer Finanzierung seines Anteils. „Natürlich ist eine Kreditaufnahme immer ein Wagnis, aber die Auf-

nahme des Förderkredits über die Hausbank verlief völlig unkompliziert“, sagt Daniel Karl rückblickend, „und die Einbindung einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg wirkte letztlich wie das Öl im Getriebe.“ Karl hat sich inzwischen bei LFK zum Berater für internationales Steuerrecht einen Namen gemacht und bietet damit den Unternehmen aus der Region auch die steuerliche Begleitung, wenn sie sich in Richtung Export orientieren.

Dass wir Daniel Karl unterstützen konnten, sich als Partner einer Kanzlei selbstständig zu machen,

¹ Im Folgenden wird von Wirtschaftsprüfern gesprochen, gemeint sind auch vereidigte Buchprüfer.

² LFK hat in die Nennung im WPK Magazin eingewilligt.



WP/StB Dipl.-Bw. (BA) Daniel Karl

freut mich als Vorstand der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg, aber auch als Vorsitzender des Verbands Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB). Für die Bürgschaftsbanken sind Wirtschaftsprüfer nämlich echte Multiplikatoren: Wir können ihnen wie bei Herrn Karl zum Beispiel bei Übernahmen helfen und mit Bürgschaften für zusätzliche Sicherheiten bei der Finanzierung sorgen. Die Wirtschaftsprüfer wiederum können uns an ihre Kunden weiterempfehlen, wenn die Hilfe bei Finanzierungen brauchen.

Was sind Bürgschaftsbanken?

Bürgschaftsbanken unterstützen kleine und mittlere Unternehmen seit den 1950er Jahren. Wenn für einen Kredit der Hausbank Sicherheiten fehlen, greifen sie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Bürgschaften unter die Arme. Das gilt seit 1993 für auch für Freiberufler. Die Initiatoren der Bürgschaftsbanken wie Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Wirtschaftsverbände, Banken, Sparkassen und Versicherungen haben nach dem zweiten Weltkrieg Kreditgarantiegemeinschaften gegründet. Daraus sind die heutigen Bürgschaftsbanken hervorgegangen. Verbände und Kammern auch der Freien Berufe sind Gesellschafter der Bürgschaftsbanken. Sie unterstützen uns mit ihrer Expertise bei der Prüfung der Finanzierungskon-

zepte kleiner und mittlerer Unternehmen. Auf Bundesebene sind sie außerdem im VDB, der Interessenvertretung der Bürgschaftsbanken, repräsentiert: Dort sitzt der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) im Beirat. Neben den Interessen der Bürgschaftsbanken vertritt der VDB auch die Interessen der 15 Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) in Deutschland.

Heute gibt es deutschlandweit insgesamt 17 Bürgschaftsbanken und Beteiligungsgarantiesellschaften. Sie alle sind eigenständig und regional ausgerichtet, stehen also untereinander nicht im Wettbewerb. Zum Jahresende 2015 hatten sie insgesamt fast 47.000 Unternehmen in ihrem Bestand. An sie wurden Bürgschaften und Garantien über mehr als 5,6 Milliarden Euro vergeben.

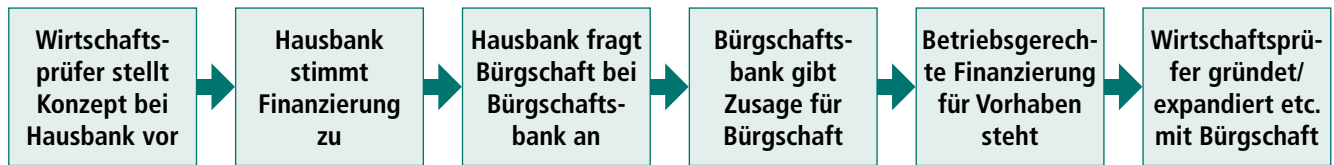
Mit den stillen Beteiligungen der MBGen hätten wir ein zweites Finanzierungsinstrument, das auch für Wirtschaftsprüfer optimal wäre, um ihr Eigenkapital zu verbessern. Die MBGen vergeben typisch stille Beteiligungen, die dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugerechnet werden. Weiterer Vorteil: Sie sind keine renditegetriebenen Kapitalgeber. Vielmehr bleiben sie als Finanzierer im Hintergrund und mischen sich nicht in das Tagesgeschäft ein. Leider sind uns durch das Standesrecht bisher die Hände gebunden, wir dürfen Wirtschaftsprüfer deshalb bisher nur als Bürgschaftsbanken unterstützen, nicht als MBGen. Das ist sehr schade, weil sie so ein für sie passendes Förderinstrument nicht nutzen können. Ich würde mich als Vorsitzender des VDB deshalb sehr freuen, wenn innerhalb der Branche eine Diskussion entstehen und eine Öffnung der Freien Berufe für diese Finanzierungsform angestrebt werden würde.

Zum jetzigen Zeitpunkt kommen für Wirtschaftsprüfer also nur Fremdkapital und Bürgschaften in Frage. Bürgschaftsbanken gelten laut Kreditwesengesetz als Kreditinstitute mit einer auf die Bürgschaftsvergabe beschränkten Banklizenz. Ihr Ziel und Auftrag ist es, KMU oder Existenzgründern mit Bürgschaften unter die Arme zu greifen, wenn für Haus- oder Förderbankkredite die Sicherheiten nicht ausreichen und sie ohne Bürgschaft keine Kredite bekommen würden. Bürgschaftsbanken sind fest in die Wirtschaftsförderung der einzelnen Bundesländer eingebunden. Sie übernehmen Bürgschaften für Haus- oder Förderbankkredite von gewerblichen Unternehmen und Freiberuflern wie Wirtschaftsprüfern.

Wie arbeiten Bürgschaftsbanken?

Für Banken, Sparkassen und andere Finanzierungsinstitute sind die Bürgschaften vollwertige Kreditsicherheiten. Pro Unternehmen können sie – je nach Bundesland – Bürgschaften von bis zu 1,25 Millionen Euro und für bis zu 80 Prozent des Ausfallrisikos übernehmen. Für die Hausbanken bleibt also ein Restrisiko von mindestens 20 Prozent.

Voraussetzung für die Bürgschaftszusage ist, dass die Finanzierungsvorhaben betriebswirtschaftlich tragfähig sind. Die Bürgschaftsbanken bürgen für kurz-, mittel- und langfristige Kredite aller Art. Bürgschaften können von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen, über Investitions- und Wachstumsfinanzierungen bis zu Leasing- und Mietkauffinanzierungen eingesetzt werden. Finanziert werden zudem Betriebsmittel, also auch Kontokorrentkreditrahmen, sowie Avale und Garantien beziehungsweise



Grafik 1: Der Weg zur Bürgschaft

se Kreditrahmen, zum Beispiel für Durchführungs- und Gewährleistungsbürgschaften. Bürgschaften sind gerade für Unternehmen in der Startphase interessant, wenn die Unternehmenshistorie noch fehlt und Sicherheiten knapp sind. Unternehmer können sie aber auch zu einem späteren Zeitpunkt zur Finanzierung von Betriebsmitteln oder Investitionen nutzen. Die Bürgschaften können von mehreren Monaten bis zu 23 Jahren laufen. Die Kosten der Bürgschaften: Die Unternehmen bezahlen eine einmalige Bearbeitungsgebühr von ein bis 1,5 Prozent des Bürgschaftsbetrags. Zusätzlich fällt jährlich eine Bürgschaftsprovision an von 0,8 bis 1,5 Prozent aus dem noch ausstehenden Kreditbetrag.

Wie funktionieren Bürgschaften?

In der Praxis funktionieren Bürgschaften so: Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft stellt das Finanzierungskonzept zunächst der Hausbank vor. Stimmt sie einer Finanzierung grundsätzlich zu, aber reichen die Sicherheiten nicht aus, holt sie die Bürgschaftsbank mit ins Boot. Das Kreditinstitut beantragt dafür eine Bürgschaft bei der zuständigen Bürgschaftsbank des jeweiligen Bundeslands. So senkt die Hausbank ihr Risiko. Durch die Einbindung einer Bürgschaft wird die Finanzierung oft überhaupt erst möglich. Für Bürgschaftsnehmer außerdem wichtig: Mit einer Bürgschaft verbessern sich auch die Kreditkonditionen.

Das kann die Finanzierungskosten senken (siehe Grafik 1).

Wen und wie fördern die Bürgschaftsbanken?

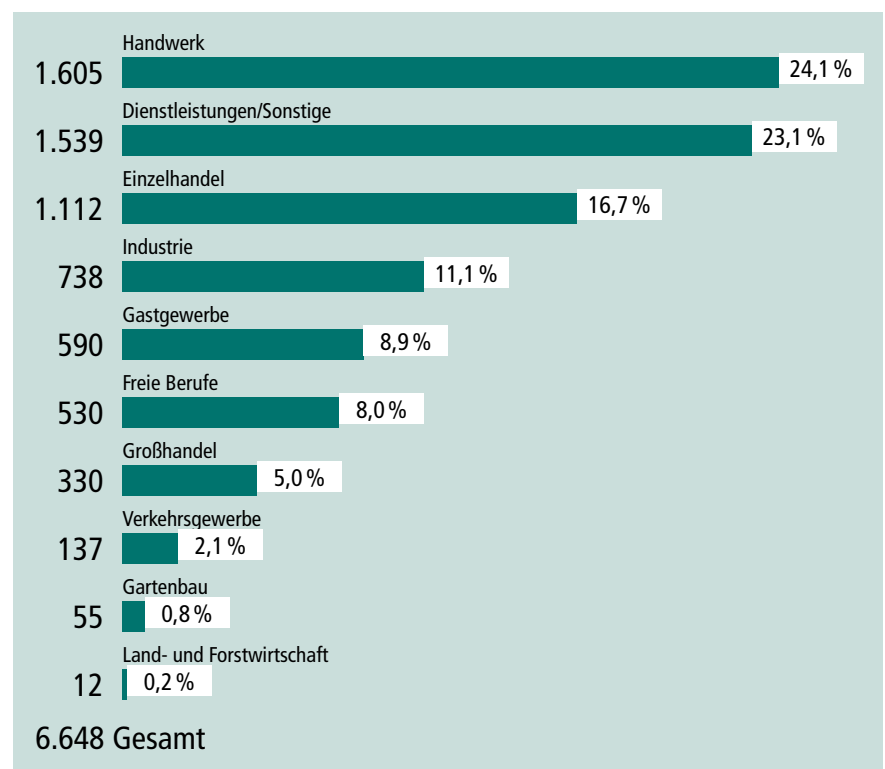
2015 begleiteten die Bürgschaftsbanken über 6.600 Unternehmen. Mit Bürgschaften und Garantien über knapp 1,1 Milliarden Euro wurden ihnen Kredite und Beteiligungen über mehr als 1,6 Milliarden Euro ermöglicht. Damit konnten die Unternehmen mehr als 75.000 Arbeitsplätze erhalten und über 12.000 neue Arbeitnehmer einstellen.

Traditionell fördern die Bürgschaftsbanken besonders viele Handwerksbetriebe. Auch 2015

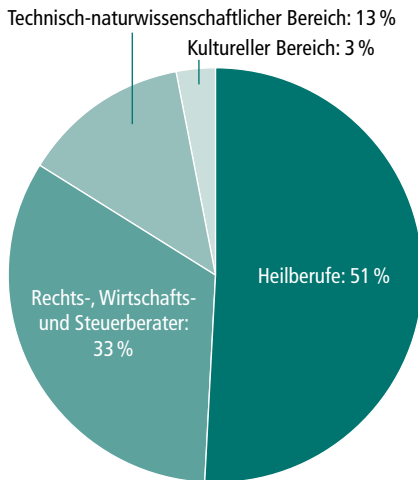
wurden am häufigsten Handwerker unterstützt, doch profitierten fast genauso viele Dienstleistungsunternehmen und sonstige Betriebe von Bürgschaften. Der Handel folgte dicht dahinter an dritter Stelle, Industriebetriebe an vierter Stelle. Mit 530 Bürgschaften lag der Anteil der Freiberufler an allen Bürgschaften bei acht Prozent (siehe Grafik 2).

Ein Blick auf die geförderten Freiberufler zeigt: Wirtschaftsprüfer, Rechts- und Steuerberater machten mehr als ein Drittel aller Freiberufler aus, die 2015 eine Bürgschaft bekamen (siehe Grafik 3).

Wirtschaftsprüfer Daniel Karl ist nur ein Beispiel: Mit Bürgschaft



Grafik 2: Bürgschaften besonders nachgefragt bei Handwerk, Dienstleistungsunternehmen und sonstigen Betrieben (Quelle: VDB-Verbandsbericht 2015)

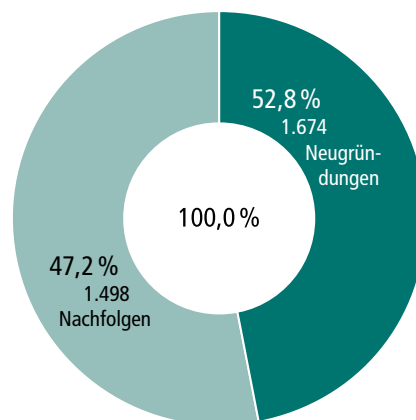


Grafik 3: Verteilung der Bürgschaften auf die Freien Berufe (Quelle: VDB)

ten werden generell viele Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen gefördert. Gerade bei Gründern, die neu gründen oder sich als Unternehmensnachfolger selbstständig machen wollen, können Bürgschaftsbanken die Lücke fehlender Sicherheiten ausgleichen. An Gründer gingen 2015 3.172 oder fast 48 Prozent aller Bürgschaften und Garantien. Mehr als die Hälfte der Existenzgründer nutzte die Bürgschaften für eine Neugründung, über 47 Prozent zur Finanzierung einer Unternehmensnachfolge. Und die Tendenz ist steigend. Wir haben in den Bürgschaftsbanken immer mehr Nachfragen von Nachfolgern. Bei der Finanzierung dieser Nachfolgen sehen wir, dass die Kaufpreise wegen der guten Konjunktur immer weiter ansteigen. Allein im ersten Halbjahr dieses Jahres ist das Volumen der Bürgschaften, die wir an Nachfolger vergeben haben, um 30 Prozent

gestiegen. Für immer höhere Kaufpreise brauchen die Banken immer mehr Sicherheiten. Hier können wir helfen (siehe Grafik 4).

Für Existenzgründer lässt sich sagen: Mit Unterstützung von Bürgschaftsbanken neu entstandene Unternehmen sind in der Regel stabiler als Unternehmen, die ohne Bürgschaft finanziert wurden. Wie Anke Valentin von der Edinburgh Napier University in ihrer Promotion zur Bürgschaftsförderung der Bürgschaftsbank Hessen zeigt, schaffen Bürgschaften zusätzliches Vertrauen zwischen Unternehmen und Hausbanken und können mögliche Informationsdefizite ausgleichen. Zum anderen ist es für Existenzgründer von Vorteil, dass ihre Vorhaben auf Herz und Nieren geprüft werden. Die Einbindung der Bürgschaftsbanken bei der Finanzierung macht langfristig Sinn: unterstützen sie ein Unternehmen schon frühzeitig, so sind auch spätere Finanzierungen einfacher.



Grafik 4: Bürgschaften sind beliebt bei Gründern. Verteilung auf Neugründungen und Nachfolgen (Quelle: VDB-Verbandsbericht 2015)



Guy Selbherr ist Vorsitzender des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. (VDB) und Vorstand der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg

Hinzu kommt, dass die Kammern und Verbände ihr Know-how in die Finanzierungsentscheidungen einbringen, wovon die Gründer ebenfalls profitieren können.

Damit kommen Bürgschaften für Wirtschaftsprüfer vor allem in der Startphase in Frage, zum Beispiel für die Übernahme einer Kanzlei oder die Finanzierung eines Partneranteils. Bürgschaften können aber auch zu einem späteren Zeitpunkt zur Finanzierung von Betriebsmitteln oder Investitionen genutzt werden.

Wirtschaftsprüfer und solche, die es werden wollen, oder die expandieren möchten, sollten die Bürgschaftsbanken als Finanzierungspartner im Hinterkopf haben, wenn bei Finanzierungen die Sicherheiten für einen Haus- oder Förderbankkredit nicht ausreichen. Kontaktdaten aller Bürgschaftsbanken gibt es unter www.vdb-info.de/mitglieder.

Besonderheiten der Wirtschaftsprüfung in Italien

Prof. Dr. Cristina Florio, Prof. Dr. Reiner Quick



Die Autoren stellen das italienische Wirtschaftsprüfungswesen vor und arbeiten Besonderheiten im Vergleich zu Deutschland heraus.

Summary: This study is based on a detailed analysis of the Italian audit regulation. It reveals a number of particularities of the Italian system and differences in comparison to Germany. In particular, two types of statutory audits are available for non-public interest entities. Audits can be performed either by an internal board of statutory auditors (*collegio sindacale*) or by an external auditor/audit firm. A further main characteristic of the Italian system is its long tradition of an external rotation of audit firms in conjunction with a triennial appointment of the statutory auditor. For the future, a convergence of the system has to be expected due to international and European influences.

Erst 1992 wurde in Italien im Rahmen der Transformation der Achten EG-Richtlinie in das italienische Recht der dem deutschen Wirtschaftsprüfer vergleichbare Beruf des *revisore contabile* geschaffen. Nach italienischem Recht ist allein er berechtigt, externe gesetzliche Jahresabschlussprüfun-

gen durchzuführen. Die Umsetzung der Achten EG-Richtlinie erfolgte in Italien durch das Legislativdekret D.Lgs.n. 88/92, betreffend die mit der Pflichtprüfung von Rechnungslegungsunterlagen betrauten Personen, das als gesetzliche Grundlage des Registers der *revisori contabili* zu sehen ist.¹

Registrierte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Nach italienischem Recht gibt es zwei Arten externer Abschlussprüfer mit der Berechtigung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Zum einen Revisions- und Treuhandgesellschaften nach dem Gesetz N. 1966 vom 23. November 1939 (*disciplina della società fiduciarie e di revisione*). Für ihre Anerkennung und Überwachung ist das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung zuständig (*Ministero dello Sviluppo Economico*). Allerdings sind die Revisions- und Treuhandgesellschaften lediglich dazu berechtigt, freiwillige Prüfungen

gen, nicht hingegen Pflichtprüfungen durchzuführen. Die für solche Gesellschaften tätigen Prüfer müssen *revisori contabili* sein. Zum anderen Wirtschaftsprüfer (*revisori contabili*) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach einer 1992 erlassenen Rechtsverordnung (D.Lgs. 88/92), die in das Berufsregister (*registro dei revisori contabili*) eingetragen sind.

Dieses Berufsregister wurde ursprünglich vom Justizministerium und später vom Nationalrat der Steuerberater und Buchhaltungsexperten (*CNDCEC = Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e degli Esperti Contabili*) geführt. Heute liegt es nach Art. 6 D.Lgs. 39/10 in der Zuständigkeit des Wirtschafts- und Finanzministeriums (*Ministro dell'Economia e delle Finanze*). Das dort geführte Berufsregister umfasst nicht nur das zuvor bei der CNDCEC geführte Register, sondern auch das bei der italienischen Börsenaufsicht (*Consob = Commissione Nazionale per le Società e la Borsa*) geführte Register von Prüfungsgesellschaften, die Gesellschaften des öffentlichen Interesses prüfen. Untenstehende Übersicht informiert über die Anzahl der registrierten Prüfer beziehungsweise Prüfungsgesellschaften.³

Prüfungsorgane

In Italien regelt eine 2010 erlassene Rechtsverordnung (D.Lgs. 39/10),

Prüfer	153.816
1. Aktive Prüfer	136.765
2. Inaktive Prüfer	17.051
Prüfungsgesellschaften	464
Prüfungsgesellschaften mit Mandanten des öffentlichen Interesses	25

Übersicht: Anzahl der registrierten Prüfer beziehungsweise Prüfungsgesellschaften (Stand: 30. November 2015)

durch welche die EU-Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG in italienisches Recht umgesetzt wurde, die Jahresabschlussprüfung neu.⁴ Dabei ist zwischen einem allgemeinen Teil, mit Normen, die alle prüfungspflichtigen Unternehmen betreffen, und einem speziellen Teil, mit ergänzenden Vorschriften für die Jahresabschlussprüfung von Unternehmen des öffentlichen Interesses (*enti di interesse pubblico*), zu unterscheiden. Nach Art. 16 D.Lgs. 39/10 handelt es sich bei den Unternehmen des öffentlichen Interesses primär um kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie um Unternehmen der Finanz- und Versicherungsbranche. Die Prüfungspflicht erstreckt sich grundsätzlich nur auf Kapitalgesellschaften, nicht jedoch auf Personenhandelsgesellschaften (*società di persone*).

Aktiengesellschaften (*società per azioni*) sind unabhängig von ihrer Größe generell prüfungspflichtig. Bei Aktiengesellschaften wird nach Art. 2409 bis CC (*codice civile = Zivilgesetzbuch*) die Jahresabschlussprüfung grundsätzlich von einem Wirtschaftsprüfer (*revisore legale dei conti*) oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Diese müssen im Berufsregister verzeichnet sein. Sofern die Aktiengesellschaft nicht zur Konzernrechnungslegung verpflichtet ist, kann ihre Satzung vorsehen, dass die Jahresabschlussprüfung durch den Überwachungsrat (*collegio sindacale*) vorgenommen wird. In diesem Fall wird der Überwachungsrat ausschließlich aus Wirtschaftsprüfern gebildet, die im Berufsregister eingetragen sind. Die Prüfung durch einen Überwachungsrat erfolgt nach denselben Normen wie die Prüfung durch einen externen Abschlussprüfer (Art. 2403 CC). Auf Kommanditgesellschaften auf Aktien (*società*

in accomandita per azioni) finden gemäß Art. 2454 CC die angeführten Vorschriften über die Aktiengesellschaften Anwendung.

Bei einer GmbH (*società a responsabilità limitata*) kann nach Art. 2477 CC der Gründungsakt die Bestellung eines Überwachungsrates oder eines externen Abschlussprüfers vorsehen und deren Zuständigkeiten und Befugnisse festsetzen. Eine Jahresabschlussprüfung, das heißt die Bestellung eines Überwachungsrates oder eines externen Abschlussprüfers, ist zwingend vorgeschrieben, wenn

- die Gesellschaft zur Konzernrechnungslegung verpflichtet ist,
- eine andere Gesellschaft beherrscht, die prüfungspflichtig ist,
- in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der im Art. 2435 bis CC angegebenen Grenzwerte (Bilanzsumme: 4,4 Mio. Euro, Umsatzerlöse: 8,8 Mio. Euro, durchschnittliche Arbeitnehmerzahl: 50) überschritten hat.

Ansonsten verweist Art. 2477 CC auf die Bestimmungen für die Aktiengesellschaften, so dass die Abschlussprüfung entweder durch den Überwachungsrat oder durch einen registrierten Wirtschaftsprüfer beziehungsweise eine registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden kann. Sofern der Gründungsakt jedoch nichts anderes bestimmt, hat der Überwachungsrat die Jahresabschlussprüfung vorzunehmen.

Unternehmen des öffentlichen Interesses können nicht von einem Überwachungsrat geprüft werden. Vielmehr muss hier die Jahresabschlussprüfung von einem im Berufsregister eingetragenen Wirtschaftsprüfer beziehungsweise einer entsprechenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden, die zudem

der Disziplinaufsicht der italienischen Börsenaufsicht Consob unterliegen muss (Art. 22 D.Lgs. 39/10). In der praktischen Anwendung führt dies regelmäßig dazu, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft solche Jahresabschlussprüfungen durchführt, da es einem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis an den dazu notwendigen Ressourcen fehlen dürfte.

Grundsätzlich hat der Überwachungsrat einer börsennotierten Gesellschaft die Einhaltung von Gesetz und Satzung, die Befolgung der Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensführung, die Angemessenheit der Unternehmensstrukturen, insbesondere in Bezug auf das Rechnungslegungs- und das interne Kontrollsystem, die Angemessenheit der Aufsicht und der Kontrolle der Geschäftsführung und die wirksame Implementierung von Unternehmensführungspraktiken, deren Einhaltung die Gesellschaft erklärt, zu überwachen (Art. 149 D.Lgs. 58/1998 [TUF]).⁵ Darüber hinaus hat der Überwachungsrat nach Art. 13 D.Lgs. 39/10 Aufgaben im Zusammenhang mit der externen Jahresabschlussprüfung. Die Wahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung der Prüfungshonorare erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Überwachungsrates. Dessen Vorschlag muss eine Einschätzung der Unabhängigkeit und der Kompetenz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Angemessenheit des Prüfungsplanes im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit enthalten. Des Weiteren muss die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfungsergebnisse an den Überwachungsrat berichten und nach Art. 2409 septies CC tauschen der Überwachungsrat und die mit der Abschlussprüfung beauftrag-

ten Personen rechtzeitig die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erheblichen Informationen aus. Der Überwachungsrat kommuniziert jedwedes Fehlverhalten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die CONSOB (Art. 149-150 *Testo Unico della Finanza* = kodifiziertes Finanzgesetz). Nach Art. 154 bis *Testo Unico della Finanza* müssen börsennotierte Gesellschaften nach vorhergehender Anhörung des Überwachungsrats einen Finanzvorstand bestellen (*dirigente preposto alla redazione dei documenti contabili societari*). Dessen Tätigkeit ist vom Abschlussprüfer zu überprüfen.

Normen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Allgemeine Unabhängigkeitsregeln finden sich in Art. 10 D.Lgs. 39/10. Danach muss der Abschlussprüfer beziehungsweise die Prüfungsgesellschaft, welche die Abschlussprüfung durchführt, unabhängig und nicht in die Entscheidungsprozesse beim zu prüfenden Unternehmen eingebunden sein. Sofern mit dem Mandanten finanzielle, geschäftliche, Arbeits- oder vergleichbare Beziehungen bestehen, wozu auch die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen zählt, ist der Wirtschaftsprüfer beziehungsweise die Prüfungsgesellschaft von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, falls ein informierter, objektiver und vernünftiger Dritter daraus die Besorgnis der Befangenheit ableiten könnte. Dies gilt auch, sofern ein Mitglied des entsprechenden Netzwerkes einen solchen Ausschlussgrund erfüllt. Wenn die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers aufgrund von Selbstprüfung, Eigeninteressen, Interessenvertretung, persönlicher Vertrautheit oder Einschüchterungsmöglichkeiten gefährdet

ist, müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Gefährdung der Unabhängigkeit abzuschwächen. Ist dies nicht möglich, darf die Abschlussprüfung nicht durchgeführt werden. Erfolgshonorare sind unzulässig.⁶

Dieser prinzipienbasierte Ansatz wird in Art. 17 D.Lgs. 39/10 für Abschlussprüfungen von Unternehmen des öffentlichen Interesses um einen mehr regelbasierten Ansatz ergänzt. Hier werden insbesondere nachfolgend aufgelistete Nichtprüfungsleistungen verboten:

- Buchführung und Jahresabschlusserstellung;
- Entwicklung und Implementierung von Rechnungslegungsinformationssystemen;
- Bewertungsleistungen und Ausgabe von Fairness Opinions;
- versicherungsmathematische Dienstleistungen;
- Durchführung der Internen Revision;
- Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit Auswahl, Ausbildung und Führung der Mitarbeiter;
- Finanzdienstleistungen und
- Rechtsberatungsleistungen.

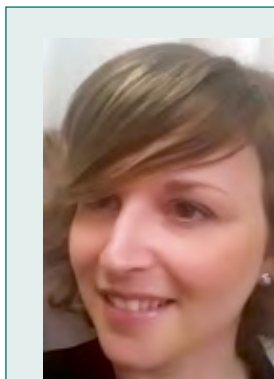
In Bezug auf personelle Verflechtungen gilt eine Sperrfrist von zwei Jahren, das heißt eine ehemalige Führungskraft des Mandanten darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren für den Abschlussprüfer tätig sein und umgekehrt kann ein Abschlussprüfer nicht früher eine Führungsaufgabe beim Mandanten übernehmen, auch nicht die Position als Direktor des Überwachungsrats. Schließlich ist es dem Abschlussprüfer untersagt, einen Aktionär auf der Hauptversammlung zu vertreten (Art. 17 Abs. 8 D.Lgs. 39/10).

Generell gilt, dass der Abschlussprüfer für drei Jahre bestellt wird und dass eine Wieder-

bestellung unbegrenzt möglich ist (Art. 13 D.Lgs. 39/10). Bei Abschlussprüfungen für Unternehmen des öffentlichen Interesses gibt es aber bereits seit dem Jahr 1975 eine externe Pflichtrotation, das heißt die Amtszeit beträgt maximal neun Jahre, sofern eine Prüfungsgesellschaft beauftragt wurde, beziehungsweise sieben Jahre, falls ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis zum Abschlussprüfer bestellt ist. Erst nach Ablauf von mindestens drei Jahren kann erneut ein Prüfungsauftrag an die Prüfungsgesellschaft beziehungsweise den Einzelprüfer erteilt werden (cooling-off). Sofern eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer tätig ist, wird die externe Rotationspflicht durch eine interne Pflichtrotation ergänzt, das heißt der für die Abschlussprüfung verantwortliche Prüfer kann diese Tätigkeit für höchstens sieben Geschäftsjahre ausüben und darf dann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut die Verantwortung für die Jahresabschlussprüfung des Mandanten übernehmen. Diese Ausschlussfrist gilt auch, wenn der Wirtschaftsprüfer inzwischen für eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig ist.

Bei der Prüfung von Unternehmen des öffentlichen Interesses ist zudem auch ISA Italia 200 (obiettivi generali del revisore indipendente e svolgimento della revisione contabile in conformità ai principi di revisione internazionali)⁷ zu beachten, in dem neben der Unabhängigkeit weitere zu beachtende berufsrechtliche Normen, wie etwa Integrität, Objektivität, Sachkunde, Vertraulichkeit und berufswürdiges Verhalten, angesprochen werden.

Der obligatorische Wechsel des Abschlussprüfers könnte sich positiv auf dessen Unabhängigkeit auswirken, da die Anzahl an Jah-



Prof. Dr. Cristina Florio lehrt an der Università degli Studi di Verona, wo sie seit 2008 eine Professur für Rechnungswesen inne hat. Zudem ist sie seit 2014 an der Università Cattolica del Sacre Cuoro in Cremona als Professorin für Externes Rechnungswesen und Unternehmensbewertung tätig. In der Forschung interessiert sie sich in erster Linie für Rechnungslegungsqualität, Wirtschaftsprüfung und Risikomanagement.



Prof. Dr. Reiner Quick ist Inhaber des Fachgebietes für Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt. Zudem hat er seit 2009 eine Teilzeitprofessur an der Süd-dänischen Universität inne. Bereits seit 1997 ist er Mitglied der Prüfungskommission im Wirtschaftsprüfungsexamen.

ren, in denen der Abschlussprüfer Prüfungshonorare erzielen kann, und damit das Ausmaß des finanziellen Interesses beschränkt ist. Auf der anderen Seite gehen mandantenspezifische Kenntnisse verloren, so dass sich die Fähigkeit des Abschlussprüfers, wesentliche Falschdarstellungen aufzudecken, nach einem Prüferwechsel verschlechtern könnte.⁸ Einige wissenschaftliche Studien haben sich mit der Frage beschäftigt, welchen Einfluss die externe Pflichtrotation des Abschlussprüfers in Italien auf die Prüfungsqualität und die Prüfungshonorare hat. Corbella et al. zeigen, dass die externe Rotation bei Abschlussprüfungen, die von Big Four-Prüfungsgesellschaften durchgeführt werden, keine Auswirkungen auf die Prüfungsqualität hat, aber zu niedrigeren Prüfungshonoraren führt. Erfolgt die Abschlussprüfung hingegen durch andere (Non-Big Four-) Prüfungsgesell-

schaften, führt die externe Rotation hingegen zu einer höheren Prüfungsqualität, ohne dass die Prüfungshonorare steigen. Da sich Prüfungsqualität nicht unmittelbar beobachten lässt, kommen in der Forschung Surrogate zum Einsatz, wobei hier das Ausmaß an Bilanzpolitik, gemessen über diskretionäre Periodenabgrenzungen, zum Einsatz kam.⁹ Eine Studie von Cameran et al. lässt hingegen vermuten, dass die Rechnungslegung von Mandanten in den Jahren vor der Pflichtrotation des Abschlussprüfers konservativer ist, das heißt weniger diskretionäre Periodenabgrenzungen aufweist und zu einem früheren Verlustausweis neigt. Des Weiteren belegen Kapitalmarktreaktionen, dass Aktionäre in diesem Zeitraum auch eine höhere Prüfungsqualität wahrnehmen.¹⁰ Vergleichbar sind die Ergebnisse von Cameran et al. (2015). Sie weisen nach, dass die Prüfungshonora-

re nach dem Prüferwechsel zwar zunächst sinken (low balling), in den Folgejahren aber exorbitant steigen, so dass der ursprüngliche Nachlass überkompensiert wird. Somit ist die externe Pflichtrotation mit erheblichen Kosten für die Mandanten verknüpft. Außerdem ist die Qualität der geprüften Ergebnisse (wiederum mit diskretionären Periodenabgrenzungen und frühem Verlustausweis beurteilt) in den ersten drei Jahren nach dem Prüferwechsel geringer.¹¹

Qualitätskontrolle, Berufsaufsicht und Sanktionen

Nach Art. 20 D.Lgs. 39/10 müssen sich Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, einer externen Qualitätskontrolle (*controllo della qualità*) unterziehen.¹² Zuständig für die externen Qualitätskontrollen ist das Wirtschafts- und Finanzministerium beziehungsweise, sofern die zu kontrollierende Praxis Mandanten des öffentlichen Interesses prüft, die CONSOB, wobei beide Einrichtungen die Durchführung der externen Qualitätskontrollen delegieren können. Dabei gehen die Rechte der CONSOB im Rahmen der externen Qualitätskontrolle über die des Wirtschafts- und Finanzministeriums hinaus, denn die CONSOB kann den externen Qualitätskontrollprüfer bestellen, bei den Kontrollen teilnehmen, in die Dokumente Einblick nehmen und Kontrollprogrammen und -berichten zustimmen. Die externen Qualitätskontrollen des Wirtschafts- und Finanzministeriums haben noch nicht begonnen, während die CONSOB derzeit den zweiten Kontrollzyklus durchführt.

Sofern keine Pflichtprüfungen bei Unternehmen von öffentli-

chem Interesse durchgeführt werden, hat die externe Qualitätskontrolle mindestens alle sechs Jahre zu erfolgen. Ist dies hingegen der Fall, beträgt der Kontrollzyklus mindestens alle drei Jahre. Prüfer für Qualitätskontrolle sind Personen, die über eine entsprechende Ausbildung und Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und der Finanzberichterstattung verfügen sowie eine spezielle Ausbildung auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle verfügen. Die externe Qualitätskontrolle basiert auf einer angemessenen Überprüfung ausgewählter Prüfungsunterlagen und sie umfasst eine Beurteilung der Einhaltung der Prüfungsstandards und der Unabhängigkeitsanforderungen, von Umfang und Qualität der bei den Prüfungen eingesetzten sachlichen Ressourcen, der Angemessenheit der Prüfungshonorare und der personellen Ressourcen und des internen Qualitätssicherungssystems der Prüfungspraxis. Über das Ergebnis der externen Qualitätskontrolle informiert der Prüfer für Qualitätskontrolle in einem schriftlichen Bericht. Sind Mängel festgestellt worden, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle diese im Qualitätskontrollbericht zu benennen und bei wesentlichen Mängeln Empfehlungen zu deren Beseitigung zu geben. Sofern Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln scheitern beziehungsweise unvollständig oder verspätet durchgeführt wurden, können das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, beziehungsweise im Bereich der Abschlussprüfungen von Unternehmen des öffentlichen Interesses die CONSOB, Sanktionen im Sinne der Art. 24 und 26 D.Lgs. 39/10 verhängen.¹³

Für die öffentliche Aufsicht der Wirtschaftsprüfer und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist nach Art. 21 D.Lgs. 39/10

das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen zuständig, das unter anderem Inspektionen durchführen kann. Diese Aufgabe nimmt die beim Ministerium angesiedelte Zentralkommission für gesetzliche Abschlussprüfer (*commissione centrale per i revisori legali*) wahr, die insbesondere zu überprüfen hat, ob die Registrierungsvoraussetzungen erfüllt sind.¹⁴ Sie unterbreitet dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Vorschläge für die Einleitung von Disziplinarverfahren. Bei festgestellten Qualifikationsdefiziten informiert die Kommission den betreffenden Wirtschaftsprüfer beziehungsweise die betreffende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und gibt ihm beziehungsweise ihr maximal sechs Monate Zeit, die Probleme zu beheben. Gelingt dies nicht, so ordnet das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Löschung aus dem Berufsregister an. Ergeben sich Umstände, welche die Befähigung zur angemessenen Durchführung von Abschlussprüfungen wesentlich beeinträchtigen (zum Beispiel prüfungstechnische Inkompetenz, fehlende moralische Integrität, grobe Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung von Unabhängigkeitsregeln), so kann das Ministerium eine Suspendierung von jedweder Abschlussprüfungstätigkeit verhängen.

Die Kommission setzt sich aus sieben ständigen Mitgliedern zusammen:

- ein Vorsitzender und ein leitender Angestellter des Ministeriums, die beide vom Minister für Wirtschaft und Finanzen ernannt werden,
- ein Vertreter des Justizministeriums,
- ein Repräsentant der CONSOB,
- ein Vertreter der italienischen Staatsbank und
- zwei Wirtschaftsprüfer.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und eine Wiederernennung ist einmalig für den gleichen Zeitraum möglich.

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen kann, sofern es Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Abschlussprüfung feststellt oder der Berufsangehörige seinen Informationspflichten gegenüber dem Ministerium nicht nachkommt, nach Art. 24 D.Lgs. 39/10 folgende Sanktionen verhängen:

- Geldstrafe von 1.000 bis zu 150.000 Euro;
- Suspendierung vom Berufsregister für bis zu fünf Jahre;
- Suspendierung von bestimmten Abschlussprüfungen;
- Verbot der Annahme neuer Mandate für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren;
- Streichung aus dem Berufsregister.

Wenn jedoch ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, ist die CONSOB für die Aufsicht zuständig (Art. 22 D.Lgs. 39/10). Im Jahr 2014 hat die CONSOB mit der Durchführung von Inspektionen begonnen (41, wovon 30 im gleichen Jahr abgeschlossen wurden). Maßnahmen, welche die CONSOB verhängen kann, umfassen nach Art. 26 D.Lgs. 39/10:

- Geldstrafe von 10.000 bis zu 500.000 Euro;
- Verbot der Weiterführung bestimmter Prüfungsaufträge bei Mandaten des öffentlichen Interesses;
- Verbot der Annahme neuer Prüfungsaufträge bei Mandanten des öffentlichen Interesses für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren;
- Vorschlag der Suspendierung vom Berufsregister für bis zu



Università degli Studi di Verona

fünf Jahre an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen;

- Vorschlag der Streichung aus dem Berufsregister an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen.

Die Streichung aus dem Berufsregister kann auch erfolgen, sofern der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trotz Suspendierung Prüfungstätigkeiten durchführt oder wenn er oder sie mehr als zweimal suspendiert wurde (Art. 40 Decreto Presidenziale 9/1998).

Wichtige Unterschiede im Vergleich zum deutschen System

Bedingt durch europäische Vorgaben sind naturgemäß umfassende Parallelitäten zwischen den deutschen und den italienischen Normen festzustellen. Die Systeme sind jedoch bei Weitem nicht deckungsgleich. Abschließend sollen daher im Folgenden die wichtigsten Unterschiede zwischen dem italienischen und dem deut-

schen System hervorgehoben werden:

- Die Anzahl der in Italien registrierten Einzelprüfer ist wesentlich höher als in Deutschland (14.557 Wirtschaftsprüfer, 2.897 vereidigte Buchprüfer). Hinsichtlich der Prüfungsgesellschaften sind die Verhältnisse umgekehrt, das heißt in Deutschland ist die Anzahl der registrierten Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften (3.016) höher.¹⁵
- Für kleine Aktiengesellschaften besteht in Italien eine Prüfungspflicht. Dagegen sind diese in Deutschland nach § 316 Abs. 1 HGB von der handelsrechtlichen Abschlussprüfung befreit.
- Kleine GmbH sind in beiden Ländern grundsätzlich nicht prüfungspflichtig. Die Größendefinition ist in Italien aber derzeit strenger als in Deutschland (Bilanzsumme: 6 Mio. Euro, Umsatzerlöse 12 Mio. Euro; § 267 Abs. 1 HGB).
- Sofern italienische (Aktien-) Gesellschaften nicht zur Kon-

zernrechnungslegung verpflichtet sind beziehungsweise nicht in die Kategorie der Unternehmen des öffentlichen Interesses fallen, kann die Jahresabschlussprüfung alternativ auch durch den Überwachungsrat durchgeführt werden. Eine vergleichbare Regelung gibt es in Deutschland nicht, wenngleich dem Überwachungsrat ansonsten ähnliche Aufgaben wie dem Prüfungsausschuss zukommen.

- Die Kataloge der einem Abschlussprüfer aus Unabhängigkeitsgründen untersagten Beratungstätigkeiten sind vergleichbar. Die deutschen Normen nennen aber zusätzlich Unternehmensleitungs- und Steuerberatungsleistungen (§§ 319 Abs. 3 Nr. 3 c) und 319 a Abs. 1 Nr. 2 HGB). Auf der anderen Seite sind nur in Italien bestimmte Personaldienstleistungen ausdrücklich verboten. Des Weiteren finden sich im italie-

nischen Recht keine den §§ 319 Abs. 3 Nr. und 319 a Abs. 1 Nr. 1 HGB vergleichbaren Umsatzhöchstgrenzen.

- Eine Differenzierung der Ausschlussgründe nach der Frage, ob es sich um eine Abschlussprüfung eines kapitalmarktorientierten Unternehmens handelt, sieht das italienische Recht bislang nicht vor.
- Die mehrjährige Bestellung und die externe Prüferrotation sind Instrumente zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers mit langer Tradition in Italien, in Deutschland waren diese hingegen in der Vergangenheit ohne Relevanz. Allerdings trat die neue EU-Verordnung zur Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse am 17. Juni 2016 in Kraft. Diese hat für die Mitgliedstaaten unmittelbare Rechtswirkung, muss also nicht in nationales Recht umgesetzt werden,

und sieht einen obligatorischen Prüferwechsel grundsätzlich nach zehn Jahren vor.

- Die öffentliche Aufsicht ist in Italien zweigeteilt und erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen oder im Fall der Prüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses durch die Börsenaufsicht. In Deutschland kam bislang der Abschlussprüferaufsichtskommission diese Aufgabe zu. Seit dem 17. Juni 2016 übernimmt die Abschlussprüferaufsichtsstelle deren Funktionen.
- Vergleichbar sind die Kataloge der Disziplinarmaßnahmen, die in Italien jedoch unmittelbar durch die Aufsichtsbehörden verhängt werden. In Deutschland hingegen verhängt nach § 68 WPO der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer berufsaufsichtliche Maßnahmen.

¹ Zu Details der historischen Entwicklung vgl. auch Cameran: Auditing in Italy: The Development of a Highly-Regulated Setting before and after the Parmalat Case. In: Quick/Turley/Willekens (Hrsg.): Auditing, Trust and Governance. Developing Regulation in Europe, London/ New York 2008, Seite 144-167.

² Zu der alternativ möglichen internen Abschlussprüfung durch den Überwachungsrat vgl. Kapitel 2.

³ Entnommen aus: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Dipartimento della ragioneria generale dello stato (2015). Il registro dei revisori legali, analisi della composizione degli iscritti.

⁴ Vgl. Sottoriva: La riforma del controllo contabile delle società in Italia: una prima lettura coordinata del decreto legislativo n. 39/2010 in tema di svolgimento della revisione legale dei conti. In: Rivista dei dottori commercialisti, Vol. 61 (2010), Seite 565-593.

⁵ Die Aufgaben des Überwachungsrates sind in einer nicht-börsennotierten Gesellschaft vergleichbar.

⁶ Vgl. zum Berufsgrundsatz der Unabhängigkeit auch Azzolari/Forni: Indipendenza dei revisori. In: Guida alla contabilità & bilancio Nr. 9 (2010), Seite 35-39; Redeghieri: I punti critici: etica e indipendenza del revisore. In: Il revisore legale, Nr. 1 (2010), Seite 87-91.

⁷ Das Wirtschafts- und Finanzministerium hat die einschlägigen italienischen Berufsverbände (Associazione italiana revisori contabili, Consiglio nazionale dei dottori commercialisti e degli esperti contabili und Istituto nazionale revisori legali) beauftragt, zusammen mit der CONSOB die ISA Italia zu entwickeln. Zu dem angeführten Standard vgl. L'ISA 200 clarified e i concetti chiave della revisione contabile Devalle/Bava: L'ISA 200 clarified e i concetti chiave della revisione contabile. In: Bilancio e reddito d'impresa, Vol. 2 (2011), Seite 60-65.

⁸ Zu einer umfassenden Analyse möglicher Vor- und Nachteile einer Pflichtrotation vgl. zum Beispiel Quick/Wiemann: Externe Pflichtrotation des Abschlussprüfers, Prüfungsmarkt und Prüfungsqualität, in: Zeitschrift für Corporate Governance, 8. Jg. (2013), Seite 77-85.

⁹ Vgl. Corbella/Florio/Gotti/Mastrolia: Audit Firm Rotation, Audit Fees and Audit Quality: The Experience of Italian Public Companies. In: Journal of International Accounting, Auditing and Taxation, Vol. 25 (2015), Seite 46-66.

¹⁰ Vgl. Cameran/Prencipe/Trombetta: Mandatory Audit Firm Rotation and Audit Quality: Evidence from the Italian Setting. In: European Accounting Review, Vol. 25 (2016), S. 35-58.

¹¹ Vgl. Cameran/Francis/Marra/Pettinicchio: Are There Adverse Consequences of Mandatory Auditor Rotation? Evidence from the Italian Experience. In: Auditing: A Journal of Practice & Theory, Vol. 34 (2015), Seite 1-24.

¹² Dabei sind auch zu beachten: Internal Standard on Quality Control (ISQC Italia 1) issued in 2014, and by the IAS Italia 220.

¹³ Zu den externen Qualitätskontrollen vgl. auch Pesenato: Il controllo della qualità dell'incarico di revisione contabile: il P.R. 220. In: Amministrazione & finanza, Vol. 27 (2012), Seite 35-39.

¹⁴ Decreto del Ministero dell'economia e delle finanze del 24 settembre. Online unter: www.consob.it/documents/46180/46181/mef_2012_09_24.pdf/a0e0744b-8152-4b5d-9353-9f5999445c52.

¹⁵ Vgl. zu den deutschen Zahlen Wirtschaftsprüferkammer: Mitgliederstatistik der WPK – Stand 1. Juli 2016. Online unter www.wpk.de/wpk/organisation/mitgliederstatistik/ (Abruf: 27. Oktober 2016).

Aus der Rechtsprechung



Kammerrecht

Aufwandsentschädigungen der APAK-Mitglieder und Aktivierung eines Spartenfehlbetragsausgleichspostens im Jahresabschluss 2013 der WPK

■ Leitsätze der Redaktion

1. Für die Klage eines Mitglieds der WPK auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der an die APAK-Mitglieder gezahlten Aufwandsentschädigungen und eines Jahresabschlusses der WPK fehlt es regelmäßig am erforderlichen Feststellungsinteresse.
2. Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der APAK gehörte zu den gesetzlichen Aufgaben der WPK.
3. Selbst eine fehlerhafte Bilanzierung im Jahresabschluss der WPK verletzt die Mitglieder nicht in ihren Rechten.
4. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Recht der WPK auf eine zweckgerichtete Beitragserhöhung in der Zukunft (hier für die Durchführung der Sonderuntersuchungen) als Spartenfehlbetragsausgleichsposten unter sonstigen Vermögensgegenständen im Jahresabschluss ausgewiesen wird.

VG Berlin, Urteil vom 25. August 2016 – VG 22 K 143.14

■ Sachverhalt

Der Kläger beehrte die gerichtliche Feststellung, dass die von der WPK an die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) gezahlten Aufwandsentschädigungen in der Höhe rechtswidrig sind sowie die Feststellung, dass der Jahresabschluss der WPK für das Jahr 2013 wegen fehlerhafter Bilanzierung unwirksam ist. Der Kläger ist Mitglied der WPK, gehört jedoch nicht de-

ren Gremien an. Seine Praxis führt keine gesetzlichen Abschlussprüfungen bei Unternehmen gemäß § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durch und unterliegt somit nicht den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen.

Die 2005 gebildete und zum 17. Juni 2016 durch das APAReG aufgelöste APAK führte eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK. Sie bestand aus mindestens sechs und höchstens zehn ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, wobei die Kosten der APAK über Beiträge der Mitglieder der WPK finanziert wurden. Die konkreten Regelungen zur Höhe der Aufwandsentschädigungen für die APAK-Mitglieder wurden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ausdrücklich vorgegeben. Der auf die Arbeit der APAK bezogene Teil des Wirtschaftsplans der WPK, über den der Beirat zu befinden hat, bedurfte der Genehmigung des BMWi.

Die im Zusammenhang mit der Durchführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen entstehenden Kosten wurden nur von denjenigen Mitgliedern der WPK aufgebracht, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen. Aufgrund einer zwischen WPK und APAK getroffenen Vereinbarung war seit April 2012 die APAK für die Durchführung der Sonderuntersuchungen zuständig. Im Jahresabschluss 2013 der WPK schloss die Sparte Sonderuntersuchungen der APAK mit einer Unterdeckung in Höhe von 583.091,25 Euro, die sich aus geringer als geplanten Beitragseinnahmen im Jahr 2013 (230.000 Euro) und über dem Planansatz liegenden Aufwendungen (353.000 Euro) zusammensetzte.

Um einen Ausgleich in der Sparte Sonderuntersuchungen herbeizuführen, wurde – wie bereits im Vorjahr 2012 – in der Bilanz ein Spartenfehlbetragsausgleichsposten in derselben Höhe als „sonstiger Vermögensgegenstand“ aktiv ausgewiesen. Der

Jahresabschluss wurde vom Beirat mehrheitlich beschlossen und von der Rechtsaufsicht genehmigt.

Der Kläger trug vor, dass nur per Feststellungsklage die Rechtslage zwischen den Beteiligten ein für alle Mal geklärt werden könne. Eine Vielzahl von Anfechtungsklagen sei dem Kläger nicht zuzumuten.

Nach Auffassung des Klägers habe für die konkrete Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der APAK keine gesetzliche Grundlage bestanden. Es habe an einer die grundsätzliche Kostentragungspflicht für die APAK-Aufwendungen (§ 66a Abs. 7 WPO a.F.) umsetzenden Regelung gefehlt, weshalb die WPK mit den Zahlungen an die APAK-Mitglieder ihre gesetzlichen Aufgaben überschritten habe. Die Zahlungen hätten zudem ein Ausmaß erreicht, das einem zusätzlichen Gehalt gleichkomme und daher nicht mehr als ehrenamtlich anzusehen sei.

Der Kläger beanstandete des Weiteren, dass der Spartenfehlbetrag im Jahresabschluss der WPK nicht ergebniswirksam hätte beseitigt werden dürfen, indem in gleicher Höhe eine nicht bestehende Forderung an Umsatzerlösen eingebucht wurde. Der hierin nach seiner Ansicht liegende Verstoß gegen Bilanzierungsvorschriften verletze sein Mitgliedschaftsrecht.

Die WPK vertrat den Standpunkt, dass die Bilanzierung rechtmäßig sei und dass es dem Kläger bereits am Feststellungsinteresse hinsichtlich seiner Klage fehle. Es bestehe kein umfassender Kontrollanspruch einzelner Mitglieder gegenüber der WPK zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von deren Handeln. Die von der WPK an die APAK-Mitglieder gezahlten Aufwandsentschädigungen beruhten auf Vorgaben des BMWi. Die WPK habe insoweit als bloße Zahlstelle ohne eigenen Entscheidungsspielraum fungiert. Die europarechtliche geforderte Unabhängigkeit der APAK-Mitglieder würde leerlaufen, wenn die WPK auch nur im Ansatz die Möglichkeit hätte, auf die Festlegung der Entschädigungssätze Einfluss zu nehmen. Im Übrigen seien die Entschädigungssätze auch der Höhe nach nicht unangemessen.

Mangels Eigenkapitals der APAK seien die Ausgleichsansprüche, die bei Sonderuntersuchungen gegenüber den geprüften Praxen bestünden, und die im Folgejahr über höhere Beitragszahlungen den Fehlbetrag wieder ausglich, als sonstige Vermögensgegenstände anzusehen. Durch den Spartenfehlbetragsausgleichsposten sei vermieden worden, dass der Fehlbetrag erfolgsmindernd im allgemeinen Haushalt der WPK Berücksichtigung finde, was eine Steigerung des allgemeinen Mitgliedsbeitrags zur Folge gehabt hätte. Dieses Vorgehen geht auf eine entsprechende Beschlusslage des Beirats zurück.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig und – soweit sie den Jahresabschluss betrifft – voraussichtlich auch unbegründet.

Kein Feststellungsinteresse des Klägers

Dem Kläger fehlt das erforderliche besondere Feststellungsinteresse (§ 43 Abs. 1 Alt. 1 VWGO). Für die Zukunft vermag die begehrte Feststellung schon deshalb keine Wirkung mehr zu entfalten, weil die APAK zum 17. Juni 2016 durch das APAReG aufgelöst wurde. Sofern eine Feststellung für die Vergangenheit begehrt wird, ist dafür Voraussetzung, dass die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die Position des Klägers in rechtlicher, wirtschaftlicher oder idealer Art zu verbessern. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht gegeben.

Das vom Kläger geltend gemachte Feststellungsinteresse zielt erkennbar auf Schadensersatz, da er argumentiert, dass er als Pflichtmitglied aufgrund der aus seiner Sicht rechtswidrigen Aufwandsentschädigungen der APAK unzulässig finanziell in Anspruch genommen wurde. Ein sogenanntes Präjudizinteresse für die Geltendmachung zukünftiger Schadensersatzansprüche kann aber nur bestehen, wenn die beabsichtigte Geltendmachung nicht von vornherein offensichtlich aussichtslos ist. Die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen gegenüber der WPK scheitert vorliegend aber bereits daran, dass der Kläger es vorwerfbar unterlassen hat, seinen behaupteten Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels gegen die Beitragsbescheide der WPK abzuwenden.

Keine eigene Rechtsbetroffenheit des Klägers

Um Popularklagen zu vermeiden, bedarf es zudem auch im Rahmen einer Feststellungsklage einer erforderlichen eigenen Rechtsbetroffenheit. Hierauf wird von der Rechtsprechung nur ausnahmsweise verzichtet, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts ihren gesetzlichen Aufgabenbereich überschreitet. Eine solche Aufgabenüberschreitung lag indes bei der Zahlung der Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der APAK nicht vor. Die Kosten der APAK waren von der WPK aufgrund gesetzlicher Regelungen zu tragen (§ 66a Abs. 7 WPO a.F.). Deren voraussichtliche Höhe wurde seit 2006 pauschal in den vom Beirat zu beschließenden Wirtschaftsplan eingestellt und über die Berufsordnung, über die ebenfalls der Beirat entscheidet, umgesetzt. Die durch Mehrheitsentscheidung im Beirat zustan-

de gekommenen Rechtsgrundlagen für die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen hat der Kläger grundsätzlich zu akzeptieren. Sie stellen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Legitimation für die Zahlungen dar.

Kein umfassender Kontrollanspruch einzelner Kammermitglieder

Ein umfassender Kontrollanspruch einzelner Mitglieder gegenüber der Berufskammer auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns besteht nicht, insbesondere nicht auf abstrakte Überprüfung, ob Beschlüsse der Gremien den wirtschaftlichen Interessen einzelner Mitglieder gerecht werden.

Kein Feststellungsinteresse auch bezüglich des Jahresabschlusses 2013 der WPK

Selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine fehlerhafte Bilanzierung im Jahresabschluss 2013 festgestellt werden sollte, würden keine mitgliedschaftlichen Rechte des Klägers verletzt. Auch insoweit fehlt es daher am erforderlichen Feststellungsinteresse. Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg auf einen allgemeinen Gesetzesvollziehungsanspruch berufen, sondern muss stets die Verletzung eigener Rechte vortragen. Die gesetzlichen Anforderungen sind vorliegend eingehalten worden. Ein angeblicher finanzieller Schaden der WPK ist weder nachvollziehbar noch ist zu erkennen, dass der Kläger durch einen solchen Schaden persönlich betroffen wäre, denn der Spartenfehlbetrag resultierte allein aus Aufsichtsleistungen für Sonderuntersuchungen im Jahr 2013, von denen der Kläger nicht betroffen war.

Klage wäre voraussichtlich auch unbegründet gewesen

In einem Obiter Dictum weist das Gericht zudem darauf hin, dass die Klage insoweit nicht nur unzulässig, sondern voraussichtlich auch unbegründet gewesen sei. Die gesetzlichen Vorgaben des § 264 Abs. 2 HGB (in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 2 Satzung WPK) seien eingehalten worden. Im Anhang zum Jahresabschluss 2013 wurde ausdrücklich auf die Bilanzierung des Spartenfehlbetrags eingegangen. Zudem hat der Jahresabschlussprüfer der WPK in der entscheidenden Beiratssitzung auf

Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs

Im Falle der Insolvenz einer Fondsgesellschaft stoßen Anleger auf der Suche nach Verantwortlichen für die Fehlinvestition auch auf Mittelverwendungskontrolleure.

Im vorliegenden Fall hatte eine zur Errichtung eines Kraftwerkes als KG gegründete Fondsgesellschaft eine Steuerberatungsgesellschaft (StBG) mit einer Mittelverwendungskontrolle beauftragt. Zu deren Aufgaben gehörte insbesondere die Freigabe von Mitteln nach Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Weitergehende Prüfungspflichten wurden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mittelverwendungskontrollvertrag (MVKV) war – in allgemein verständlicher Sprache – in dem Verkaufsprospekt abgedruckt.

Einer der Kommanditisten klagte gegen die StBG auf Schadenersatz in Höhe des investierten Betrages Zug um Zug gegen Rückübertragung der Beteiligung. Er war der Ansicht, die vorgesehene Regelung sei für eine effektive Mittelverwendungskontrolle nicht geeignet gewesen. Bei einem entsprechenden Hinweis hätte er sich nicht beteiligt. Das LG Cottbus hat der Klage mit Urteil vom 3. Februar 2015 – 2 O 16/14 in vollem Umfang stattgegeben. Es könnten keine ernstlichen Zweifel daran bestehen, dass es sich bei dem MVKV um einen Vertrag zugunsten Dritter, hier: der beitretenden Kommanditisten, gemäß § 328 BGB handele. Das Landgericht erweiterte den Pflichtenkreis aus dem MVKV. Der Mittelverwendungskontrolleur sei „zur Prüfung verpflichtet, ob er anhand der ihm zur Verfügung stehenden Mittel in der Lage ist, überhaupt seiner vertraglichen Pflicht nachkommen zu können.“ Die daraus resultierende Aufklärungspflicht habe die StBG verletzt. Die Fondsgesellschaft hatte mit dem Generalwerksunternehmer einen Pauschalpreisvertrag geschlossen. Der Mittelverwendungskontrolle habe lediglich ein grober Finanzierungs- und Investitionsplan zugrunde gelegen, dem weder der Pauschalpreisvertrag noch ein Leistungsverzeichnis beigelegt habe. Die Mittelverwendungskontrolleurin sei verpflichtet gewesen, den gesamten Kostenapparat tatsächlich unter Kontrolle zu halten, was ohne eine detaillierte Übersicht über die Errichtungskosten und ein gesundes Grundverständnis hinsichtlich der bautechnischen Abläufe nicht gelingen könne. Im Anschluss an dieses Urteil des Landgerichts klagte eine Vielzahl weiterer Anleger ebenfalls vermeintliche Schadenersatzansprüche ein.

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts war erfolgreich. Das Brandenburgische OLG hat mit Urteil

vom 12. August 2016 – 11 U 42/15 die Klage insgesamt abgewiesen. Das Oberlandesgericht lässt offen, ob ein echter Vertrag zugunsten Dritter vorliegt, nimmt aber zumindest eine Schutzwirkung des MVKV zugunsten der Anleger an.

Ein Anspruch des Klägers bestand jedoch nicht, da der Mittelverwendungskontrolleurin keine Pflichtverletzung zur Last falle: Welche Aufgaben einem Mittelverwendungskontrolleur übertragen werden, richten sich allein nach den im konkreten Fall getroffenen Vereinbarungen. Ein klares – gesetzliches oder sonstiges – Leitbild existiere für Verträge der vorliegenden Art nicht. Im Kern ging es offenbar allein darum, durch Beteiligung einer vertrauenswürdigen und kompetenten Person, die nicht mit Aufgaben der laufenden Geschäftsführung befasst ist, sicherzustellen, dass die von den beigetretenen Kommanditisten investierten Gelder nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist verwendet werden, eine bestimmte Mindestsumme gezeichnet wurde und keine Zahlungen ohne Vertragsgrundlage geleistet werden. Eine detaillierte Überwachung des gesamten Kostenapparates unter Berücksichtigung des jeweiligen Baufortschrittes hätte gewiss vereinbart werden können; dies sei allerdings – anders als das Landgericht meinte – im Streitfall nicht geschehen. Da die StBG lediglich als Mittelverwendungskontrolleurin und nicht als Treuhandkommanditistin tätig geworden ist, oblagen ihr im Verhältnis zum Anspruchsteller keine generellen Prüfungs-, Kontroll- und Hinweispflichten bezüglich aller wesentlichen Umstände, die für die zu übernehmende Beteiligung von Bedeutung sind.

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision zur Fristwahrung und Prüfung der Erfolgsaussichten Beschwerde eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob das Verfahren vor dem BGH durchgeführt wird.

Erfreulich deutlich hat das Oberlandesgericht die Aufklärungspflicht eines Mittelverwendungskontrolleurs im Vergleich zu einem Treuhandkommanditisten begrenzt. Je nach Ausgestaltung des Vertrages können die übernommenen Pflichten gleichwohl sehr weit gehen. Dieser Fall zeigt einmal mehr die Bedeutung und Notwendigkeit einer eindeutigen und klaren Formulierung der zu übernehmenden Pflichten aus einem Vertrag, um einer ausufernden Haftung im Vorhinein zu begegnen. Auch dann bleibt der Berufsträger jedoch nicht gefeit vor einer unberechtigten Inanspruchnahme und dem damit verbundenen Aufwand sowie dem Risiko einer Haftungsausdehnung durch die Rechtsprechung.

Heiner Weskamp, Rechtsanwalt, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Fragen zu diesem Thema Stellung genommen. Sowohl der Jahresabschlussprüfer als auch der von der WPK auf Anregung des BMWi zusätzlich beauftragte Gutachter waren der Ansicht, dass die Bilanzierung des Spartenfehlbetragsausgleichspostens auf der Aktivseite zulässig ist, weil es sich bei dem Recht der WPK auf zweckgerichtete Beitragshöhung um eine greifbare, selbstständig bewertbare und übertragbare Chance auf Mehreinnahmen und mithin um einen Vermögensgegenstand handele. Aus Sicht des Gerichts bestehen an der Unabhängigkeit und Sachkunde des Sachgutachters keine begründeten Zweifel. Demgegenüber habe der Kläger lediglich pauschal von Fehlern des Gutachtens gesprochen, diese aber nicht konkretisiert.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/4-2016/

Anmerkung

Das Urteil zeugt – wie auch andere Urteile in jüngerer Zeit (vgl. WPK Magazin 2/2016, Seite 73) – vom Scheitern des Versuchs, Gerichtsverfahren für berufspolitische Zwecke zu instrumentalisieren. Es bleibt auf der Linie der bisherigen – auch höchstrichterlichen – Rechtsprechung, wonach kein allgemeiner Anspruch des Mitgliedes auf gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns der Berufskammer besteht. An dieser gefestigten Rechtsprechung ändert auch eine aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, ZIP 2016, Seite 1289 ff.) nichts, wonach ein Kammermitglied einen aus der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG abgeleiteten Anspruch auf Austritt „seiner“ Kammer aus einem öffentlich-rechtlichen Dachverband hat, wenn dieser Aufgaben wahrnimmt, die außerhalb der gesetzlichen Kompetenzen der Kammer liegen. Vorliegend lag aber gerade kein Fall einer Überschreitung der gesetzlichen Aufgaben der WPK vor, so dass sich schon deshalb aus dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall für den hier entschiedenen Fall nichts ableiten ließ.

Der Vorstand der WPK hatte im Zuge der seinerzeit zunehmenden Diskussionen um die

Höhe der an die APAK-Mitglieder gezahlten Aufwandsentschädigungen bereits in seiner Verlautbarung vom 29. Januar 2014 auf die Rechtmäßigkeit des seinerzeitigen dualen Aufsichtssystems in Form von WPK und APAK hingewiesen und ist im Ergebnis durch die vorliegende Entscheidung in seiner Rechtsauffassung vollumfänglich bestätigt worden. Der Gesetzgeber hatte sich bei Schaffung der APAK im Jahr 2005 noch bewusst gegen eine Behörde entschieden, die mit einer hauptamtlichen Leitung und eigenem Personal dann nicht nur die Aufsicht über die WPK, sondern die Aufsichtsaufgaben der WPK zur originären Erledigung übernommen hätte. Um dies zu vermeiden, favorisierte der Gesetzgeber die Lösung, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder der APAK (§ 66a Abs. 2 Satz 1 WPO a.F.) sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der WPK und deren Einrichtungen bedienen können (§ 66a Abs. 6 Satz 4 WPO a.F.). Selbstverständlich mussten die Mitglieder der APAK für ihren zeitlichen und materiellen Aufwand entschädigt werden, um qualifizierte Personen für diese Tätigkeit gewinnen zu können.

Vorgaben zu Art und Höhe der den Mitgliedern der APAK zu gewährenden Aufwandsentschädigungen enthielt das Gesetz nicht. Die jährlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen sowie die Höhe der abzurechnenden Sitzungs- beziehungsweise Tagegelder für die Mitglieder der APAK wurden daher durch Vorgaben des BMWi festgelegt. Die Aufwandspauschalen und die Höhe der Tagegelder blieben während der gesamten Existenz der APAK im Wesentlichen unverändert.

Auch wenn das APAK-Modell zwischenzeitlich aufgrund verschärfter europarechtlicher Vorgaben (EU-Abschlussprüferrichtlinie 2014 und EU-Abschlussprüferverordnung 2014) überholt und nunmehr infolgedessen durch das APAReG eine „Behördenlösung“ in Form der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichteten Abschlussprüferaufsichtsstelle installiert wurde, bleibt festzuhalten, dass – gemessen an der bis zum 16. Juni 2016 geltenden Rechtslage – das APAK-Modell zweck- und rechtmäßig war.

Die Aktivierung des Fehlbetrags in der Sparte Sonderuntersuchungen unter „sonstigen Vermögensgegenständen“ im Jahresabschluss 2013 begegnet nach den überzeugenden Ausführungen des Gerichts keinen rechtlichen Zweifeln. Der Beirat der WPK hatte bereits am 30. November 2006 den Beschluss gefasst, die Sparte Sonderuntersuchungen im Jahresabschluss gesondert auszuweisen und Überschüsse beziehungsweise Fehlbeträge mit dem für die Ermitt-

lung der Folgebeiträge für die Sonderuntersuchungen zugrunde liegenden Aufwand zu verrechnen. Dieser Beschluss erging aufgrund der sich seinerzeit bereits für das Jahr 2007 abzeichnenden Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei 319a HGB-Prüfern (Berufsaufsichtsreformgesetz, 7. WPO-Novelle, BGBl. I 2007, 2178 vom 3. September 2007).

In den Jahresabschlüssen 2007 bis 2011 der WPK wurden daraufhin die seinerzeit erzielten Überschüsse der Sparte Sonderuntersuchungen jeweils auf der Passivseite ausgewiesen. Im Jahresabschluss 2012 kam es erstmals zum Ausweis auf der Aktivseite, da aufgrund eines tatsächlich erfolgten Rückgangs von Mandaten und Honoraren der 319a HGB-Prüfer ein Fehlbetrag gegenüber den geplanten Beitragseinnahmen generiert wurde.

Der Spartenfehlbetragsausgleichsposten hatte eine „technische“ Bilanzierungsfunktion und trug dem Aspekt der Besonderheit der WPK als Non-Profit-Organisation Rechnung. Mit ihm wurde bilanztechnisch sichergestellt, dass eine Finanzierung der Sonderuntersuchungen nicht rechtswidrig über den allgemeinen Mitgliedsbeitrag erfolgte, der auf der Grundlage des Jahresergebnisses der WPK zu ermitteln war. Wäre der Fehlbetrag in der Sparte Sonderuntersuchungen erfolgsmindernd belassen worden, hätte dies effektbedingt – ceteris paribus – die Erhöhung des allgemeinen Mitgliedsbeitrags zur Folge gehabt. Gleichwohl war die Werthaltigkeit eines aktivischen Ausweises jederzeit gegeben, da der Beirat die Beitragshöhe auch über die weiteren Beiträge für die Sonderuntersuchungen hatte (vgl. § 2 Nr. 2 BeitragsO WPK a.F.) und er jederzeit Beschlüsse über eine erforderliche Beitragsanpassung qua Änderung der Beitragsordnung treffen konnte. Auch in den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 der WPK, die vom Beirat genehmigt wurden, wurde entsprechend bilanziert.

Aufgrund der Übernahme der Sonderuntersuchungen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle infolge des APAReG (s. o.) wird sich diese Bilanzierungsfrage in zukünftigen Jahresabschlüssen der WPK nicht mehr stellen. Für den für die Sonderuntersuchungen noch abzurechnenden Zeitraum vom 1. Januar bis 16. Juni 2016 (bis zum Inkrafttreten des APAReG) im Jahresabschluss 2016 enthält § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BeitragsO nunmehr einen eigenen Tatbestand.

pr

Berufsrecht

Verfahren auf Aufhebung der Anordnung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung nach altem Recht eingestellt

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte sich gegen die Anordnung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung gewandt und auf deren Aufhebung geklagt. Die Klägerin wollte die gerichtliche Feststellung der Unzulässigkeit einer Vereinbarung zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und der – inzwischen aufgelösten – Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) erreichen, wonach die APAK Teile der Durchführung der Sonderuntersuchungen in eigener Verantwortung übernommen hatte.

Das **VG Berlin** ließ diese Rechtsfrage dahinstehen, da die Rechte der Klägerin nicht beeinträchtigt seien. Aus Sicht der WPK war damit die Rechtmäßigkeit des Inspektionsverfahrens durch die mittelbar angefochtene Verwaltungsvereinbarung mit der APAK nicht berührt. Die Klage wurde mangels Rechtsverletzung der Klägerin als unbegründet abgewiesen.

Mit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAREG) am 17. Juni 2016 erledigte sich das Verfahren.

In dem von der Klägerin angestrebten Berufungsverfahren vor dem **OVG Berlin-Brandenburg** erklärte die WPK nach Aufhebung der Untersuchungsanordnung den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Nach zwischenzeitlicher Veröffentlichung des APAREG im Bundesanzeiger hob die WPK die Untersuchungsanordnung auf, weil sie nach dem 17. Juni 2016 nicht mehr für die Durchführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen zuständig ist.

Das Verfahren wurde eingestellt, das Urteil des Verwaltungsgerichts ist wirkungslos. Das Obergericht stellte fest, dass die Klägerin und die beklagte WPK die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte tragen.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Juni 2016 – 12 B 3.16

VG Berlin, Urteil vom 3. Dezember 2015 – VG 22 K 120.14

Redaktionelle Zusammenfassung, Entscheidungen abrufbar unter www.wpk.de/magazin/4-2016/

WPK-Praxishinweise

www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/



In der Rubrik **Praxishinweise** stellt die Wirtschaftsprüferkammer Informationen zu unterschiedlichen, für die Berufspraxis der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer relevanten Themen zusammen.

Personalien

vom 16. August bis 15. November 2016

Geburtstage



Seinen 70. Geburtstag feierte am 23. September 2016 **WP/StB Dr. Georg F.W. Bügler**, Mannheim. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Bügler für seine ehrenamtliche Tätigkeit von September 2011 bis September 2014 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Josef F.W. Ferlings, Krefeld, vollendete am 21. September 2016 sein 65. Lebensjahr. Herr Ferlings war von Januar 2001 bis Januar 2004 ehrenamtlich in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 25. Mai 2016 feierte **vBP/StB Fritz Kup**, Bedburg-Hau, seinen 65. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Kup für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 2008 bis April 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



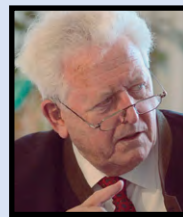
Am 6. November 2016 vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Wolter**, Nienhagen, sein 65. Lebensjahr. Herr Wolter engagierte sich von September 2011 bis September 2014 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

Ehrung



WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler wurde vom Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg Winfried Kretschmann das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. In seiner Laudatio würdigte der Ministerpräsident das Engagement von Gerhard Ziegler als Präsident der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin und die damit verbundene Interessenvertretung für seine Kolleginnen und Kollegen auf bundes- und europapolitischer Ebene. Als Honorarkonsul des Königreichs Dänemark sei Gerhard Ziegler ein wichtiger und erfolgreicher Brückenbauer. Gewürdigt wurde zudem sein Engagement als Präsident des Pferdesportverbands Baden Württemberg und als Sprecher der Landesverbände im Präsidium der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

Todesfall



Am 25. November 2016 verstarb **RA/StB/WP Dr. jur. Hermann Clemm**. Dr. Hermann Clemm war der Wirtschaftsprüferkammer über viele Jahre hinweg sehr eng verbunden. Aus den verschiedenen Bereichen seines Wirkens hervorzuheben ist sein Engagement von 1971 bis 1975 im Beirat und von 1978 bis 1987 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Nicht nur der Berufsstand würdigt das außergewöhnliche Engagement und das Pflichtbewusstsein von Herrn Dr. Clemm, auch die Öffentlichkeit ehrte ihn dafür mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage und Jubiläen vom 16. August bis 15. November 2016

■ Geburtstage

90. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Geert Klug, Sindelfingen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Hannibal von Lüttichau, Künzelsau
WP/StB	Dr. Ernst Schipp, Kleinwallstadt
WP/StB	Dr. Franz Schwersen, Düsseldorf

85. Geburtstag

WP/StB	Josef Heimerl, München
WP/StB	Dr. Wolfgang Klement, Berlin
WP/StB	Wolfgang Moths, Weil der Stadt
WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Quehl, Berlin
WP/StB	Dr. Hans Werner Scharrer, Karlsruhe
WP/StB	Dr. Helmut Schmidt, Offenbach

80. Geburtstag

vBP/StB	Karlheinz Bohning, Bonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Eisenmann, Bad Überkingen
WP	Dipl.-Kfm. Reiner Feldhausen, Düsseldorf
vBP/StB	Gerold Freese, Brake
WP/StB	Dr. Paul Genaust, Hemmoor
WP	Dipl.-Kfm. Friedrich Jantzen, Stade
WP	Dr. Werner Kamm, Ludwigshafen

WP/StB	Dr. Fritz Knappenberger, Fellbach
vBP/StB	Wilhelm Landwehr, Bielefeld
WP Dr.	Ernst-Dieter Nolte, Meerbusch
WP/StB	Dr. Dieter Rammoser, Köln
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Schneider, Landau
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Schüffner, Berlin
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Johannes Stelten, Köln
WP/RA	Dr. Heinz Uli Waiblinger, Ulm
WP/StB/RA	Dr. August Weh, Waldshut-Tiengen

75. Geburtstag

WP	Dr. h.c. Klaus G. Adam, Mainz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred S. Arnold, Rosenheim
vBP/StB	Roland Bader, Weinheim
vBP/StB	Herbert Badziura, Regensburg
WP/StB	Jürgen Dräger, Pinneberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Ehrnsperger, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johann Heinlein, Nürnberg
vBP/StB	Martin Hintz, Berlin
WP	Dipl.-Betriebsw. Helmut Holzum, Bedburg-Hau
WP/StB	Dr. Ulrich Hüttemann, Bielefeld
WP/StB	Hartmut Humburg, Kirchheim
WP/StB	Dr. Günter Ihl, Gräfelfing

WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Hanno Jerling, Stuttgart
vBP/StB	Wolfgang Kießling, Friedberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Klingseisen, Vaterstetten
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Uwe Lejeune, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Margot Mateyka, Berlin
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Horst Meiners, Rösrath
WP/StB	Dr. Rüdiger Mohren, München
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Müller, Darmstadt
vBP/StB	Peter Müller, Weitrandsdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Neske, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Volker Picking, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Poschinger, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus J. Reim, Kirchroth
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Reiß-Schmidt, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Riedl, München
vBP/StB	Albert Sanftenberg, Kronberg
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Manfred Scheffner, Walldorf
WP/StB	Manfred Schirmer, Berlin
WP/StB	Axel Schnauck, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gert-Arthur Schneider, Aumühle
WP/StB	Dipl.-Kfm. Udo Schreiner, Pulheim
vBP/StB	Dieter Sebastian, Rheinau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Stempinsky, München

vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Hans Jürgen Suck, Hamburg
 WP/StB Dr. Peter Vogt, Heidelberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Wallner, Unterschleißheim

70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Annecke, Hofgeismar
 vBP/StB Monika Bahr, Hilden
 vBP/StB Ferdinand Beckmann, Arnberg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Gerd Böhnke, Ratingen
 vBP/StB Heinz Bonke, Bad Salzuflen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter vom Brocke, Hagen
 WP/StB Ernst Büchele, München
 vBP/StB/LB Johannes-Josef Engel, Friesoythe-Gehlenberg
 WP Dipl.-Betriebsw. Anton Göckener, Dülmen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Happich, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Hauke, Mainz
 vBP/StB/RB Ute Hawickhorst, Erlangen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Hildebrand, Heppenheim
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinrich Kattau, Wildeshausen
 vBP/StB Michael Kleiser, Immenstadt
 WP/StB Rolf Krautter, Aspach
 WP/StB Dipl.-Volksw. Emmerich G. Kretzenbacher, Hamburg
 vBP/StB Franz-Josef Lammer, Emsdetten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Günter Michels, Frechen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Münker, Hamburg
 WP/StB/RB Dietmar Prusko, Weiden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henning von Reden, Hamburg
 WP/StB D ipl.-Kfm. Rolf Reinhardt, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Salgert, Aachen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Saucke, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig M. Schild, Regensburg
 vBP/StB Josef Schmid, Pfaffenhausen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Schmitt, Wallhausen
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schwertschlag, LL.M., M.A., Leonberg
 WP/StB Dr. Klaus Seifert, Dießen
 vBP/StB Iris Spath, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Stahl, Saarbrücken
 WP/StB/RB Techn. Dipl.-Betriebsw. Rolf Vieten, Karlsruhe
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Weigang, Peine
 vBP/RA Heinz Weißmann, Bad Kreuznach
 vBP/StB Gregor Wiel, Langenfeld

65. Geburtstag

vBP/RA Karl-Heinz Armbrust, Friedrichsdorf
 vBP/RA/Attorney at Law (New York) Dr. Peter K.-D. Barandt, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Angela Beck, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Beermann, Emsdetten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Brambrink, Hannover
 WP/StB Dipl.oec. Heinz-Michael Brauer, Essen
 WP/StB/RB Wolfgang Bredenpohl, Bielefeld
 WP/StB Dr. Johann-Gerd Bremer, Oldenburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Brinkmann, Bedburg-Hau
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Horst-Dieter Büschken, Mülheim
 vBP/StB Peter Domnick, Kirm
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Duffe, Soest
 vBP/StB Reinhard Feldhoff, Duisburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Filzkorn, Bamberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Gotsch, Tamm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Gottschalk, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gschrei, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Happel, Lemgo
 WP/StB Dipl.oec. Peter Harris, Köln
 vBP/StB Ulf Carlo Hermanns-von der Heide, Quickborn
 WP/StB Dr. Konrad Hösel, Worspewede
 WP/StB Theo Kahlscheuer, Alfter
 WP/StB Ewald Karle, Leonberg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst H. Kessel, Neu-Isenburg
 vBP/StB Dietmar Klingele, Bad Säckingen

vBP/StB Dipl. Betriebsw. Hubertus Kramer, Freiburg
 vBP/StB Heiner Kropp, Wiefelstede
 WP/StB Dipl.-Kfm. Silke Krüger, Hamburg
 vBP/RA Dr. Peter Landauer, München
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heinrich Leitl, München
 WP/StB Dr. Jochen Leonhardt, Dresden
 vBP/RA Axel Loof, Nürnberg
 WP/RA Dieter Kurt Lutz, Kehl
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Möller, Göttingen
 WP/StB Dr. Ronald Molkenthin, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wirtschaftsassessor Josef Moll, Düsseldorf
 vBP/StB Klaus Oppermann, Limburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedemann Peissner, Schorndorf
 WP/StB Wolfgang Pläging, Wiesbaden
 vBP/StB Gerhard Plass, Bad Lippspringe
 vBP/StB Siegfried Rahmel, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eriks Rozenfelds, Celle
 WP/StB Dipl.-Volksw. Georg Schmid, Pfaffenweiler
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Schneider, Ratingen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Martin Schulze, Leonberg
 WP Dipl.-Kfm. Gernot Schumacher, Hohenschäftlarn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Christian Selter, Herrsching
 vBP/StB Dipl.rer.pol. Manfred Heiko Steinbring, Minden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Cäcilia Voets, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rolf Weinbrenner, Borken
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Wimber, Werne
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Witt, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Witteler, Kelkheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Witzgall, Kulmbach
 vBP/StB Konrad Ziervogel, Goslar

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Riebenstahl, Braunschweig

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus J. Kleber, Wallerfangen
 WP/StB Dr. Wolfgang Kreutzer, Leonberg
 WP Dr. Manfred Merk, Weilheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen E. Mühlhäuser, Michelstadt
 WP/StB/RB Dr. Gerhard Seifert, Wiesbaden

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Thies Eggers, Pullach
 WP/RA Rolf H. Hammerstein, Hamburg
 WP/StB Dr. Hartmut Janssen, Burgwedel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carsten Schwiening, Hildesheim
 WP/StB/RB Dr. Hans Dieter Wetekam, Braunschweig
 WP/StB/RB Dr. Robert Winnefeld, Hamburg

30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Martin Almer, Meitingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Beckmann, Göttingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Dehler, Coburg
 vBP/StB Dipl.oec. Peter Hassel, Wertingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arthur Haug, München
 vBP/StB Rainer Klauß, Bremerhaven
 vBP/StB Rudolf Kniewasser, Schweinfurt
 vBP/StB Helmut Köhnlein, Nürnberg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Günter Krug, Stephanskirchen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst-Dieter Pohl, Bad Odesloe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christa Reinhold, Hildesheim
 WP/StB Dipl.oec. Manfred Schulte, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Vogler, Bad Homburg

25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Allroggen, Unna
 vBP/RA Dipl.-Finanzw. Hilbert Ballreich, Mannheim

WP/StB Dipl.oec. Richard Becker, Mering
 vBP/RA Dr. Helmut Bentler, Paderborn
 vBP/StB Gisela Beyer, Essen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Gerd Böke, Steinheim
 vBP/StB Klaus Bredigkeit, Lingen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Volkmar W. Brettmeier, Oerlinghausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Dirr, Aalen
 WP/RA Herbert Dürkop, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Eilers, Edeweicht
 vBP/StB Wolfgang Fabisch, Bielefeld
 vBP/StB/RB Peter Goth, München
 WP/StB Dipl.-Oec. Walter Gröb, Augsburg
 vBP/StB Wolfgang Gueffroy, Schellererten
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Hackländer, Kaarst
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Edi Hartmann, Neu-Ulm
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Klaus Hedwig, Gelsenkirchen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst Hegmann, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingrid Hemberger, Würzburg
 vBP/StB Anita Itjeshorst-Krautwig, Kerpen
 WP/StB/RB Alexander Jaenisch, Chemnitz
 vBP/StB Margarethe Kroschewski-Bresler, Stade
 WP/StB/RB Klaus Küspert, Nürnberg
 vBP/StB Detlef Kusche, Unna
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Lüschen, Vechta
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marianne Mahlo, Fürth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Margolf, Stein
 vBP/StB Monika Mayer, Düsseldorf
 WP/RA Dr. Artur K. Mordhorst, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Muhs, Usingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Hans Paul, Nürnberg
 WP/StB/RB Eva-Maria Perske, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Pick, Erkelenz
 vBP/StB Uwe Riedemann, Nienburg
 vBP/RA Monika Schäfer, Lünen
 vBP/RA Anton G. Schmid, Abensberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Schneider, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Mechthilde Schneider, Ratingen
 vBP/RA Dr. Heinz Schrezenmaier, Köln
 vBP/StB Georg Schulte, Ganderkesee
 WP/StB Dipl.-Kfm. Theodor Solbach, Düren
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Thierhoff, Leipzig
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinrich Winkels, Mönchengladbach
 vBP/StB Renate Würde, Olpe
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Rudolf Zeileis, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz Josef Zeitlhofer, Köln

Todesfälle

24.07.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Siering, Berlin
 26.07.2016 vBP/StB Dieter Klaus Schmidt, Kandel
 18.08.2016 vBP Dipl. Betriebsw. Uwe Heinisch, Berlin
 01.09.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Böhm, Augsburg
 23.09.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Manfred Hausmann, Köln
 28.09.2016 WP/StB Dipl. oec. Univ. Wolfgang König, Garmisch-Partenkirchen
 06.10.2016 WP Manfred Helbach, Trier
 09.10.2016 WP/StB/RB Dr. Bernhard Maurer, Mainz
 16.10.2016 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Sieglinde Benhof, Bremen
 08.11.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Müller, Sindelfingen
 15.11.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Becker, Horhausen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Veranstaltungen

WPK-Terminkalender

www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/

WPK aktuell

Mitgliederinformation online

Neuerungen für die Berufspraxis nach dem APAREG

- Berufssatzung für WP/vBP
- Satzung für Qualitätskontrolle

WPK aktuell

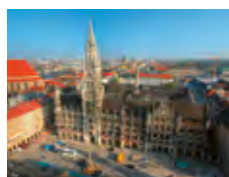
Kammerversammlungen

In Planung für das Frühjahr 2017 – über die Anmeldemöglichkeiten informiert die WPK zu ge-

gebener Zeit im Internet und per Newsletter. Bitte achten Sie auf kommende Hinweise.

Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Workshop der WPK mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin



München
6. Februar 2017
9:30 Uhr - 16:00 Uhr
Hotel Le Meridien
Bayerstraße 41
80335 München



Frankfurt am Main
10. Februar 2017
9:30 Uhr - 16:00 Uhr
MARITIM Hotel
Theodor-Heuss-Allee 3
60486 Frankfurt am Main

Die Veranstaltung richtet sich an Prüfer, die Finanzdienstleistungs-

institute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreuen

oder prüfen. Sie ermöglicht die Diskussion von Problembereichen der Prüfung sowie der Berichterstattung mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde (Bundesbank und BaFin). Siehe auch Seite 19 in diesem Heft.

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2017

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die nach § 2 Abs. 2 SaQK für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Siehe auch Seite 21 in diesem Heft. Über die Anmeldemöglichkeiten informiert die WPK zu gegebener Zeit im Internet und per Newsletter.

Termine Fortbildungsveranstaltungen 2017

Donnerstag, 27. April	Hamburg
Dienstag, 9. Mai	Stuttgart
Montag, 26. Juni	Düsseldorf
Mittwoch, 5. Juli	München
Freitag, 25. August	Frankfurt am Main
Montag, 4. September	Hamburg

Termine Ausbildungsveranstaltungen 2017

Montag/Dienstag, 22./23. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 19./20. Juni	Frankfurt

Hinweis

Veranstaltungen anderer Anbieter unter www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/andere-anbieter/

Literaturhinweise

Wirtschaftsprüfung case by case

Lösungen nach HGB mit Hinweisen auf ISA und US-GAAS



Von Prof. Dr. Jens Wüstemann und Prof. Dr. Christopher Koch
Reihe: Betriebs-Berater Studium –
BWL case by case, 4., aktualisier-
te Auflage, 260 S., 38,90 €, Verlag
Recht und Wirtschaft, Frankfurt/
Main 2016

Das Werk behandelt in zwölf Fällen die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Abschlussprüfung von der Prüfungsplanung bis zum Bestätigungsvermerk. Die Prüfungsnormen werden zunächst systematisch dargestellt und anschließend auf die Sachverhalte angewandt. Die Lösungen erfolgen jeweils für das geltende Bilanzrecht unter Berücksichtigung der Verlautbarungen des IDW sowie der einschlägigen Literatur. Hinweise auf die International Standards on Auditing und die Generally Accepted Auditing Standards sowie auf weiterführende nationale und internationale Literatur ergänzen die Ausführungen. Alle Fälle wurden in dieser Neuauflage umfangreich aktualisiert. Die Fälle zur Prüfung IT-gestützter Geschäftsprozesse, zur Prüfung von Einzelnormen und zum Prüfungsbericht wurden vollständig neu aufgesetzt.

Die kleine AG

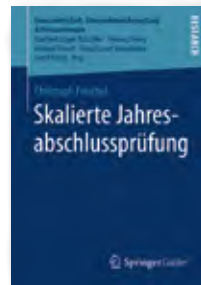
Eine Rechtsform für das mittelständische Unternehmen



Von vBP/RA Heinz-Peter Verspay und Dipl.-Wirt.-Ing. Dipl.-Betr.-Päd. Andreas Sattler
8. Auflage, 348 S., 48 €, expert
verlag, Renningen 2015

Das Buch stellt die Grundzüge der für mittelständische Unternehmen maßgeblichen aktienrechtlichen Vorschriften dar und ist am Informationsbedürfnis zur kleinen, nicht börsennotierten AG ausgerichtet. Es zeigt auf, wie die AG durch Neugründung oder durch Umwandlung bestehender Unternehmen errichtet wird und erläutert die Funktionen sowie Rechte und Pflichten von Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. In den letzten Jahren ist das Aktienrecht durch eine Reihe neuer Gesetze geändert bzw. ergänzt worden. Die für nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden Neuerungen sind vollständig eingearbeitet.

Skalierte Jahresabschlussprüfung



Von WP/StB Dr. Christoph Freichel
Reihe: Finanzwirtschaft, Unter-
nehmensbewertung & Revisions-
wesen, 307 S., 69,99 €, Springer-
Gabler Verlag, Heidelberg 2016

Der rechtliche Rahmen für skalierte Prüfungen wird in der Berufssatzung WP/vBP geschaffen. Der Autor verdeutlicht, dass zahlreiche Skalierungskriterien sowohl auf Mandanten- als auch auf Prüfebene zu finden sind. Er entwickelt neben einem theoretisch fundierten Ansatz zur skalierten Jahresabschlussprüfung auch einen integrativen Ansatz zur Bestimmung und Auswahl von zu prüfenden Elementen bei Massengeschäftsvorfällen. Dieser basiert auf dem Dollar-Unit-Sampling als repräsentativem Stichprobenverfahren. Themen des Werkes sind unter anderem die Theorie und Praxis der Abschlussprüfung, die Genese von Skalierungskriterien, das verhältnismäßige Prüfungsvorgehen auf Basis des risikoorientierten Ansatzes sowie die Anforderungen an die skalierte Prüfung.

GmbH-Gesetz

Kommentar



Von Prof. Dr. Walter Bayer, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff, Prof. Dr. Detlef Kleindiek und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter
19. neu bearbeitete und erweiter-
te Auflage, 2.000 S., 129 €, Verlag
Dr. Otto Schmidt, Köln 2016

Der Kommentar informiert über die Aktivitäten des Gesetzgebers und die aktuellen Erkenntnisse der Gerichte ebenso wie über die Ansichten des Schrifttums. In der Neuauflage sind unter anderem die §§ 86-88 (Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen, Bußgeldvorschriften, Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle) des Abschlussprüfungsreformgesetzes kommentiert. Ebenso eingearbeitet wurden das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen, die Entwicklungen des BilRUG sowie die Rechtsprechung zur Gesellschafterliste und zur gelockerten Geschäftsführerhaftung nach Insolvenzreife.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/

Renommierte inhabergeführte
WP/StB-Kanzlei in Leipzig sucht

StB/WP

zur selbständigen Mandatsbetreuung
in den Bereichen Jahresabschluss,
Jahresabschlussprüfung, Steuer-
erklärung und steuerliche Beratung.

Wir bieten Ihnen eine marktgerechte
Vergütung in einem hochqualifizierten
Umfeld mit Entwicklungsmöglichkeit.

WPK 4001

WP/StB, 43 J., 18 Jahre Berufserfahrung bei
mittelständischer WPG/StBG in umfassender
steuerlicher, betriebswirtschaftlicher Beratung,
Prüfung und Erstellung von Jahres- auch Kon-
zernabschlüssen, sucht neue berufliche Her-
ausforderung in einer kleinen bis mittelständi-
schen StBG/WPG im Großraum Dresden.

Kontakt unter

E-Mail: stellenanzeige.stb.wp@gmail.com

oder

WPK 4101

Bilanz-/Lohnbuchhalter und Dozent im Raum
Friedrichshafen bietet Unterstützung bei Fi-
nanz- und Lohnbuchhaltung sowie bei der
Erstellung von Steuererklärungen und Jah-
resabschlüssen. Umfangreiche Anwender-
kenntnisse in SAP ERP 6.0 FI/ CO, Datev Rech-
nungswesen pro, Lodas und MS-Office sucht
neuen Wirkungskreis. WPK 4102

Dipl.-Betriebsw. (FH), Bilanzbuchhalterin, StB-
Examen und/oder WP-Examen werden ange-
strebt, mit umfangreichen Berufserfahrungen
in den Bereichen Finanz- und Rechnungsw-
esen, Controlling, Steuerberatung, Einsatz in
der Wirtschaftsprüfung – Prüfungstätigkeit
muss noch abgeleistet werden –, englische
Sprachkenntnisse, sucht ab sofort anspruchs-
und verantwortungsvolle Aufgabe mit Pers-
pektive bei WPG/StBG/WP/StB. WPK 4103

WP/StB, Dipl.-Kfm. techn., Mitte 40, mehr als
zehn Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“

Innovative und wachstumsorientierte WPG/StBG im Zollernalbkreis,
mit ca. 50 Mitarbeitern und anspruchsvollen Mandaten sucht für die Leitung
der Wirtschaftsprüfungsabteilung und betriebswirtschaftlichen Abteilung
sowie deren Ausbau eine/n motivierte/n

Wirtschaftsprüfer/in

Nach angemessener Einarbeitungszeit erfolgt der Einstieg in die Geschäftsleitung
mit Perspektive auf eine Partnerstellung. Sie sind fachlich qualifiziert und verfügen
über Führungsqualitäten – dann freuen wir uns auf eine gemeinsame erfolgreiche
Zukunft.

Zuschriften per Email: monika.mueller@kl-klaiber.de



Sie arbeiten strukturiert, gewissenhaft und mit hoher Fachkompetenz. Als

WIRTSCHAFTSPRÜFER/STEUERBERATER (m/w)

haben Sie mehrjährige Erfahrung in der Prüfung und Erstellung komplexer
Jahres- und Konzernabschlüsse gesammelt und sind mit dem Steuer-, Han-
dels- und Gesellschaftsrecht bestens vertraut. Neben fundierten betriebswirt-
schaftlichen Kenntnissen, guten EDV- sowie englischen Sprachkenntnissen
verfügen Sie über Engagement, sicheres Auftreten und gute soziale und kom-
munikative Fähigkeiten.

Bei erfolgreicher Zusammenarbeit bieten sich sehr gute Entwicklungsmöglich-
keiten in unserer Kanzlei.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an Frau Myrthe Günther, die Ih-
nen unter der Rufnummer 07231/200840 auch gerne telefonisch für Fragen
zur Verfügung steht.

Aisenbrey Weinläder & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Habermehlstraße 19 · 75172 Pforzheim

E-Mail: myrthe.guenther@AWPartner.de

MEMBER | A WORLDWIDE NETWORK OF
TIAG | QUALITY ACCOUNTING FIRMS

(Prokurist) und weitere Berufserfahrung bei
international ausgerichteter WPG, umfangrei-
che Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und
Konzernabschlüssen (HGB/IFRS) unterschied-
licher Rechtsformen und Branchen überwie-
gend mittelständischer Unternehmen, be-
triebswirtschaftliche Beratung, Projekte (u. a.
Due Diligence), sowie energierechtlicher Prü-
fungen, sucht neue berufliche Herausforde-

rung in einer mittelständischen WPG/StBG,
mit mittelfristiger Beteiligungsperspektive im
Raum Stuttgart/Ludwigsburg/Heilbronn.

Kontaktaufnahme unter

E-Mail: wp-ludwigsburg@gmx.de

oder

WPK 4104

WP/StB, Ende 40, sucht in/um Köln Anstellung
oder Einbindung in Berufsgesellschaft. Inter-

essenschwerpunkte liegen in betriebsw. Aufgabenstellungen aus Sonderprüfungen und gutachtlichen Aufträgen, Insolvenzen/Sanierung sowie Due Diligence. **WPK 4105**

Großraum Düsseldorf/Köln: Dipl.-Kffr., 48 J., mit langjähriger Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung (insbesondere Jahresabschlussprüfungen mittlerer und großer Kapitalgesellschaften inkl. deren steuerrechtlicher/betriebswirtschaftlicher Beratung) sowie in der Jahresabschlusserstellung und Steuerberatung mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen und unterschiedlichster Branchen, sucht Festanstellung als Prüferin in WPG. WP-Examen wird angestrebt.

WPK 4106

WP/StB, Dipl.-Kffr., Anfang 40, sucht neuen Wirkungskreis in norddeutschen Raum, entweder im Angestelltenverhältnis oder gerne auch in Partnerschaft. Langjährige Erfahrung in der eigenverantwortlichen Betreuung von mittelständisch geprägten Mandanten im Rahmen von JAP/KAP sowie in der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung vorhanden. Darüber hinaus Erfahrungen im

Aufbau und der Weiterentwicklung von QSS in der WPG. **WPK 4107**

Raum Hamburg: WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, über 10 Jahre Erfahrung in der steuerlichen Gestaltungsberatung (national und grenzüberschreitend) und im Transaktionsgeschäft (Tax Due Diligence, Ankaufsstrukturierung, steuerorientierte Vertragsgestaltung) sucht neues Arbeitsumfeld in einem sympathischen Team in StBG/WPG. **WPK 4108**

Raum Hamburg: WPin/StBin, Dipl.-Kffr., 41 J., unterstützt einen Berufskollegen in der Prüfungssaison 2017 (Februar bis Juni) bei der Prüfung der Einzel- und Konzernabschlüsse im Rahmen einer kurzfristigen Anstellung. Kontakt über E-Mail: wp_stb@gmx.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 40, langjährige Erfahrung in mittelständischer WPG/StBG (Schwerpunkte Jahres-/Konzernabschlussprüfung und -erstellung nach HGB und IFRS, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Due Diligence, Qualitätssicherung) sucht anspruchsvolle und abwechslungsreiche Führungsaufgabe mit Partnerperspektive in mit-

telständischer WPG/StBG, gerne mit internationalem Netzwerk, im Raum Hamburg. Erstkontakt bitte über E-Mail: wp.stb.hh@web.de

Dipl.-Kfm. und MBA (Kellogg/WHU), mit Industrie- und Mittelstandserfahrung im B-to-B Vertrieb/Marketing und in der Unternehmensberatung, mit Erfahrung im Controlling, der Unternehmensbewertung, Financial Due Diligence, Restrukturierung und Prozessoptimierung, sucht Einstiegsmöglichkeit als Steuer- und Prüfungsassistent bei WPG/StBG/WP/StB. Das StB-Examen wird bis Oktober 2018 angestrebt mit dem mittelfristigen Vorhaben, WP zu werden. Spricht die Sprache des Mittelstandes und hat ein gutes Netzwerk. Internationale und interkulturelle Kompetenz, mehrsprachig, Englisch verhandlungssicher. Bundesweit flexibel und umzugsbereit. Langfristige Zusammenarbeit erwünscht. Gute IT-Expertise in DATEV Mittelstand pro, SAP, MS Office, Datenbanken, Warenwirtschafts- und CRM-Systemen.

Zuschriften bitte per E-Mail: zukunft.stb.wp@gmail.com

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/

WP/StB mit langjähriger Erfahrung in größeren mittelständischen Prüfungsgesellschaften übernimmt im bayerischen Raum Prüfungen (auch Finanzdienstleister, IFRS) und alle weiteren WP-Vorbehaltsaufgaben. Mandantenschutz wird garantiert. Kontaktaufnahme unter E-Mail: wp@wponline-bayern.de oder **WPK 4201**

Netzwerkunabhängiger WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, in eigener Praxis übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungsaufträgen und weiteren Vorbehaltsaufgaben sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung. Gerne auch bei Einrichtungen der öffentlichen Hand (Versor-

gungsunternehmen/Stadtwerke, Wohnbaugesellschaften, Universitäten). Mandantenschutz wird umfassend garantiert. **WPK 4202**

Mittelständische WPG mit Sitz in Nord- und Mittelhessen sucht Anbindung an Internationales Netzwerk. Schwerpunkt: Finanzdienstleister, KWG und WPHG Prüfungen, PIE Prüfer, umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung von Konzernabschluss und Jahresabschluss nach IFRS und HGB. 100 Mitarbeiter, 9 WP/StB, 12 StB und 4 RA. **WPK 4203**

WP, Dipl.-Kfm., 46 J., über 14 jährige Berufserfahrung als Senior Manager und Prokurist in der Jahresabschluss- und Konzernabschluss-

Netzwerkfreie WPG im PLZ-Raum 8
übernimmt (bundesweit)

Prüfungsaufträge

sowie andere Aufträge, bei denen Kollegen aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

WPK 4002

prüfung (HGB, IFRS) verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen in einer „Big Four“ (Prokurist), Erfahrung in der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen in einer mit-

telständischen WPG/StBG und den dazugehörigen Steuererklärungen sowie Erfahrungen in einer Führungsposition in der Dienstleistung außerhalb der Wirtschaftsprüfung bietet bundes-/europaweit die Unterstützung bei Projekten an. Bei produktiver Kooperation Beteiligung möglich. **WPK 4204**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 4205**

Bodenseekreis: WPin/StBin, Dipl.-Kffr., bietet freie Mitarbeit bei Abschluss- und Sonderprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 4206**

WP im badischen Raum bietet bundesweite fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Prospektprüfungen, MaBV-Prüfungen, Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, Prüfungen nach § 53 HGrG, EEG- und KWKG-Prüfungen, Prüfung von Finanzdienstleistern, Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- und andere Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 4207**

Erfahrener WP erstellt bundesweit kostengünstig und schnell Gutachten wie etwa Unternehmensbewertungen nach IDW S1, Insolvenzpläne nach IDW S2, Sanierungskonzepte nach IDW S6 und anderen Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 4208**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 20 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Be-

richtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter
E-Mail: ak_wp_plz7@yahoo.com
oder **WPK 4209**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorgehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 4210**

Bodenseekreis: WPin/StBin, Dipl.-Kffr., bietet freie Mitarbeit bei Abschluss- und Sonderprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 4211**

WP/StB, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung als freiberuflicher Mitarbeiter, Prokurist und Prüfungsleiter bei „Big Four“-Gesellschaft, schwerpunktmäßig befasst mit Unternehmen der Finanzbranche (u.a. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften inkl. Sondervermögen), bietet freiberufliche und projektbezogene Mitarbeit bei Abschlussprüfungen (HGB/KWG/KAGB), Sonderprüfungen und Beratungsprojekten sowie externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau an. Langfristige kollegiale Zusammenarbeit wird angestrebt. **WPK 4212**

Senior-WP wirkt mit bei und übernimmt Prüfungsaufträge von Finanzdienstleistern pp. nach KWG/WpHG/ZAG und damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften. Kontaktaufnahme über
E-Mail: hanserat@yahoo.com

Junge(r) Berufskollege/-in für Kooperation und Zusammenarbeit in Hamburg gesucht: Junge und dynamische WPG aus Hamburg-Mitte (alle Berufsträger und Mitarbeiter unter 40 Jahre) sucht für eine kollegiale Kooperation und Zusammenarbeit junge und mutige StB bzw. WP/StB, die sich seit kurzer Zeit selbstständig gemacht haben oder sich aktuell in der Gründungsphase einer eigenen Kanzlei befinden. Als spezialisierte WPG werden durch die sinnvolle Ergänzung eines Partners im steuerberatenden Bereich Chancen

und Möglichkeiten gesehen, im Rahmen der bestehenden Netzwerke Neumandate, insbesondere in der steuerlichen Beratung zu akquirieren. Mittelfristig wird die Gründung einer gemeinsamen PartG angestrebt. Bei Interesse bitte eine Nachricht an:
E-Mail: wp-hamburg@gmx.net

WP sucht WP und/oder StB als Kooperationspartner im Raum Köln zur räumlichen Zusammenlegung der Kanzleien. Bei Fragen bzw. Angeboten Kontakt unter Tel.: 0152 53853682 oder per
E-Mail: u.kuhnke@steuerberatungkuhnke.de

Köln – WP/StB, 53 J., sucht eine Praxis zur Übernahme oder eine freiberufliche Zusammenarbeit auf den Gebieten Jahres- und Konzernabschluss-Prüfung und Erstellung, Berichtskritik, Nachschau sowie Qualitätskontrollprüfung. 8 Jahre „Big Four“ (In- und Ausland), seit 1999 in eigener (netzwerkfreier) Praxis.
Kontakt über E-Mail: alwill@netcologne.de

Netzwerkfreier Einzel-WP ohne Steuerkanzlei, Mitte 50, vormals langjähriger Partner in „Big Four“, übernimmt Prüfungsaufträge in/um NRW, z.B. mittelgroße GmbH/KG, bei denen Kollegen aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können. Gern auch in Kooperation mit JA-aufstellendem StB, vBP oder WP. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind Basis, Referenzen.
Kontakt: E-Mail: ao@ao-WP-Beratung.de
Internet: www.ao-WP-Beratung.de

WPin/StBin, langjährig bei „Big Four“-Gesellschaft tätig, seit ca. 9 Jahren selbstständig, führt bei Kollegen externe Berichtskritik (auch FDL) durch, im Raum München wird zusätzlich freie Mitarbeit angeboten. Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: WPin/StBin Petra Uhl-Mecklinger
Tel.: 0172 8197009
E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de

Eine innovative, erfolgreiche WPG in Köln bietet WP deutschlandweit eine Kooperation zur Übernahme von prüfungspflichtigen Mandaten (gesetzliche bzw. freiwillige Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen) an, bei denen die Kollegen aufgrund von Ausschluss-

gründen nicht selbst tätig werden können. Mandantenschutz wird zu jedem Zeitpunkt zugesichert.

Ansprechpartner:

WP/StB Werner Weißenberger

Telefon: 0221 912696-525

E-Mail: w.weissenberger@pbk-wpg.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., mit weitgehend autarker Steuerkanzlei, netzwerkfrei, Mitte 40, übernimmt Mitarbeit (Unterstützung bei Jahresabschluss- und/oder Konzernprüfungen, -erstellung u.a.) oder ggf. auch als gesetzlicher Abschlussprüfer mit eigener Gesellschaft, mittelstandserfahren (auch Konzern) und kollegial, Mandatsschutz selbstverständlich.

Kontakt zum WP bitte unter:

E-Mail: audit@hamburg.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 755-0

Fax: 05205 7515-29

E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung (§ 48 Abs. 2 und 3 BS WP/vBP) an.

Kontakt: Viola Beecken

Tel.: 0172 6329809 oder

E-Mail: VB@ViolaBeecken.de

Netzwerkfreie WPG im PLZ-Raum 2 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge, bei denen Kollegen aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt:

gsp GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WP/StB Gernoth Garbrecht

Tel.: 04121 26583-17

E-Mail: gernoth-garbrecht@gsp-gmbh.eu

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.

Kontakt unter E-Mail: wp-interim@gmx.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbezogene Qualitätssicherung sowie externe Nachschau an.

Kontakt: WP Dr. Helmut Bury

Tel.: 0341 45113-46

Fax: 0341 49571-47

E-Mail: dr.bury@t-online.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 0921 889-0

E-Mail: info@unionag.de

Zuverlässiger WP/StB, 53 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers

E-Mail: wp@mangliers.de

Tel.: 040 43272727

Mehr Info unter Internet: www.mangliers.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/

Zur Erweiterung einer bestehenden WP-/StB-Sozietät wird eine Kanzlei oder ein einzelner Mandantenstamm mit einem Umsatzvolumen von 250.000 Euro im Raum Gütersloh gesucht. Für eine vertrauensvolle und persönliche Betreuung der Mandanten wäre eine überleitende Mitarbeit wünschenswert. Die Einhaltung der Vertraulichkeit und der beruflichen Konditionen wird selbstverständlich zugesichert.

WPK 4301

Hannover: Repräsentative Kanzleiräume im Zoo-Viertel zum 1.1.2017 frei (200 m², 8 Räume). Auch teilbar in zwei Einheiten. Zusätzlicher Kellerraum und Archivfläche sowie Garage verfügbar. Mitnutzung von Sekretariat, Besprechungszimmern und Prüferzimmer sind möglich.

WPK 4302

WP-/StB-Kanzlei in Schwaben/Allgäu: Zum weiteren Ausbau einer Steuerberatungs-/Wirt-

Mittelständische StB-Gesellschaft zwischen Frankfurt und Fulda sucht zur Entlastung und Verstärkung des Teams eine(n) fachlich kompetente(n)

StB m/w gerne auch **WP**

mit Aussicht auf Beteiligung oder Nachfolge.

WPK 4003

schaftsprüfungskanzlei mit drei Partnern wird eine Kanzlei mit einem Jahresumsatz von 100-600.000 Euro zur Übernahme/Nachfolge gesucht. Erfahrung in der Kanzleinachfolge und dem Zusammenschluss von Kanzleien ist vorhanden. Vertraulichkeit und berufsübliche Konditionen sind selbstverständlich.

WPK 4303

Raum Friedrichshafen - Überlingen - Konstanz: WPin/StBin, mit eigenem Mandantenstamm, sucht Bürogemeinschaft. Projektbezogene Zusammenarbeit ist möglich. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 4304

Moderne Anwaltskanzlei mit Standorten in Mannheim, Eisenach und Berlin berät und vertritt vornehmlich mittelständische Klienten im Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht sowie Kommunalrecht. Zur Erweiterung der überregionalen Bürotätigkeit wird kurzfristig eine Bürogemeinschaft mit einer WPG und/oder StBG mit Sitz oder Niederlassung in Erfurt gesucht.

Anfragen an RA Joachim Gerlach

Gerlach Hünlein Rechtsanwaltskanzlei mbH
O 7, 16

68161 Mannheim

E-Mail: gerlach@gh-p.de oder

Tel.: 0621 129260

Weitere Informationen unter
Internet: www.gh-p.de.

WP sucht WP, der zu berufsüblichen Konditionen Mandanten aus dem Bundesgebiet übernehmen möchte.

Bei Fragen bzw. Angeboten Kontakt unter

Tel.: 0152 53853682 oder per

E-Mail: u.kuhnke@steuerberatungkuhnke.de

Oberpfalz-Niederbayern-Oberbayern: Zwei StB (m/w) suchen eine Steuerkanzlei (ggf. mit kleinem WP-Anteil) zur Gesamtübernahme im Jahr 2017. Erwünscht sind ein Jahresumsatz zwischen 800 bis 1.600.000 Euro, DATEV und eine überleitende Tätigkeit.

Kontakt:

E-Mail: kanzleiinteressenten@t-online.de

Bürogemeinschaft, 4 Räume, davon 1 Konferenzraum, Küche, Bad, sep. WC und TG-Stellplatz in München-Ost/Arabellapark, provisionsfrei zu vermieten. Repräsentative, sehr gepflegte neu renovierte, moderne Büroräume, Gesamtfläche 98,45 m², 4. OG, Aufzug vorhanden. Miete 750 Euro, inkl. NK und MwSt., zuzüglich TG-Stellplatz, komplette Kanzleinfrastruktur in allen Räumen vorhanden. Nähe U4.

Kontakt über

Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Stempinsky
Tel.: 0 89-918335 oder

Mobil-Tel.: 0174 2063972 sowie per

E-Mail: Johannes.Stempinsky@luckytax.com

Praxisübergabe geplant? WP bietet Praxis-/Mandatsübernahme mit fairer Überleitung.

Kontakt: E-Mail: wp-kooperation@gmx.de

Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungskanzlei zum Kauf oder zur Beteiligung gesucht, gerne auch im Rahmen einer Kooperation oder Gesamtübernahme. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

Kontakt unter PKF Riedel Appel Hornig GmbH

E-Mail: partner-pkf-hd@pkf-hd.de

Mittelständische WP/StB-Kanzlei aus dem Rhein-Neckar-Raum sucht WP/StB-Kanzlei bzw. StB/Kanzlei zur Übernahme. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme, wobei wir für weitere Modalitäten offen sind.

Angebote bitte an:

E-Mail: kanzleigesucht@web.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen.

WPK 4401

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im nordbadischen Raum führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle,

interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind möglich.

WPK 4402

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG mit Sitz in Münster/Nordrhein-Westfalen bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an, Erfahrungen aus mittlerweile etwa 30 durchgeführten Prüfungen vorhanden.

Kontakt: WP/StB Florian Bendel

BBT Wirtschaftstreuhand GmbH WPG

Romanplatz 12

80639 München

Tel.: 089 215532010

E-Mail: f.bendel@bbt-partner.de

Internet: www.bbt-partner.de

Praxisorientierter, kollegialer Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit langjähriger Erfahrung, insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Praxen, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen und Unterstützung bei der Qualitätssicherung an.

Kontakt: WP/StB Jochen Hartung
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
E-Mail: j.hartung@bpg-muenster.de
Internet: www.bpg-muenster.de

WPin/StBin, langjährig bei „Big Four“-Gesellschaft tätig, seit ca. 9 Jahren selbstständig, führt bei Kollegen externe Berichtskritik (auch FDL) durch, im Raum München wird zusätzlich freie Mitarbeit angeboten. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WPin/StBin Petra Uhl-Mecklinger
Tel.: 0172 8197009
E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de

Mittelständische WPG in Münster führt bundesweit effiziente Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus wird Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: WP/StB Gordon Börder
Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB WPG/
StBG
Wilhelmstr. 29
48149 Münster
Tel.: 0251 26513-41
E-Mail: boerder@fischer-guennewig.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WPG in Baden-Baden bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Die Übernahme von Pflichtprüfungen ist möglich. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Kuhlmann
JU-GmbH WPG
Tel.: 0160 96637457
E-Mail: Thomas.Kuhlmann@ju-gmbh.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz in Sachsen, führt Qualitätskontrollen für kleine und mittlere Berufspraxen in den NBL durch.

Kontakt: WP Dr. Kobelt
Tel.: 0172 5924986
E-Mail: Dr. Ulrich.Kobelt@gmx.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Fachauditor für Zertifizierung nach ISO 9001, tätig in kleiner WPG,

mit mehr als 80 Qualitätskontrollen seit 2002 in Praxen mit 1 bis 250 Mitarbeitern, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen, Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 7515-0
Fax: 05205 7515-29
E-Mail: winkermann@kanzlei-winkermann.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):
Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2015 und das DStV-Qualitätssiegel 2015 tätig.
Tel.: 0172 6329809 oder
E-Mail: VB@ViolaBeecken.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 889-0
E-Mail: info@unionag.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 70 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Marx & Jansen Revisions- und Treuhand-GmbH WPG/StB
Tel.: 02689 9850-0
Internet: www.marx-jansen.de

Mittelständisch orientierte WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch. Daneben wird Unterstützung bei der praktischen Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) angeboten.

Kontakt: WP/StB Holger Stefaniak
Tel.: 02064 60960-0
E-Mail: Stefaniak@rps-wp.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel
Tel.: 06105 26371
E-Mail: info@wp-dammel.de

WPin mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Kollegen die Durchführung der Nachschau und Berichtskritik an.
Kontakt: WP/StB Barbara Echinger
Tel.: 07153 4089125
E-Mail: wpg.echinger@gmx.de

WPG führt professionelle und effiziente Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus bieten wir kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Kontakt:
DELTA Revision GmbH, WP/StB Klaus Bertram
Tel.: 0621 1226650
E-Mail: klaus.bertram@delta-revision.de
Internet: www.delta-revision.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnis-

se und Erfahrungen in der Prüfung von § 319a HGB-Unternehmen und IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt:

Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein

WP/StB Dipl.-Ökon. Andreas Dörschell

WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns

Uerdinger Straße 267

47800 Krefeld

Tel.: 02151 959-0

E-Mail: doerschell@treuhand-niederrhein.de

E-Mail: oymanns@treuhand-niederrhein.de

Internet: www.treuhand-niederrhein.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Nähere Informationen:

AGW Revision GmbH WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase

Bernhard-Nocht-Str. 99

20359 Hamburg

E-Mail: info@agw-revision.de

Internet: www.agw-revision.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen

Körnerstr. 84

58095 Hagen

Tel.: 0231 92215-0

E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP Dr. Helmut Bury

Tel.: 0341 4511346

Fax: 0341 4957147

E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelgroße WPG, seit 2004 mit bundesweit auf dem Gebiet der externen Qualitätskontrolle erfolgreich tätigen Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 sowie einem in 2012 neu bestellten Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Qualitätskontrollen, Unterstützung bei der Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen, externe Berichtskritik und Nachschau für kleine und mittelgroße Berufskollegen an. Ein eigenentwickeltes und langjährig erprobtes Qualitätskontrollsystem ist vorhanden. Geboten wird eine effiziente und kollegiale Prüfungsdurchführung. Umfassender Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail: vieting@wp-hlv.de oder

Tel.: 0208 992080

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Berichtsnachschauen wahlweise ab Berlin oder Lüneburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o. ä.

Kontakt: E-Mail: r.kruse-kraft@t-online.de

Internet: www.wp-kruse-kraft.de

Tel.: 030 32765990

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 14 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen wurden aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen erworben. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing

Tel.: 02861 804500

E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandantenschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt:

TST GmbH WPG/StBG, WP/StB Thomas Stastny

Tel.: 0621 3895313

E-Mail: t.stastny@tst-wp.de

Internet: www.tst-wp.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 300 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl

Tel.: 0871 92424-0

E-Mail: ak@koniarski-stb.de

Internet: www.koniarski-stb.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn

Tel.: 089 25540913

E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Während des Studiums habe ich das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers kennengelernt und mich schnell dazu entschieden, ein Praktikum im Prüfungsbereich einer „Big Four“-Gesellschaft zu machen. Dort begeisterte mich vor allem, dass der Beruf und auch der Weg dorthin nicht langweilig sind. Jeden Tag steht man fachlich vor neuen Herausforderungen, lernt viele Menschen, Unternehmen und Branchen kennen und entwickelt sich stetig weiter. Ich bin ein sehr analytischer und strukturierter Mensch und sehe meine Fähigkeiten im Beruf des Wirtschaftsprüfers sehr gut eingesetzt.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Nach wie vor faszinieren mich die Vielfalt der Mandanten und die tägliche fachliche Herausforderung. Ich habe sehr viel Spaß daran, mit einem motivierten Team zu arbeiten und Lösungen für komplexe Fragestellungen zu erarbeiten.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Neben der Einhaltung der Berufsstandards bedeutet Qualität für mich insbesondere die gewissenhafte und zuverlässige Zusammenarbeit mit dem Mandanten. Mir ist wichtig, dass die tägliche Leistung, die wir erbringen, dem Mandanten bewusst wird. Dies geschieht insbesondere durch kompetente und individuelle Antworten als auch durch offene und vertrauensvolle Kommunikation. Auch die Ausbildung junger Mitarbeiter ist ein sehr wichtiger Qualitätsbestandteil.

Was freut Sie besonders?

Mich freut es besonders, wenn Pläne funktionieren.

Was ärgert Sie besonders?

Es ist schade, wenn ich im beruflichen Umfeld aufgrund meines Alters und/oder meines Geschlechts nicht ernst genommen werde. Daher freut es mich umso mehr, wenn ich skeptische Menschen von mir überzeugen kann.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Ich bin stolz darauf, dass ich beruflich schon so viel erreicht habe und das Steuerberater- sowie Wirtschaftsprüferexamen im ersten Anlauf bestanden zu haben. Außerdem bin ich sehr stolz auf meine kleine Familie, die im Juni durch unsere erste Tochter bereichert wurde.

Wo würden Sie gerne leben?

Ich lebe im Ruhrgebiet, in Bochum, und das tue ich unheimlich gern. Ich liebe die Vielfalt des Lebens dort, der Menschen und der Kulturangebote.

WPin/StBin Marina Zimmermann

absolvierte ihr berufsbegleitendes Wirtschaftsstudium, während sie ihre Ausbildung zur Industriekauffrau abschloss. Noch während des Studiums begann sie zunächst als Werkstudentin ihre Laufbahn bei Deloitte in Düsseldorf. Sie arbeitete dort im Bereich Audit Middle Market, zuletzt als Managerin, und schloss das StB-Examen erfolgreich ab. Seit vier Jahren ist sie in der Kanzlei B|W|R Beratung Wirtschaft Recht in Hagen tätig und wirkte dort insbesondere beim Ausbau des Geschäftsbereichs Wirtschaftsprüfung mit. Sie wurde im Januar 2016 von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt.



Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Ganz wichtig für meine Lebensqualität ist das gesunde Gleichgewicht von Beruf und Freizeit. Einerseits wäre ich ohne meine Arbeit, die für mich Selbstverwirklichung und Herausforderung bedeutet, langfristig unglücklich. Andererseits ist der Ausgleich durch Freizeit und Familie sehr wichtig, da dieser Abstand gibt sowie die Möglichkeit, Kraft zu tanken.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Auch in fünf Jahren möchte ich noch gesund und weiterhin mit meinem Leben zufrieden sein. Aus jetziger Sicht gehört dazu, meinen beruflich eingeschlagenen Weg weiter zu gehen sowie viele spannende Erfahrungen als Wirtschaftsprüferin zu sammeln und mich weiterzuentwickeln. Ich kann mir auch gut vorstellen, den Weg in die Selbstständigkeit zu gehen.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Momentan bin ich in Elternzeit und komme nur sehr selten zum Lesen. Dabei versuche ich die Literatur der verschiedenen Lebensbereiche zusammenzubringen. Schon immer gern gelesen habe ich Thriller. Nun kommen noch Erziehungsratgeber hinzu. Und fachlich bleibe ich mit dem Lesen verschiedener Fachzeitschriften immer auf dem Laufenden.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Als Ausgleich zur Arbeit mache ich gerne Yoga und Qigong. Für mich ist es wichtig, meine Freizeit mit Familie und Freunden zu verbringen, aber auch Zeit der Ruhe für mich allein zu genießen.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Warum vom Glück nur träumen? Ich versuche mich jeden Tag daran zu erinnern, die kleinen Dinge des Lebens zu genießen.



BESONDERS ...

... ist unsere Ausrichtung auf die individuellen Bedürfnisse von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Durch unsere Nähe zum Berufsstand kennen wir das Risiko aus Ihrer Berufstätigkeit nicht nur aus Akten. Wir sind vertraut mit den Fragen und Schwierigkeiten Ihres Berufsalltags und den an Sie gestellten Anforderungen. Auch wenn diese sich ändern. Wir gehen mit Ihnen. Wir verbinden die Vorteile eines kleinen, unabhängigen Spezialanbieters mit der Finanzkraft unserer Gesellschafter Allianz, AXA, ERGO. Unsere Entscheidungswege sind kurz und unbürokratisch. Wir sind persönlich für Sie da. Direkt. Kompetent.

**Versicherungsgemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**